J. rom. m.
199

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jur. 2519 d.

<36628087220012 S

<36628087220012

Bayer. Staatsbibliothek

J. rom. m. 199

Römisches Bergrecht
in
allen Perioden
des
Bergbaues dieses Volks.

Ein Versuch,
nebst
einer Vermuthung
über die
Bergwerksmünzen desselben.

Von

M. Christian Gottlob Flade,
dritten Lehrer am Gymnasio zu Freyberg,

Freyberg 1805.
bey Craz und Gerlach.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

Hochedelgebornen, Hochedlen,

Vesten, Rechts= Hoch= und Wohl=
gelahrten, Hoch= und
Wohlweisen,

Bergrechts Hoch. und Wohl.
erfahrnen

Herren

Bürgermeistern und Rathmannen

der alten Churfürstl. Sächs. freyen
Bergstadt Freyberg.

Meinen insonders Hochzuverehren=
den Patronen.

Hochedelgeborne, Hochedle, Veste, Rechts- Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Bergrechts- und Bergwerks- Hoch- und Wohlerfahrne,

Insonders Hochzuverehrende Patrone,

Daß ich dieses Werkchen mit der Empfehlung, daß es Ihnen zugeeignet ist, den Lesern, die es etwa erwarten dürfte, wichtiger zu machen wünsche, hat so viele aber auch so nahe liegende Gründe, daß es keiner Auseinandersetzung derselben bedarf. Wer könnte es, hätte der Verfasser nicht ohne alles Verdienst gearbeitet, mit mehr Kompetenz aus der großen Zahl verunglückter Bücher herausheben, als ein Kollegium, bey dem man seit Jahrhunderten als

den

den gelehrtesten und gewissenhaftesten Richtern im Bergschöppenstuhl die ausgebreitetsten und gründlichsten Einsichten in die Bergrechte und deren Geschichte mit Zuversicht suchte und ohne Täuschung fand, und von dessen Mitgliedern der noch nicht überall völlig durchforschte Umfang dieser Wissenschaften längst in aller seiner Ausdehnung aufgeklärt worden wäre, wenn Sie nicht alle in dem größten Gedränge von Geschäften aus edler Gewissenhaftigkeit lieber zunächst praktisch, wo das Verdienst anerkannt weit größer ist, oder doch vorzüglich durch Schriften, deren Inhalt bedeutender auf das jetzt anwendbare Bergrecht wirkt, der Welt hätten nützen wollen? Sodann, wenn hatte wohl jemand nähere, und wenn

man

man so sagen darf, mehr ins Herz gegrabene Pflichten gegen ein Kollegium, das nach rechtlichen Grundsätzen immer als dasselbe besteht, als ich gegen Sie? — In einer Ihrer Dorfschaften wurde ich geboren, auf dem durch Ihre Liberalität blühenden Gymnasium wurde ich gebildet, Stipendien und Privatunterstützungen von Ihnen machten es möglich, daß ich studiren konnte; Ihre Söhne waren meine Schüler, oder meine theilnehmendsten Freunde, mehrere von Ihnen beehrten mich in Glück und Unglück mit einem seltenen Vertrauen; von Ihnen berufen lehrte ich seit eilf Jahren am hiesigen Gymnasium in einer Stelle, die nach der Organisation desselben, wenn man, wie Sie, auf den Einfluß aufs Ganze sieht,

 ehren-

ehrenvoll genug ist; durch Ihre öffentlich und besonders erwiesene Milde habe ich so vieles, was mich in dieser eignen aber oft etwas zu beschränkten Lage erfreuen und ermuntern mußte, mit reger Dankbegierde genossen. Oft und viel dachte ich daher seit längst verflossenen Jahren darauf, wie ich genug Anhänglichkeit, genug Dankbarkeit einer Stadt beweisen könnte, deren Väter seit den frühesten Jahren so viel für mich waren. So erschien es mir als unwandelbare Pflicht, mich auf keine Weise von derselben trennen zu lassen. So wurde es mir leicht, meine Jugendkräfte und was ich sonst vermochte, für sie hinzugeben. Mögen andre anders empfinden, anders denken, ich empfand und dachte nicht so, wie mein ganzes bisheriges

Leben

Leben bezeugt. Nach meinen Gefühlen mußte ich dies so vernehmlich als es Worte vermögen, sagen: dies fordert meine unbegrenzte Dankbegierde. Auf Ihre edle Denkungsart ist meine unerschütterliche Zuversicht gegründet, daß es auch für mich einst, wenn die Vorsehung mir ein längeres Leben bestimmte, Tage geben werde, wo ich frey von ängstlichen Sorgen neu zu leben anfangen, und manchen vielleicht nicht ganz eitlen Wunsch für die mir näher liegenden Wissenschaften und meine strengern der Welt schuldigen Verpflichtungen erfüllen kann. Die Vorsehung erhalte aber auch Ihr dem gemeinen Wohl so theures Leben und verleihe Ihnen Vermögen, überall das zu thun, was Sie als wohlgethan längst

erkannten! Ich werde indes nie aufhören, Sie nicht nur als meine achtungswürdigsten Patrone, sondern auch als meine Wohlthäter ehrfurchtsvoll zu verehren

Ew. Hochedelgeb. rc.

gehorsamster

M. Christian Gottlob Flade.

Coll. III.

Vorrede.

Wer mit dem Gegenstande bekannt ist, den dieses Werkchen behandelt, der wird geneigt seyn, Manches zu verzeihen, was er wünschte aus einem andern Gesichtspunkte gefaßt, anders behandelt zu sehen. Wer sodann einige Rücksicht nehmen wollte auf die eingeschränkte Lage, in der ich arbeiten mußte, wo es mir nicht selten an den nöthigen Schriften, und immer an Zeit und

Gei-

Geistesruhe fehlte, der wird es mir nicht zu hoch anrechnen, daß man die Belege dazu in der Schrift selbst nachweisen dürfte. Wenn ein Schriftsteller zuvor täglich neun Stunden Unterricht geben muß, um die gerechten Forderungen seiner ersten Bedürfnisse zu befriedigen, und dann erst eine in vieler Hinsicht schwierige Materie behandelt, so wird er oft gegen seine Geisteskräfte sich eines harten Despotism schuldig machen müssen. Vielleicht hätte ich aber dann mich über die einfache Schreibart erhoben, welche, da sie meist wörtliche Uebertragung der Gesetze ist, auch ihre gute Seite hat.

Schwerlich würde ich in Verhältnissen, die zu dieser Art von Schriftstellerey wenig geeignet ist, meine vor zwölf Jahren zu einer Habilitations-Disputation niedergeschriebenen Sätze zu vorliegenden Werke ausgearbeitet haben, wenn

ich

ich nicht gesehen hätte, daß auch die neuesten Schriften noch offenbare Fehler in den ersten Sätzen des römischen Bergrechts aufstellen und fortpflanzen, und daß es um so weniger wahrscheinlich war, daß die Materialien, welche sich zu einem aus den ächten Quellen abgeleiteten System dieser Wissenschaft vorfinden, so bald einen Sammler und Bearbeiter gefunden haben würden. Beyspiel zu jener Behauptung sey Boße in: Grundzügen des Finanzwesens im römischen Staate, Braunschw. 1804. 8. welches sonst verdienstliche auch durch eine blühende Schreibart sich auszeichnende Werk mir viel später in die Hände kam, als ich die Handschrift abgegeben hatte. Es heißt daselbst 1 Bd. S. 195. (vergl. 2 Bd. S. 102.) jedes Metall war Regal mit dem Beweis aus l. 3. Cod. de metall. Ferner wird nach neuern Grundsätzen, die aber nicht römisch

misch sind, behauptet, 1 Bd. S. 195: Torf sey nicht den Metallen im römischen Sinn gleichgeachtet worden; auf welchen Umstand S. 2. Note 1. dieser Schrift im Manuscript Rücksicht genommen und angedeutet worden war: daß nach römischen Gesetzen Torf als Metall anzusehen sey, und daß, da Kaiser Karl IV. in der goldnen Bulle angeblich römischen Gesetzen, die auch in dem neuern Kaiserthum giltig seyn müßten, folgen wollte, nach dieses Gesetzgebers Willen, Torf auch als Metall angenommen werde; es war aber beym Drucke in jener Stelle eine Abänderung verlangt worden. Teutsche bergrechtliche Grundsätze bestimmen indes mit Recht das Gegentheil. S. 195. B. 1. heißt es: der Bergbau in Italien sey nach Plin. H. N. 33, 4. gänzlich verboten worden ꝛc.

Was

Was ich behauptet habe, ist mit ausdrückli-chen Stellen der Gesetzgeber, oder doch der alten Schriftsteller belegt, und es wird nun leicht seyn, nach eigner Prüfung mir beyzutreten oder mit bessern Einsichten mich zu widerlegen. Zusätze werden sich geben lassen: es war unmöglich, aus dem unübersehbaren Felde der alten Litteratur al-les sogleich, wenn es nöthig war, zu Gebote zu haben, und die Ansichten einzelner Stellen wer-den in einer Materie, die zuerst absichtlich bear-beitet wird, der Natur nach aus verschiednen Gesichtspunkten auch verschieden erscheinen.

Für mich wird es in jeder Rücksicht Vergnü-gen bleiben, so viel ich vermochte, beygetragen zu haben, daß auch dieser Theil der Alterthums-kunde, bald imm r mehr und mehr aufgeklärt

wer-

werden wird; nur wünschte ich, daß Gelehrte, die dieses Werkchen ihrer Erwähnung und Beurtheilung würdigen, ihre abweichenden oder auch widersprechenden Sätze mit Citaten unterstützen und Ort und Zeit genau bestimmen möchten.

Freyberg, im September 1805.

Inhalt.

Einleitung.

Erste Kenntniß der Römer von Metallen, Benutzung derselben als Geld, Veränderungen mit demselben und Uebersicht der Orte, wo sie Bergbau hatten.

Begriff des Wortes Metall, S. 1. Ableitung dieses Worts, S. 2. Sieben Metalle, S. 3. Sagen vom Ursprung des römischen Bergbaues, S. 4. Benutzung der Metalle als Geld, S. 5, 6. Historische Spur von Bergwerksarbeiten, S. 7. Geschichte des Metallreichthums bey den Römern, S. 7. Erstes Silbergeld, S. 9. Verminderung des Gewichts der Asse, S. 9. Zuerst Gold geprägt, S. 11. Orte, wo die Römer Bergbau hatten. Erste wahrscheinliche Kupfergrube, die die Geschichte andeutet, S. 13. Begriff des Worts rudus S. 14. Ob Italien einen so großen Reichthum an Metallen hatte, als die Alten be=

behaupten, S. 16. Eisenbergwerke auf der Insel Elba; Goldbergwerke; Silber wurde als Tribut verlangt, S. 18. Ausdehnung des römischen Bergbaues, S. 18. Staatsgruben in Italien hören auf, S. 19. Allmäliger Verfall des römischen Bergbaues, S. 20.

Erster Abschnitt.

War Bergbau bey den Römern in der unumschränkten Benutzung des Grundeigenthums begriffen und wo? S. 23. folg.

Perioden des römischen Bergbaues, in sofern er unter der Gesetzgebung stand, S. 24.

Erste Periode.

Vom Anfange des römischen Staats bis zu Ende des zweyten punischen Kriegs, S. 25.

Metalle gehörten zum Grundeigenthum; Verschiedenheit der Bewohner des römischen Reiches, S. 26. Municipia, Socii, foederatae civitates, Kolonien, praefecturae S. 27.

Zweyte Periode.

Vom Ende des zweyten punischen Kriegs bis zur Regierung des Kaisers Tiber, S. 28.

Die Römer erhalten metallreiche Länder; die Rechte der freyen Grundbesitzer dauern fort, S. 29. Die Bergwerksverfassung in den

Provinzen S. 30. ist verschieden, S. 31. Freye Römer haben Bergwerke in Provinzen, S. 34. Behandlung der besiegten Macedonier in Rücksicht des Bergbaues, S. 36.

Dritte Periode.

Von der Regierung Tibers bis zu Ende des abendländischen Kaiserthums und der Bekanntmachung der Gesetzsammlung Leo des 6ten im morgenländischen Kaiserthum, S. 39.

In Gesetzen gegründete Grundsätze des römischen Bergrechts, S. 39. Ob Tiber den Städten und Privatpersonen das Recht Bergbau zu treiben genommen habe, S. 41. Ob im Koder das Recht Bergbau anzulegen und zu haben, beschränkter sey als in den Pandekten, S. 45. Erklärung der Konstitutionen, die ausdrücklich den Bergbau betreffen, S. 46. L. 1. Cod. Theod. de metall. S. 46. L. II. u. V. Cod. Theod. eod. S. 47. Lapis u. Lapidicinae von Marmor, S. 48. L. X. Cod. Theod. de metall. L. III. Just. eod. Bas. LVI. tit. 12. §. 2. S. 49. Zehende in Marmorbrüchen, S. 49. Saxum Marmor, S. 50. L. XI. Cod. Theod. de metall. S. 51. L. XIII. Cod. Theod. eod. S. 52. L. XIV. Cod. Theod. eod. S. 53. L. XII. Cod. Theod. et V. Just. eod. S. 56. Begierde nach Gold in diesen Zeiten, S. 57. Au-

rileguli, S. 58. Resultate aus diesen Gesetzen, S. 59.

Zweyter Abschnitt.

Verschiedne Arten von Bergwerken in Absicht des Besitzers, und bestimmte Verfassung in denselben vom Kaiser Tiber bis zu Ende des abendländischen Kaiserthums und bis zu der Gesetzsammlung Leo des 6ten. S. 60.

Publica, vectigalia, Soldaten arbeiten in Bergwerken, S. 60. Verpachtung der Staatsbergwerke, S. 62. Veränderte Bergwerksverfassung seit Entstehung der Kaiserwürde, S. 65. Verpachtungen hören allmälig auf; Zinnoberbergwerk zu Sisapo jetzt Almaden, S. 66. Gruben werden neu belegt, S. 67. Einkommen vom Bergbau im alten Spanien und Art des Betriebs, S. 68. Metalla caesariana, metallum Principis, S. 68. Augusts Mittel sich in seiner Würde zu befestigen; aerarium militare S. 69. Fiscus S. 70. Eigenthum des Staats wird Eigenthum des Kaisers, S. 71. Bergbaukolonien, S. 72. Privatbergbau, S. 73. Bergwerke stehen nicht im Census, S. 74. Privatgruben können auch vectigalia heißen, S. 75. Errichtete Gewerkschaften in Goldgruben, canon; Naturalabgabe beym Bergbau, S. 76. Statt Kupfer

pfer kann Gold gegeben werden, S. 79. auch statt Silber Gold, S. 80. Abgaben von Goldgruben, Goldseifenwerken, S. 80. Dem Fiskus zugeeignetes Vorkaufsrecht in Goldbergwerken; Restanten im Bergbau, S. 81. Wiederholung des Inhalts der Gesetze über Bergbau mit Hinzufügung andrer ihn betreffender Gesetze, S. 81. Strafe dessen, der aus Gold- oder Silbergruben des Staats Gold oder Silber stiehlt, oder das Zeichen verräth, oder der aus einer solchen Grube entwendetes Metall besitzt oder geschmolzen hat; auf fremden Grund und Boden darf Niemand wider Willen des Besitzers Bergbau treiben; der Grundbesitzer muß entschädiget werden, S. 83. Der Nachbar eines Besitzers von Grubengebäuden darf auf demselben Gange auf seinem Eigenthum auch einschlagen; das Gewonnene würde in streitigen Fällen unter beyde getheilt worden seyn, S. 84. Der Nießbrauch eines Grundstücks schließt den Bergbau in sich; durch neuangelegten darf aber das Grundstück nicht an Werth verlieren: Bedenklichkeit der römischen Juristen über diesen Punkt; L. XIII. §. 5. D. de usufr. et quemadm. S. 85. Der Ehemann erhält den Nießbrauch von den Gruben auf dem von der Frau eingebrachten Gute; was im Fall der Scheidung hier Rechtens sey; wer die Kosten zu tragen habe, S. 87. Der Vormund darf die Bergwerke des Mündels nicht veräußern; Steinbrüche und Marmorlager wer-

werden zugleich mit dem Grundstück verkauft; Metallgruben können im Pachtkontrakt enthalten seyn; welche Klage der bestohlne Pächter anzustellen habe, S. 88. Besitzer von Bergwerken sind für ihre Arbeiter verantwortlich; Ueber den Erben eines Mitgliedes der Gewerkschaft; Servitut auf des Nachbars Grund und Boden seinen Haltensturz anzulegen und das Ausgebrachte aufzustellen, S. 89. Servitut auf desselben Grundstück Thon zu graben, Kalk zu brennen; Wasserleitungen; Privatbergwerke hören allmälig auf, einige Staatsgruben bleiben, S. 90. Die Sieger der Römer befolgten nicht die römischen Grundsätze im Bergbau, S. 91.

Dritter Abschnitt.

Von den Arbeitern in den Bergwerken der Römer, S. 92.

Sklaven, S. 92. Verurtheilte Verbrecher; Verurtheilung in die Bergwerke, S. 93. Wer sie fürchten mußte; Orte der Strafe, S. 94. Lage der Verurtheilten und Verschiedenheit derselben, S. 95. Wer sie verurtheilte; auf wie lange; Verlust bey dieser Strafe, S. 97. Behandlung der Verurtheilten, S. 99. Erschwerung der Flucht; das Verbrechen war ihnen eingebrannt, S. 100. Behandlung der verurtheilten Christen; Anfang der Strafe; Be-

Befreyung von derselben, 101. Die Freygesprochnen erhielten ihr Vermögen nicht zurück; durften aber auch für ihre frühern Schulden nicht stehen, außer wenn sie Erbschaften bekamen, sie wären denn völlig wieder in ihren vorigen Stand gesetzt worden, S. 103. Verbrecher, welche mit Bergbaustrafe belegt wurden, S. 104. Dazu gehören nicht die, welche andre zum Würfelspiel gezwungen hatten, S. 110. Bergbauarbeiter unsern Eigenlöhnern ähnlich, S. 110. Frohnbergbau, S. 110. Ursprung desselben, Bergbaufröhner und Geschichte derselben, S. 111.

Vierter Abschnitt.

Von denen, welche über den Bergbau oder die Erhebung der Einkünfte aus demselben gesetzt waren, S. 117.

Kaiserliche Procuratoren, S. 119. Praefecti Praetorio S. 119. Vikarien derselben, oder Comites, S. 121. Comes sacrarum largitionum, S. 121. Vicecomes desselben und seine 10 Scrinia; Comes auri, S. 122. Comes metallorum per Illyricum, S. 123. Comes, Magister, rerum Privatarum; Rationalis rerum privatarum; procuratores Fisci, Comes, Magister, officiorum; thesaurus, Provinzialkasse. S. 124. Comes oder Praefectus thesauri; numera-

rii,

rii, tabellarii, S. 125. Procuratores metallorum, S. 126. Traians Procuratores, S. 127. Viceprocuratoren S. 128. Auri et argenti coactor oder argenti, argentarius coactor und exactor auri, argenti et aeris, S. 128. Ob die Indiktion sich auch auf den Bergbau bezog, S. 130. Anordnungen für die Naturallieferungen an Metallen. S. 130.

Anhang.

Vermuthung über die Bergmünzen der Römer, S. 134.

Begriff des Wortes Bergmünzen, S. 134. Beschreibung der römischen, S. 135. Zweck derselben, S. 136.

Ein=

Einleitung.

Erste Kenntniß der Römer von Metallen, Benutzung derselben als Geld, Veränderungen mit demselben und Uebersicht der Orte, wo sie Bergbau hatten.

Spuren von Metallen und einer Art von Bergbau bey den Römern verlieren sich im grauen Alterthum, und die Römer konnten, wie sie die Ueberlieferungen darüber in Schriften niederlegen wollten, zu keiner festen Bestimmung gelangen. Dies mußte auch um so mehr in Rücksicht des Ursprungs ihres Bergbaues geschehen, weil der Begriff Metall, auf den er sich gründet, bey ihnen einen sehr großen Umfang hatte. Aus einer sorgfältigen Sammlung der Stellen, wo dies Wort in den griechischen und römischen Schriftstellern vorkommt,

ergiebt es sich: daß sie nicht nur unsre Metalle, sondern auch Marmor, Steine aus Steinbrüchen, Kreide, Thon und Sand aus Gruben, Salpeter, Schwefel, Steinsalz, Steinöl und Erdpech, also alle Mineralien und Fossilien unter diesem Worte begriffen. Es würde sich diese Behauptung in ihren einzelnen Theilen mit Stellen der Alten belegen lassen, wenn nicht schon in den bessern Wörterbüchern beyder Sprachen mehrere gefunden würden [1]). Die Ableitung des Worts Metall ist ganz unbekannt, und die Alten selbst wußten darüber keine sichre Auskunft. [2]) Vielleicht erhielten die Griechen das Wort mit den Anfangsgründen ihrer bergmännischen Kenntnisse von den Morgenländern; aber man wird auch den Eifer in den Ueberresten dieser Sprachen diesem Worte und seinem Gehalte nachzuspüren, mehr für eine rühmliche Anstrengung der Denkkraft, als für wirklichen Gewinn in der Geschichte des Begriffs anzusehen haben. [3]) Die Alten konnten mit noch weni-

ger

1) Ausdrücklich sagt der Scholiast zu Basil. XVI. Tit. 1. const. 13. Metall heißt alles, was aus der Erde gegraben wird: μεταλλον λεγεται παν το απο ὀρυγματος της γης ἐξερχομενον.

2) S. Mellin, Mineralogie des Homers, a. d. Franz. m. Anm. u. Ber. von F. Th. Rink, Königsb. 1793. 8. S. 38.

3) Eine Ableitung des Wortes aus dem Arabischen hat gegeben Koch: in Vergleichungen mineralogischer Benennungen der Deutschen mit arabischen Wörtern. S. 41.

ger Glück die Etymologie des Worts aufsuchen, da die Griechen ohne Kenntniß morgenländischer Sprache, alles aus ihrer Muttersprache ableiten wollten, und die Römer nicht über die Griechen hinausgiengen. 4) Die Römer liessen also das Wort Metall in seiner schwankenden Bedeutung, die es bey den Griechen hatte, und mußten nun um so mehr, wenn sie vom Ursprunge ihrer Bergwerke sprachen, auf ganz verschiedene Bestimmungen kommen, da sie den Begriff desselben vorher nicht begrenzten.

Von der Zeit an, wo man angefangen hatte Steine zu brechen, ja sogar Sand und Thon zu graben, konnten sie den Anfang ihrer Bergwerke bestimmen und der weite Umfang des Worts machte nun, daß man auch die bey uns sogenannten Metalle schon in den frühesten Zeiten suchen ließ. Wie mit diesem in dem Sprachgebrauch gegründeten Begriffe des Worts Metall zu vereinigen seyn möchte, daß der Scholiast des Pindar 5) und Isidor 6) sieben Metalle aufführen: Gold, Silber, Kupfer, Electrum, Zinn, Bley, Eisen? — getraue ich mir nicht zu bestimmen; indes dürften Aerzte diese

4) Ich rechne wenig auf die Ableitungen von μεταλλαω μεθω, μεταω und το μεθ' αλλων oder μετα τα ἀλλα Plin. H. N. XXXIII. 6. S. 31. Eustath. ad Hom. Il. Isidor Origg. XIII. 16.

5) V. Isthm. init.

6) Origg. XIII, c. 16.

Einschränkung aus astrologischen Ursachen eingeführt haben. In dieser Abhandlung muß der in der Gesetzgebung geltende Begriff beybehalten werden; so wie es auch genügen wird, die verschiedenen Sagen von den ältesten Bergwerken kurz anzugeben.

Nach Suidas [7]) hat schon der alte italische König Faunus, dem man als Nationalgott manches Uebermenschliche zuschrieb, Gold, Silber und Eisen erfunden, welcher Ausdruck dem Sprachgebrauch gemäß vom Bergbau verstanden wird, ob er gleich auch nur die Benutzung der Metalle andeuten könnte. Nach einer andern Sage [8]) soll Saturn, den der italische König Faunus, wie er aus Kreta hatte flüchten müssen, in seinem kleinen Reiche aufnahm, die Kunst Kupfermünzen zu prägen bekannt gemacht haben, wobey nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten ein Anfang des Bergbaues in Italien anzunehmen seyn würde. Kam ein vertriebener König Saturn aus Kreta wirklich nach Italien, so konnte er allerdings, weil er aus einem Lande kam, das auf einer höhern Stufe der Kultur stand, neue Kenntnisse mitbrin-

7) Beym Worte μεταλλεῖς, wo man aber nicht mit dem verdienten Rektor Bidermann in dem Progr. de primis rei metallicae inventoribus eine Aenderung des Textes vorschlagen darf.

8) Beim Minucius Felix c. 22. Hieher gehört auch die Stelle des Aurelius Victor, Orig. cap. 3. 4. wenn man etwa den Janus verstehen wollte.

bringen; aber welche? Dies läßt sich nicht bestimmen. Die Sagenreihe vom uralten König Janus scheint indeß eine Periode anzudeuten, in der die Kultur in diesem Theile von Italien einen vortheilhaften Stoß erhielt.

Wie fast alle Völker, so lernten auch die Römer mit den Etruskern und Sabinern zuerst Kupfer auch bey Werkzeugen des Ackerbaues benutzen [9]); daher in der feierlichen Sprache alter Formulare das Wort aes eigentlich Kupfer auch andre Metalle nicht ausschloß [10]). Gold und Silber war lange Zeit bey den Römern sehr selten und man gebrauchte diese Metalle nur zum Schmuck bey Kindern und Frauen. Kupfer aber wurde zuerst als Geld benutzt vom alten König Janus, wenn man dem Makrobius [11]) und Athenäus [12]) womit die schon bemerkte Stelle des Minucius-Felix [13]) zu verbinden wäre, trauen darf. Vielleicht entstand damals nur ein Umtauschen einer nach dem Gewicht bestimmten Masse Kupfer gegen andere Dinge, wie man dies bey den Morgenländern in frühsten Zeiten findet, und weswegen die

9) Macrob. Sat. V. 19. Isidor Origg. XVI. 19. apud antiquos prior aeris quam ferri cognitus est usus, aere quippe primi perscindebant terram.

10) S. Cuiacii obss. T. IV. opp. p. 168.

11) Sat. I. 7.

12) XI. p. 692. ed. Casaub.

13) XXII, 9.

Begriffe wiegen, abwiegen für den Begriff bezahlen gebraucht werden, oder auch man erhielt damals die Idee von Geld und Waare, ohne daß man inländisches Geld geschlagen hätte. Numa führte sodann etwa die von den Phöniziern, so viel wir wissen, erfundne Erleichterung dieses Umtauschens ein, daß nämlich Stücken Kupfer mit dem Gewichte bezeichnet wurden, und man das Wiegen beym Umtausch nicht mehr nöthig hatte [14]) oder Er war der erste römische König, der selbst Geld prägen ließ. Plinius [15]) bemerkt ausdrücklich, er habe eine neue Zunft, Innung, (Collegium) für die Arbeiter in Kupfer (aerari) gemacht, es gab also damals viel Kupfer und ein so weiser König konnte um so mehr Geld ausprägen. Indeß leiten Alte [16]) das Wort numus (Geldstück) von Numa, gleichsam als dem Erfinder des Geldprägens ab. Servius der sechste König der Römer, dem Plinius [17]) das Ausmünzen des Kupfers ausdrücklich beylegt, mag vielleicht außer dem Zeichen des Gewichts oder was überdieß darauf stand, noch die Figur von dem Hausthiere, das damals dem Geldstück gleichge-

14) Suidas unter dem Worte Ἀσσαρια.

15) H. N. XXXIV, 1. s. 1.

16) Suidas zum Worte ασσαρια und Isidor. de Origin. L. XVI. c. 17. numi a Numa romanorum rege nominati sunt, qui eos primus apud Latinos imaginibus notavit et titulis nominis sui inscripsit.

17) H. N. XXXIII. 3. s. 13.

geschätzt wurde, auf die Stücken Kupfer darzustellen angeordnet haben, welches auch Plinius in der angeführten Stelle anzudeuten scheint; wenigstens muß unter ihm eine Veränderung im Geldprägen vorgefallen seyn.

Seit dem Tarquinius Priscus, dessen Vater Damaratus aus der reichen Handelsstadt Korinth viel Reichthum mitgebracht [18]) und auf diesen Sohn allein vererbt hatte, bekamen die Römer eine Vorstellung vom Reichthum an Metallen. Darf man aus den Werken, die dieser König aufführen ließ [19]) einen Schluß ziehen, so verstand man unter ihm Felsen durchzuarbeiten und unterirdische Kanäle auszuhauen: also eine Arbeit, die bey ihnen im Bergbau (in metallis) arbeiten hieß. Der Reichthum unter dem König Servius nach Maßgabe des Census giebt zu einer merkwürdigen Vergleichung dieser Periode unter den Königen mit den ersten Zeiten der Freyheit Gelegenheit. Unter dem letzten Könige Tarquinius, dem Despoten (superbus) klagen die Römer beym Livius [20]): sie als Krieger wären zu Steinbrechern gemacht worden. Da dieß bey ihnen zum Bergbau gerechnet wurde, so entstand die späte Sage, [21]) er habe die Verurtheilung in die

 Berg=

18) Strabo VIII. p. 261. ed. Casaub.

19) Liv. I. 38.

20) I. 59.

21) Isidor. Origg. V. 27. XV. 6.

Bergwerke eingeführt. Eisen war den Römern in diesem Zeitalter auch bekannt [22]).

Mit dem Untergange des Königthums war bey den für ihre Freyheit kämpfenden Republikanern eine Zeit lang die Begierde nach Reichthum unterdrückt. Die Freyheit und Ausbildung der Verfassung beschäftigte sie hinlänglich. Die Beute, welche sie im Kriege machten, wurde auf Tempel und öffentliche Gebäude verwendet, besonders hatten sie sehr wenig Gold. [23]) Zehn tausend schwere Aſſ galten für Reichthum [24]) da Servius den Census der fünften Klasse seiner Bürger auf eilf tausend dergleichen angesetzt hatte. Erst nachdem die Samniter besiegt waren, fühlten die Römer sich reich. [25]) Gleichwohl wurde etwa dreißig Jahre darauf, J. R. E. 477, acht Jahre vor Einführung der Silbermünze Kornel. Rufinus, ein gewesener Consul aus dem Senat gestoßen und der Schwelgerei und Habsucht beschuldigt, weil er fünf Pfund Silber [26]), oder nach andern [27]) zehn Pfund in Silbergeschirr besaß. Ein solches Beyspiel, hieß es, müße Luxus veranlassen und dem Staate gefährlich werden.

Aller

22) Plin. H. N. XXXIII. 14. ſ. 39.

23) Liv. V. 25. Plin. XXXIII. 1. ſ. 5.

24) Liv. IV. 48.

25) Strabo V. p. 158, ed. Caſaub.

26) Plin. H. N. XXXIII. 11. ſ. 50.

27) Ampel. 18. Plin. H. N. XVIII. c. 6. ſ. 8. Gell. IV. 8. XVII. 21.

Aller Reichthum der Römer in so ferne man ihnen denselben nach dem Verhältniß der damaligen Zeit beylegen darf, wurde durch die Kosten des ersten und zweyten punischen Kriegs erschöpft, und sie mußten auf Mittel denken, zu den Bedürfnissen des Staats Geld herbeyzuschaffen. Wie sie den Pyrrhus und die Tarentiner besiegt hatten, und nunmehro Sicilien zu erobern ihr Plan war, der ohne Krieg mit den Carthagern nicht ausgeführt werden konnte: so prägten sie 484, nach Erbauung der Stadt, das erste Silbergeld [28]), wozu eine große Menge Silbers, die durch Beute in ihre Schatzkammer gekommen war, Gelegenheit gab. Dadurch wurde ihr Staat nicht nur beträchtlich reicher, sondern sie konnten auch mit den Griechen, die Silbergeld verlangten, Handel treiben. [29]) Da sie aber im ersten punischen Kriege bald wieder arm wurden, setzten sie J. R. E. 490. das Gewicht der Asse von einem Pfunde auf den sechsten Theil, nämlich zwey Unzen herunter, [30]) um den Senat in diesem Verhältniß auf eine kurze Zeit für die dringendsten Bedürfnisse reicher zu machen. Im zweyten punischen Kriege aber, wie Hannibal so furchtbar auf sie eindrang, und Qu. Fabius Maximus Dictator war, nahmen sie zwar das angebotene

 Gold,

28) Plin. H. N. XXXIII. 3. s. 13.

29) Cr. Eckhel doctr. numm. vett. P. I. Vol. I. p. XXXIII.

30) Plin. H. N. XXXIII. 3. s. 13.

Gold; weil sie noch keines münzten, nicht an [31]) aber das von Hiero, König in Syrakus erhaltne Silber [32]) konnte dem allgemeinen Mangel nicht abhelfen, da es ihnen auch in Spanien an allen Nothwendigkeiten fehlte [33]). Daher nahmen sie nochmals zu einer künstlichen Steigerung des Staatsvermögens ihre Zuflucht, und setzten J. R. E. 537 das Gewicht der Asse, die nur im Lande selbst galten, aufs neue um die Hälfte herab, daß sie nur eine Unze schwer waren [34]). Zugleich ward durch das Oppische Gesetz der Aufwand der Frauen eingeschränkt, damit der geldbedürftige Staat von seinen Bürgern mehr Unterstützung erhalten könnte. [35]). Durch Eroberung reicher Städte, Alternum [36]) Syrakus [37]) und Kapua [38]) gewann zwar der Staat ein Beträchtliches; aber die lange Dauer des kostbaren Krieges hatte die Römer in solche Noth gebracht, daß sie beym Livius [39]) klagen: alles ihr Silber und Kupfer sey verschwunden. Nach dem Vorschlage des Consul Livinius lieferten nun die Senatoren alle ihr

31) Liv. XXII. 32. 36.

32) Liv. XXIII. 21.

33) Liv. XXIII. 48.

34) Plin. H. N. XXXIII 3, f. 13.

35) Liv. XXXIV. 1.

36) Liv. XXIV. 47.

37) Liv. XXV. 31. XXVI. 21.

38) Liv. XXVI. 14.

39) XXVI. 35.

ihr Gold, Silber und klingende Kupfermünze in die Staatskasse, und behielten nur, was Stand, Alter und andre dringende Gründe unentbehrlich machten. Zu dieser Zeit J. R. E. 576 wurden auch wohl durch das Papirische Gesetz die Asse auf eine halbe Unze herabgesetzt [40]. Man mußte nun einen nur für die äußerste Noth gesparten Theil der Staatskasse, aurum vicesimarium, den zwanzigsten Theil des Kaufpreißes der freygelassenen Sklaven, der seit dem Jahre 398. aufbewahrt war, angreifen [41]; denn die große Beute aus dem eroberten Tarent [42] aus Hasdrubals Lager [43] und von andern Orten her [44], nebst den beträchtlichen Summen, die Scipio das Jahr darauf aus Spanien einlieferte [45], halfen so wenig der Noth völlig ab, daß sie in eben dem Jahre R. E. 547. das erste Gold münzten [46]. Vielmehr klagte Fabius Maximus [47]: es könnten nicht zwey Armeen gehalten werden. Allein ihre Feinde, die sonst reichen Karthager, waren in noch größerer Verlegenheit; sie mußten daher Friede machen und den Römer zugleich

40) Plin. H. N. XXXIII. 3. f. 13.

41) Liv. XXVII. 10.

42) Liv. XXVII. 16.

43) Liv. XXVII. 49.

44) Liv. XXVIII. 9.

45) Liv. XXVIII. 38.

46) Plin. H. N. XXXIII. 3. f. 13.

47) Liv. XXVIII. 48.

gleich große Summen verwilligen [48]). Auch Scipio hatte aus Spanien wieder eine beträchtliche Menge Silber an die Staatskasse eingeschickt [49]). Nun waren die Römer geborgen. Zwar konnten sie anfangs die Staatsschulden nicht bezahlen [50]); aber sie wurden doch seit der Zeit immer mehr die reiche Nation, die einst nur durch die Größe ihres Reichthums wieder arm werden sollte. Ueber ihren öffentlichen und Privatreichthum giebt Plinius Nachricht [51]) und eine Uebersicht des römischen Staatsreichthums seit dem Ende des zweyten punischen Kriegs auf 270 Jahre giebt Krause in seiner Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa [52]).

48) Liv. XXX. 37.

49) Liv. XXX. 45.

50) Liv. XXXI. 13.

51) H. N. XXXIII. c. 10. f. 47. c. 11. f. 51. 52. S. auch Große metrologische Tafeln nach Rome de l' Isle S. 318. folg.

52) Halle 1789. 8. 1 Bd. S. 148 - 159.

Wo hatten die Römer Bergwerke?

Wenn wir nun die Orte, oder wenigstens die Länder aufsuchen wollen, wo die Römer bey der Besitznahme Bergbau vorfanden oder selbst anlegten, so ist dies eine schwierige Unternehmung, da weder die Römer noch die Griechen uns die erforderlichen Nachrichten darüber hinterlassen haben. Hatten ja die Könige der Römer irgendwo Bergbau angelegt, so gieng er in den ersten Zeiten der Republik wahrscheinlich wieder ein. Einige Arbeiten, die sonst der Bergbau erfordert, übten sie bey Belagerungen aus, daß man sich nämlich unter der Erde einen Weg eröffnete, auf welchem man in die belagerten Städte eindrang [53]). Eine merkwürdige Stelle, die wenigstens für einen wahrscheinlichen Beweis von gangbaren Kupferbergwerken im zweyten punischen Kriege gelten kann, findet sich

53) Liv. IV. 22. V. 19. XXIII. 18.

sich beym Livius [54]). Hannibals Armee hatte auf ihrem Marsch aus der Gegend Roms nach Kapua, den berühmten und sehr reichen Tempel der Göttin Feronia [55]) geplündert. Dieser Tempel erhielt von den Kapenaten, Bewohnern der Gegend die Erstlinge von ihren Feldfrüchten und andre Geschenke nach Verhältnis des Ertrags ihrer Besitzungen [56]). Dadurch war er sehr reich an Gold und Silber geworden. Alles wurde geraubt. Nachdem sich Hannibal etwas aus diesen Gegenden entfernt hatte, und die Bewohner wieder frey umherblicken durften, fand man große Haufen Kupfer, weil die Soldaten das ungeschmolzne Metall (Kupfer, rudus) aus einer Art von Gewissenhaftigkeit (religione quadam ducti) weggeworfen hatten. Man sieht leicht, daß es hier auf das Wort rudus ankommt. Rudus, in ältern Zeiten auch raudus und rodus geschrieben, bedeutete nach dem, was sich aus den Stellen, wo es vorkommt, den Glossen und alten Grammatikern schließen läßt: alles Rohe und Unbearbeitete: Erde, Steine, Schutt, Masse zum Aestrich, vererztes Metall [57]). Dann wurde dies Wort auch von ge-

54) XXVI. 11.

55) d. i. Juno S. Gesneri thesaurus unter dem Worte Feronia.

56) pro copia könnte heißen nach Vermögen, aber es geht auch auf primitias frugum; welches die gegebene Uebersetzung empfiehlt.

57) S. Gesneri thesaurus, Schellers Lexicon, neueste Ausgabe, Festus unter diesem Worte und daselbst Skaligers

geschmolzenen aber nicht verarbeiteten Kupfer gebraucht, wie unser ehern von Erz [48]). Von geprägtem Kupfer verstand man es nicht, außer in alten Formeln, so wie wir Gold, Silber, Kupfer, für Geld aus diesen Metallen nennen können. Will man nun nicht annehmen, daß Livius das Wort rudus in zu seiner Zeit veraltetem Sinn gebraucht habe, doch meint Scheller es wären vielleicht kleine Kupfermünzen gewesen, so muß erunverarbeitetes Kupfererz oder doch wenigstens Kupfer in Masse, gemeint haben. Verdiente die erstere Bedeutung, Kupfererz vorgezogen zu werden, so könnte man sich auch die Ursache denken, warum die Soldaten die rudera wegwarfen. Sie hatten die Erze anfangs, wie es beym Plündern zugehen mag, als etwas Glänzendes auch mit aufgerafft. Wie sie ihre Schätze genauer besahen, wußten sie nicht, was mit diesen buntglänzenden Steinen anzufangen sey, und warfen sie weg, da sie zumal

gers Anmerkung, Duker zu der angegebenen Stelle des Livius ꝛc. In der Bedeutung vererztes Metall, Erz, kommt es in Stellen eines spätern Dichters offenbar vor: Prudentius Peristeph. II. (al. 111.) 190. aurum effossa gignunt rudera ausgegrabene Erze geben Gold, und Apoth. 725 (al 793) ab aeris rudere decocta massa aus Kupfererz geschmolzenes Kupfer. Varro de L. L. IV, 34. p. 39. 19. leitete das Wort von ruere her, quod ruitur, eruitur was geworfen, gegraben, ab- weg- herausgeworfen, herausgegraben wird. Vom Haltenstutz kommt es vor: l. 5. §. 12. D. de servit, praed. rust.

58) Daher glossa Philox. χαλκος ἀνεργασος rudus.

mal als rohe, schwachköpfige Menschen in eine diesen gewöhnliche Aengstlichkeit (religio) geriethen. Ein Soldat sprach zu dem andern: wer weiß, was damit ist, d. h. was dem Böses begegnet, der es bey sich trägt! Einer warf seinen Vorrath weg und die andern folgten. Geschmolzenes, wenn auch unverarbeitetes Kupfer hätten sie doch zu nutzen gewußt. Sollte man demnach rudera von Kupfererzen verstehen müssen, so wäre es wohl außer Zweifel, daß es in der Gegend gangbare Kupferbergwerke gab, und würde auch nur unverarbeitetes Kupfer verstanden, so dürfte man doch auch mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit auf Kupferbergbau in der Nähe schließen, da es eine so große Menge war (acervi magni). Die Römer besaßen auch in der That in diesen Zeiten bedeutenden Reichthum an Metallen, besonders Kupfer, wenn man aus ihren damals geschlagenen Münzen [59]), verfertigten Waffen, Haus- und Schmuckgeräthen einen Schluß ziehen darf.

Ehe ich weiter gehe und die vornehmsten Orte anführe, wo die Römer Bergwerke hatten, muß ich der Schwierigkeit gedenken: daß die Alten Italien einen weit größern Reichthum an Metallen beylegen, als man in neuern Zeiten bis jetzt gefunden hat. Der ältere Plinius sagt

59) Eckhel doctrina num. vett. P. I. Vol. I. p. 385. Nach Livius IV. 60. fuhr man die Asse auf Wagen herbey.

sagt an drey Stellen [60]) seines auch an Nachrichten vom Bergbau wichtigen Werks: Italien enthalte so viel Gold, Silber, Kupfer und Eisen, daß es in dieser Rücksicht keinem andern Lande nachstehe. In diese Behauptung stimmen ein Dionys von Halicarnas, [61]) Strabo [62]) und Virgil [63]). Unter den Neuern geht im Gegentheil Bause [64]) so weit, daß er diesem Lande alle Metalle abspricht. Besser hatte Agrikola [65]) geurtheilt: die Römer hätten aus partheiischer Vorliebe gegen Italien nicht zugeben wollen, daß es in Rücksicht irgend eines Vorzuges andern Ländern nachstünde. Plinius gründete sein Urtheil wahrscheinlich auf Sagen von der Ergiebigkeit mancher alten Gruben, welche zum Theil auch die Geschichtschreiber und Geographen in ihre Werke aufgenommen haben. Isidor [66]) sagt nichts von Bergwerken in Italien, die er doch sonst bemerkt. Plinius aber [67]) sagt: es gebe viel Kupfer in Italien,

60) III. 20. S. 24. und XXXIII. 4. S. 21. XXXVII. 12. S. 77.

61) Archäol. I. 37 μεταλλα παντοδαπα.

62) V. p. 148 und 151. VI. p. 197. ed. Casaub.

63) Georg. II. v. 168.

64) Institutiones Juris metallici Lips. 1740. 4. p. 13.

65) de veteribus et novis metallis in Opp. Viterg. 1612. 8. p. 810. seqq.

66) Origg. (XIII. c. 4 würde er davon gesprochen haben.)

67) H. N. XXXIIII. 9. s. 20.

lien, besonders in Kampanien. Außer Kupfer- hatte man frühzeitig Eisenbergwerke auf der Insel Elba, welche die Bewohner der Stadt Populonium betrieben [68]). Sie lieferten Eisen in Menge und von ausgezeichneter Güte. Wie in neuen Zeiten von 1747 bis 1751 einige Sachsen die Gegend bey Tolfa im Kirchenstaate mineralogisch untersuchten, fanden sie Bley und Eisen. Flüsse, vorzüglich der Po führten Goldsand [69]). Indem man der Spur des immer weiter leitenden Goldsandes nachging, fand man Goldbergwerke [70]) z. E. zu Vercellä in Piemont, sodann im Lande der Salaßer (in Savoien) welche die Einwohner anfangs selbst betrieben, dann die Römer [71]). Silber scheinen aber die Römer in den ersten Zeiten wenig gehabt zu haben, weswegen sie sich Tribut gewöhnlich in Silber zahlen ließen: ein Umstand, den sich Plinius [72]) nicht zu erklären wußte. Nach glücklicher Beendigung des zweyten punischen Kriegs besaßen die Römer nicht nur alle Bergwerke in Italien und den dazu gehörigen Inseln, sondern auch in dem in unserm Erdtheile vorzüglich metallreichen Spanien, wo die Karthager schon den Bergbau mit großen Eifer betrie-

ben

68) Liv. XXVIII. 45.

69) Plin. H. N XXXIII. 4. s. 21.

70) Strabo. v. p. 151 ed. Casaub. Plin. H. N. XXXIII. 4. s, 20.

71) Strabo IV. p. 141. V. p. 173. ed. Casaub.

72) H. N. XXXIII, 3. s. 15.

ben hatten. Dies Land lieferte einen solchen Reichthum an Gold und Silber [73]) daß viele Bergwerke in Italien, weil sie keinen Gewinn mehr versprachen [74]) und Staatsgruben sogar nach einem Schluße des Senats [75]) aufhörten. Die Römer spürten nun in Spanien den Metallen mit einem solchen Eifer nach, daß es schien als ob sie ganz erschöpft werden sollten [76]) Dazu kamen nun nach und nach die Gruben bey Aquileja, in Macedonien, Illyrien, Thrazien, Asien, Griechenland, Gallien, Cypern, das der Anga=

73) Man vergleiche Liv. XXXI. 20. XXXII. 7. XXXIII. 27. XXXIV. 10. 45. XXXVI. 21. 39. XXXIX. 29. 42. XXXX. 16. 43. 47. XXXXI 11. 33.

74) Strabo V. p. 151. ed. Casaub. (334 ed. Almel.) wo er aber nur sagt, daß sie nicht mehr eifrig betrieben würden οὐ σπουδάζεται.

75) Plin. H. N. III. 20. s. 24. und XXXIII. 4. s. 21. Privatbergbau kann nicht gemeint seyn, weil diesen noch Varro (de R. R. I. 2. s. 21) als eine Art der Benutzung eines römischen Grundstücks ansieht; auch hat man keinen Grund, blos den Bergbau im Lande der Salasser mit Hardouin (ad Plin. XXXIII 4. s. 21.) zu verstehen. Hegewisch, historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona, 1804. 8. S. 73. behauptet ohne Beweis: die Bergwerke in Italien hätten nicht mehr bearbeitet werden dürfen, um sie aufzusparen, auf den Fall, wenn etwa jene Länder wieder verlohren würden, (daran dachte der die Weltherrschaft nach der Verheißung seiner Götter hoffende Römer nicht) oder die dortigen Bergwerke nicht mehr so ergiebig wären.

76) Diod. Sic. V. 217.

Angabe der Alten nach [77]) blos seiner Metalle wegen bekriegt wurde, Aegypten, Noricum, Dacien, Dalmatien, Pannonien, Mösien und endlich Britannien. Die Stellen der Alten von den einzelnen Bergwerken sammelte nach Agricola, Caryophilus [78]), zu welchen Burmann [79]) und Reitemeier [80]) noch einige hinzufügten. Es würde Tadel verdienen, dieselben hier wiederholt zu finden.

Ob aber die Römer gleich aus den Bergwerken bedeutenden Gewinn zogen [81]), auch die Beute von besiegten Völkern [82]) und der ihnen sodann auferlegte Tribut große Summen betrugen: so war doch, weil man nur selten staatswirthschaftliche Grundsätze befolgte, oft Mangel. Bey dem fortdauernden Ausbringen unterirdischer Metallreichthümer, vermehrte sich die Men-

77) Sext. Ruf. 13. Amian. Marcell XIV. 27.

78) Caryophilus de auri et argenti etc. fodinis veterum, Viennae, 1757. 4.

79) de vectigalibus P. R. c. VI. p. 77 — 93.

80) Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bey den alten Völkern, Göttingen, 1785. 8.

81) Plinius H. N. XXXIII. 4. f. 21. giebt den Ertrag einiger Gruben an. Strabo III. p 148. (220 ed. Almel.)

82) Besonders hatte die Besiegung von Macedonien Einfluß. Cic. de Off. II. 22. Liv. XXXXV. 40. Von R. Erb. 694. bis auf die Gründung der Alleinherrschaft wurden deswegen von den römischen Bürgern keine Vermögenssteuern gefordert.

Menge derselben, und man legte in dem Verhältnisse den Bergwerken geringern Werth bey, als der reine Gewinn sich veringerte, wornach man sie allein zu schätzen verstand. Die Gruben wurden auch wenigstens für die Kräfte der Arbeiter und für die Wissenschaft und Gewinnsucht der Unternehmer oder Pächter erschöpft, wurden weniger geachtet oder hörten ganz auf. Dies sagt schon Strabo in Augusts Zeitalter von mehrern vorher bedeutenden Gruben.

In Ulpians [83]) Zeitalter um 228. gab es aber noch viele Bergwerke. Pacatus, der Lobredner Theodos des Ersten führt [84]) als vorzüglich an die Thrazischen Goldgruben und Gallischen Goldseifenwerke. Nachher hörten sie allmälig auf; doch werden in den Basilicis [85]) noch gangbare Gruben in Mysien in Kleinasien angegeben. Wenn Hegewisch [86]) glaubt, Silberbergwerke würden in den spätern Zeiten nicht erwähnt, so wird dies nur so viel heißen können, daß keine besondern Gesetze über dieselben vorhanden sind; sonst erwähnet z. E. Sardiniens Silbergruben Sidonius [87]) und noch Edrissi [88]). So würden auch Beweise von Silberbergbau in andern Ländern angeführt werden können.

In

83) l. 8. §. 4. D. de poen.

84) c. 28 seiner Rede.

85) LX. tit. 51. l. 16. §. 9.

86) S. 345.

87) V. 49.

88) clim. IV.

In den Gesetzen gegründete Verfassung des römischen Bergbaues.

Um die in den Gesetzen gegründete Verfassung des römischen Bergbaues kennen zu lernen, werden vier Fragen beantwortet werden müssen.

1) Ob und wo Bergbau bey den Römern in der freyen Benutzung des Grundeigenthums begriffen wurde?

2) In wie viel Klassen ihre Bergwerke abgetheilt werden müssen und welches die bestimmte Verfassung in denselben war?

3) Welche Verschiedenheit der Arbeiter bey ihrem Bergbau statt fand?

4) Welche Aemter mit dem Bergbau in näherer oder entfernterer Verbindung standen?

Er=

Erster Abschnitt.

War Bergbau bey den Römern in der unumschränkten Benutzung des Grundeigenthums begriffen und wo?

Fast alle, welche im 17ten und Anfange des 18ten Jahrhunderts von den Berggesetzen der Römer schrieben [1]) gingen absichtlich darauf aus, das römische Bergrecht mit dem neuern so eng als möglich in Verbindung zu bringen; sie benutzten nur die nächsten Quellen, aber auch nicht mit gehöriger Prüfung, und vernachlässigten größten=

1) Ein Verzeichnis liefern Hr. Oberbergamtssecr. und Senator Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen, Freyb. 1786. S. 8. folg. v. Cancrin in: Grundsätze des teutschen Berg= und Salzrechts, Frkf. 1790. 8. S. 22 — 30. Es zeichnen sich unter denselben aus: Titius de jure metallorum Lipſ. 1695. 4. Horn de metalli fodinarum jure, Viteb. 1703. 4. Bauſe Institutiones juris metallici Germanici, Lipſ. 1740. 4. und Schmidt de origine ac juribus societatis metallicae Lipſ. 1778. 4.

tentheils alle so sehr nöthige Unterscheidungen von Ort und Zeit. So konnte dieser an mehrern Stellen dunkle Theil der Bergwerksgeschichte nicht aufgehellet werden. Der gründliche Reitemeier würde daher seine bedeutenden Verdienste um die Geschichte der Bergwerke alter Völker zur größten Höhe gebracht haben, wenn es seine Absicht gewesen wäre, auch die rechtliche Verfassung derselben ausführlich zu behandeln.

Da der römische Staat nach und nach durch Eroberungen wuchs, seine Verfassung nicht einerley blieb, zunächst auch die Rechte und Freyheiten, so wie die Lasten und Beschwerden der Bewohner desselben gar sehr verschieden waren, auch die Staatsgewalt allmählig in die Hände eines Einzigen übergieng, der vom Ersten des Staats (Princeps) nach und nach zum unumschränkten Herrscher wurde: so läßt sich ohne weitere Untersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, daß diese Umstände auf das Recht, Bergwerke zu haben und zu benutzen nicht ohne Einfluß waren. Um daher von dieser Seite wenigstens Verwirrungen zu vermeiden, werde ich den ganzen Zeitraum, in welchen über die römischen Bergwerke Gesetze vorhanden sind, in drey Perioden abtheilen. Die erste mag vom Anfange des römischen Staates bis zum Ende des andern punischen Krieges gehen; die zweyte von diesem bis an den Kaiser Tiber fortschreiten und die dritte die ganze Untersu-

chung

chung nach dem Untergange des abendländischen Kaiserthums schließen mit der Bekanntmachung der Gesetzsammlung des morgenländ. Kaisers Leo des 6ten gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts, die unter dem Namen Basilicae constitutiones (Βασιλικαι διαταξεις) bekannt, aber noch nicht ganz herausgegeben worden ist.

Erste Periode.

Vom Anfange des römischen Staats bis zu Ende des zweyten punischen Kriegs.

Wenn auch die Römer in ihrem Sinne unter den Königen Bergwerke (metalla) hatten, so kann man doch nicht mit Gründen belegen, daß sie Metalle nach unsrer Bestimmung aufsuchten. Dies aber vorausgesetzt, würde man etwas annehmen, wozu in ihrer Staatsverfassung keine Wahrscheinlichkeit liegt, wenn man behauptete, Bergbau auf Metalle in unserm Sinne sey Staatseigenthum gewesen. Die jährlich abwechselnde Regierung der Konsuln, deren Macht sich in dem Verhältnis veringerte, als sie von der Periode ihrer Entstehung sich immer weiter entfernte, sicherte die Rechte der Grundeigenthümer und befestigte sie. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß, wenn man nach bey uns sogenannten Metallen grub, dies als eine Art der Benutzung der Grundstücke ange-

sehen wurde, ohne daß jemand außer dem Besitzer sich ein Recht darüber anmaßen durfte. Nur in der traurigen Zeit, wo man die von den Galliern zerstörte Stadt wieder aufbauen wollte, wurde Erlaubnis gegeben Steine zu brechen wo jeder wollte [2]), also im römischen Sinn diese Art von Bergbau frey zu treiben. Indes kann hier auch Grund und Boden des Staats verstanden werden, so daß Privatbesitzungen auch damals keine Einschränkungen ihrer Rechte erlitten hätten.

Schon seit diesen ältesten Zeiten muß man die Verschiedenheit der Einwohner des römischen Staats bemerken. Romulus hatte den menschenfreundlichen Geist seinem Volke eingeflößt, daß sie die überwundenen Völker nicht wie die Orientalen vertilgten, oder wie die Lacedämonier zu Staatssklaven machten, sondern sie in ihren Staat aufnahmen. Er, Romulus, gab den meisten besiegten Völkern das römische Bürgerrecht und ließ sie nach Rom ziehen. Ob unter ihm auch einige das römische Bürgerrecht erhielten und in ihrer Stadt blieben, kann man nicht mit Sicherheit behaupten, aber es geschah nachher. Die folgenden Könige ahmten sein Beyspiel nach, und so war es auch unter den Konsuln. Nach und nach erhielten mehrere Städte in Italien, die mit dem römischen Reiche verbunden wurden, das Bürgerrecht, theils wie die Einwohner von Käre ohne Stimmrecht, theils

2) Liv. V. 55.

theils mit demselben. Diese letztern hießen municipia [3]). Außer beyden waren Bundsverwandte (socii) die an den Lasten römischer Bürger ihren Antheil aber nicht ihre Rechte hatten. In spätern Zeiten war es auch eine ehrenvolle Benennung der Einwohner in den Provinzen. In diesen frühern aber waren mit ihnen einerley foederatae civitates. Der Bundsvertrag (foedus) der sie an die Römer anschloß, war verschieden. Ueberdies entstanden frühzeitig Kolonien. Man schickte arme römische Bürger, deren Armuth zu Unruhen geneigt machte, in Länder besiegter Völker, daß sie sich daselbst anbauen, und zugleich auch jene beobachten und von Aufstand abhalten sollten. Ihre Rechte als Staatsbürger bestimmte das Jus Romanum oder Latinum, welches sie erhielten und als Grundbesitzer, die Bedingung (lex) die der Staat mit ihnen eingegangen war. Endlich gab es noch Präfecturen, wo die Ländereyen Staatseigenthum waren, und wohin von Rom aus Oberaufseher (praefecti) geschickt wurden, wie nachher Statthalter in die Provinzen. Hier gehörte der Bergbau dem Staate, Muncipien aber, auch foederatae oder sociae civitates hatten das Recht Bergbau anzulegen und zu treiben ohne Einschränkung [4]) auch wohl Kolo=

3) Roth de re municipali Romanorum, Stuttg. 1801. gr. 8.

4) Liv. XXVIII. 45. Die Bewohner einer civitas socia, Populonium versprachen aus ihren Eisenbergwerken auf der Insel Elba den Römern Eisen. Cic. ad Div. XIII. 12.

Kolonien, wenn man sie bey ihrer Einrichtung in dieser Rücksicht nicht eingeschränkt hatte. Allein diese waren im Anfange immer arm, und legten sich blos auf den Ackerbau. Die Römer mögen allerdings in diesem Zeitalter Bergbau auch in unserm engern Verstande gehabt haben, aber es fehlt an historischen Zeugnissen; jedoch ist oben [5]) mit Wahrscheinlichkeit auf ein Kupferbergwerk aus einer Stelle des Livius geschlossen worden. Indeß kann man mit Zuverlässigkeit schließen, daß die Rechte der Grundbesitzer in dieser Periode dieselben waren, die aus den spätern Zeiten bewiesen werden können, weil sich in der Ausbildung des Staats eher Einschränkungen als Erweiterungen derselben erwarten lassen.

Zweyte Periode.

Vom Ende des zweyten punischen Kriegs bis zur Regierung des Kaisers Tiber.

Während des zweyten punischen Kriegs gelangten die Römer zum Besitz des reichsten Metalllandes der alten Welt, Spaniens, wo Hannibal die Zahl der schon gangbaren Gruben vermehrt hatte [1]) Während des Krieges rafften sie in

5) S. 13. folg.

1) Plin. H. N. XXXIII, 6. f. 31. Polyb. X, 38. XI, 2c.

in demselben alles Metall zusammen, was für sie nur zu erlangen war; nach Beendigung desselben blieb sich zwar die Begierde, durch Bergbau in diesem Peru sich zu bereichern, gleich, aber es wurde doch mehr Verfassung in das Ganze desselben gebracht. Jetzt stand überhaupt ihr Bergbau in Absicht des Gewinnes in seiner Blüthe und es bildete sich ihr Bergrecht aus. Sie erhielten bald auch Macedonien und andre Länder, die durch Reichthum an Metallen berühmt waren. Die bisher geltenden Rechte der Grundbesitzer dauerten fort. Bey Varro [2]) wird Bergbau überhaupt als eine Benutzung von Grundstücken angesehen, die man andern Arten von Benutzung derselbeu vorziehen oder nachsetzen könne. In dieser Periode erhielt nach dem Ende des Bundesgenossen-Kriegs ganz Italien das Bürgerrecht und nachher auch ein Theil von Gallien. Es waren nun alle Städte in Italien dem Namen nach Municipien, Kolonieen, oder Präfecturen, aber die Bewohner wurden allmählig alle römische Bürger mit Stimm-

2) de R. R. I. 2. §. 22. argenti fodinas aut alia et alia, metalla, quae sine dubio in aliquo agro fiunt. Diese dunkle Stelle hat im Zusammenhang diesen Sinn: soll ich denn glauben, daß mit mehrern Rechte in einem Werke vom Landbau zu untersuchen sey, wie man Töpferwerkstätte anlege, als wenn darin stünde, wie Silbergruben oder Gruben von der und jener Art zu betreiben wären, die doch außer Zweifel auf einem Gute vorkommen? Es ist also nicht mit Skaliger arenifodinas zu vermuthen.

Stimmrecht [3]) Außer Italien gab es Kolonisten oder Provinzialen; aber seit Julius Cäsar auch Municipien, überdieß Freystädte (civitates liberae) oder Bundesstädte (foederatae) welche beide ihre eignen Gesetze hatten, doch aber so, daß die letzten sich nach dem Bundsvertrag, (foedus) richten mußten. Bey allen diesen Veränderungen blieben die Rechte und Verpflichtungen einzelner Orte in ihrer Gültigkeit, und das immer allgemeiner gewordne Bürgerrecht bezog sich auf die Personen, nicht auf die Besitzungen; [4]) so daß auch Karakalla's Verfügung, nach welcher alle Bewohner der Provinzen zu römischen Bürgern erklärt wurden, auf die Bergwerksverfassung keinen Einfluß hatte; es war, wie bekannt, dabey nur auf Vermehrung der Finanzen abgesehen. In Absicht der Provinzen fand eine uns oft nicht genau bekannte Verschiedenheit statt. Nachdem die Eroberung leicht oder schwer, die Treue der Provinzialen unerschüttert geblieben war oder geschwankt hatte, auch wohl ganz gebrochen worden war, auch nachdem man sie schonen wollte [5]) oder schonen zu müssen glaubte, darnach wurden sie härter oder gelinder behandelt, darnach wurden ihnen mehr oder weniger Freyheiten gegeben. Der Grundvertrag, (formula provin-

3) Roth de re municip. p. 7.

4) Cic in Verr. II. L. V. 22. Phil. III. 6. sd Div. XIII, 12. c. 13. §. 6. D. de act. emti Plin. ep. X. 56. 88.

5) Strabo VIII. p. 265. ed. Casaub.

vinciae) der für die Provinz gelten sollte, wurde von dem Senat entworfen und von dem Besieger derselben und auch oft noch von eignen dazu abgeschickten Kommissarien den Einwohnern bekannt gemacht, und sogleich die ganze Provinz darnach eingerichtet [6]). Die Römer ließen den Einwohnern in den Provinzen entweder ihre Ländereyen und die Benutzung derselben, legten ihnen aber einen jährlichen Tribut auf, tributum stipendum, auch vectigal genannt, daher sie auch selbst tributarii, stipendiarii und vectigales heißen. Auch die Provinzen oder Theile derselben hatten diese verschiedne Namen, weil aus oben angegebnen Gründen eine Gegend, ein Ort anders behandelt wurde, als der andre. Stipendiarii und tributarii, die aber von einigen noch unterschieden werden, bezahlten bestimmte Abgaben ursprünglich nur von ihrem Grund und Boden, aber ohne Rücksicht auf jährlichen Gewinn davon. Vectigales aber entrichteten von dem Ertrag ihrer Besitzungen einen bestimmten Theil, gewöhnlich den zehnten oder zwanzigsten [7]). Andern Besiegten wurden ihre Ländereyen ganz oder zum Theil genommen. Diese wurden nun Staatseigenthum (publicabantur, publico addicebantur). In diesen Ländereyen des

6) Liv. XLV, 18, 29 und 26. Cic. de off. III. 22.

7) Cic. ad Att. V. 16. ad Div, III. 8. 17. Cic. in Verr. III. 6. ceteris provinciis (in Gegensatz Sicilien) aut impositum vectigal est certum, quod stipendium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae,

des Staats (publici, quaestorii agri) wurden Pflanzer angesiedelt, deren einzelne Antheile (agri divisi, assignati) in der Regel mit einem bestimmten vectigal oder canon beschwert wurden; daher sie auch vectigales hießen. An die Veteranen wurden sie später ohne Beschwerung mit Vectigalien gegeben [8]). Die den besiegten Völkern gelaßnen oder auch zurückgegebenen Ländereyen (agri relicti, restituti) wurden mit jährlichen Abgaben, (tributum, stipendium und im letzten Falle vectigal, belegt [9]). Da also das römische Reich aus so verschiedenen Theilen bestand, läßt sich leicht abnehmen, daß es auch verschiedne Bergwerke in demselben gab, die zum Theil in den letzten Zeiten der vorhergehenden Periode entstanden. So wie den Römern im zweyten punischen Kriege die Wichtigkeit des Bergbaues auf Metalle, im neuen bestimmten Sinne, allmählig einleuchtender wurde, so erhielten sie auch nach und nach mehrere metallreiche Länder. Die in denselben vorhandenen Bergwerke, wenn sie ihnen wichtig genug schienen, das Betragen der bisherigen Besitzer eine mehr oder weniger bedeutende Ursache dazu gab, sie auch nicht befürchteten, die Einwohner zur Unzeit zu sehr aufzubringen, eigneten sie nun ihrer Staatskasse zu. Wenn aber römische Bürger auf ihren erworbenen Grundstücken in den Provinzen Bergwerke

8) Cic. Phil. II. c. 39.

9) Hyginus de limitibus constituendis. Burm. de vectigal. Rom.

Bergwerke anlegten, so waren diese Privateigenthum. Dies ließ man auch Provinzialen auf ihren Grundstücken hie und da nach, oder es wurden ihnen schon vorhandne Bergwerke gelassen, und sie scheinen in beyden Fällen einen, vielleicht nach Ort und Zeit verschiednen canon auch vectigal genannt, davon entrichtet zu haben. Dies wäre Bergbau der Provinzialen. So konnte bey dem Bergbau für den Staat viel gewonnen werden [10]); daher Mäcen beym Dio Kassius [11]) in der dem August gemachten Vorstellung, daß er die erlangte Oberherrschaft nicht aufgeben sollte, auch die Bergwerke mit unter den Geldquellen aufführt. Da aber August die alten Rechte der freyen Grundbesitzer unangetastet ließ, so müssen, wenn er den Rath benutzte, blos Staatsbergwerke in den Provinzen, so wie Gruben, die freye Römer oder auch Provinzialen in denselben besaßen, verstanden werden. Sveton bemerkt ausdrücklich, [12]) August habe neue

10) Diod. Sic. V. 10. wo es heißt, daß die Einwohner der Insel Lipara und die Römer aus den daselbst vorhandnen Alaunbergwerken viel Gewinn gezogen hätten, scheint sich darauf zu beziehen. Ueberhaupt brachten die Römer durch die darauf gewendeten Kosten in Provinzen die Bergwerke in größern Flor, als sie gewesen waren, z. B. die Spartanischen, Strabo VIII. p. 254. ed. Casaub.

11) L. 11. 28. ειτα συλλογισασθαι ταυτα τε και τάλλα ὁσα ἐκ τε μεταλλειας.

12) Octav. 49.

neue Quellen zu Staatseinkünften, (vectigalia) eröffnet, jedoch ohne nähere Bestimmung; vielleicht waren also darunter Abgaben vom Privatbergbau begriffen. Strabo [13]) bemerkt überdies, daß zu seiner Zeit die Silbergruben in Spanien an Privatpersonen gekommen wären. Man würde darüber hinlängliche Belehrung haben, wenn das Verzeichnis von allen Einkünften des Staats, das August kurz vor seinem Tode vorlesen ließ, auf unsre Zeiten gekommen wäre. Indes ist es außer Zweifel, daß die Silbergruben nur gegen eine bestimmte Abgabe, vom Staate an Privatpersonen werden überlassen worden seyn. Daß überhaupt römische Bürger in Provinzen Bergwerke hatten, beweisen mehrere Beyspiele. Sie konnten dieselben entweder auf ihrem rechtlich erworbenen Grund und Boden angelegt haben: denn mehrere besassen in Provinzen ausgedehnte Grundstücke [14]), oder

13) III. p. 102. ed. Casaub. ed Almel. p. 220. 212. εἰς ἰδιωτικὰς μετέστησαν κτίσεις. Diodor von Sicilien erklärt sich nicht bestimmt genug. Hoppensack über den Bergbau in Spanien überhaupt und den Quecksilberbergbau zu Almaden insbesondre, Weim. 1796. gr. 8. sagt: die Römer hätten den alten phönizischen und karthaginensischen Silberbergbau nicht zu benutzen gesucht; nur einige Gruben in Altcastilien und besonders bey Soria und Burgos hätten sie gebauet. Irrig behauptet ebenders. S. 20. die Römer hätten die Einwohner Spaniens zu Sklaven gemacht und mit diesen die Bergwerke als Soldaten sehr tyrannisch betrieben.

14) Corn. Nep. Atticus 14.

oder es waren bisherige Staatsgruben an sie abgetreten worden. So gab es in den Centronischen Alpen (Centronum Alpino tractu), dem Distrikt, wo Norbonne die Hauptstadt war, eine Kupfergrube, welche einem Vertrauten Augusts, Sallust, und eine andre, welche Augusts Gemahlin Livia zuständig war; beyde hatten auch von den Besitzern ihre Namen [15]); so mag das marianische Kupfergwerk bey Korduba in Spanien [16]) Privateigenthum vielleicht des unter Tiber unglücklichen Marius gewesen seyn. Die Antonianische Bleygrube in Spanien [17]) war auch wohl anfangs Eigenthum einer Privatperson, vielleicht des Triumvirs Antonius. Auch schon in frühern Zeiten hatte der wegen seines Reichthums berühmte Kraßus viele Silbergruben, wahrscheinlich in Provinzen besessen [18]). Sogar Goldgruben konnten Privatpersonen in Provinzen haben, wie sich in der folgenden Periode noch zeigen wird; doch behauptet Strabo [19]) daß zu seiner Zeit die Goldbergwerke in Spanien meistentheils Staatseigenthum gewesen wären.

Von

15) Plin. XXXIV. c. 2. f. 2.

16) Plin. H. N. XXXIV. 2. f. 2.

17) Plin. H. N. XXXIV. 17. f. 49.

18) Plutarch in Crasso III. p. 410 ed Reiske. ὄντων αὐτῷ παμπόλλων ἀργυρείων

19) III. p. 102. ed. Casaub.

Von dem Betragen der Römer gegen Besiegte in Absicht der Bergwerke sind übrigens die Macedonier ein Beyspiel. Paul Aemil, der als ihr Sieger mit den von Rom abgeschickten Kommissarien, die Verfassung der Provinz, (formulam provinciae) nach dem Schlusse des Senats festsetzte, gestattete ihnen Eisen- und Kupferbergwerke, mit einer halb so großen Abgabe an den Staat, als sie unter den Königen entrichtet hatten; aber Gold- und Silberbergwerke sollten nicht betrieben werden [20]): denn hätte man sie den Landesbewohnern gelassen, konnten sie Reichthümer sammeln, und wollte man sie als Staatseigenthum verpachten, würden dieselben leicht zu sehr gedrückt worden seyn; beydes aber konnte Veranlassung zur Rebellion werden, und man wollte sie eine Zeit lang schonen [21]). Wenig Jahre darauf, wie man glaubte weniger von ihnen fürchten zu müssen, wurde auch wirklich Staatsbergbau bey ihnen eingeführt [22]). In Strabo's Zeitalter waren auch Bergbau in der Gegend von Philippi in Macedonien und Gold- und Silbergruben am Gebirge Pangäus und am Strymonflusse in starken Betrieb [23]). Oft wur-

20) Liv. XXXXV. 29.

21) Dies sagen die Alten ausdrücklich. Diod. Sic. fragm. ed. Wessel. T. 11. p. 643. Strabo IV. p. 205, ed. Casaub. Liv. XLV. 18.

22) Kaßiodor sagt: M. Aemilius et C. Popilius. His consulibus metalla in Macedonia instituta, welche Worte auf diesen neuen Staatsbergbau gehen.

23) Epit. ad Libr. VII. p. 228, ed. Casaub.

wurden aber nicht alle Gegenden und Orte auf gleiche Art behandelt; welches auch auf das Recht, Bergwerke anzulegen, Einfluß hatte. So wurden in Illyrien [24]) einige Städte für frey erklärt, welches auch auf Begünstigungen im Bergbau zu beziehen seyn dürfte. Die Römer scheinen aber immer blos bestimmt zu haben, wie es mit dem Bergbau, der schon bestand, gehalten werden sollte, ohne zu entscheiden, was geschehen würde, wenn man künftig Bergbau eröffnete. Etwas anders als jetzt in Macedonien geschah, hatte vorher Kato als Konsul im dißseitigen Spanien verfahren, denn Livius sagt [25]): er habe dem Staate große Einkünfte verschafft aus Eisen- und Silbergruben, die damals erst angelegt, und immer zahlreicher geworden waren. Hier scheint es wohl der Fall gewesen zu seyn: er machte sie zu Staatsbergwerken, die als solche verpachtet wurden; doch darf man daraus mit Zuverlässigkeit nicht schließen, daß dies in der ganzen Provinz geschehen sey. Indes scheinen die Römer damals keine andre Benutzung der Bergwerke in den eroberten Provinzen gekannt zu haben, weil es von den Macedonischen beym Livius [26]) heißt: sie müßten an Staatspächter über-

24) Liv. XLV. 26.

25) XXXIV. 21. vectigalia magna instituit ex ferrariis argentariisque.

26) XLV. 18. sine publicano exerceri non posse, et ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse.

überlassen werden, ob dabey gleich weder Gerechtigkeit noch Freyheit für die Unterthanen statt fänden. Diese erste Einrichtung des Kato in Spanien wurde geändert, aber wie? läßt sich nicht bestimmen: denn Plutarch [27]) sagt zu allgemein: weil Kato, des Qu. Flaminius Bruder als Censor bestraft hätte, habe dieser in gleichem Amte seinen Einfluß im Staate benutzt und alle seine Anordnungen in Spanien umgeworfen. Doch scheint diese Umänderung nicht die Grundverfassung betroffen zu haben, sondern nur vielleicht das Quantum der Verpachtungen: denn Verpachtungen der Bergwerke, von denen in der folgenden Periode insbesondre gehandelt werden soll, dauerten daselbst fort, bis vermuthlich unter August Aenderungen gemacht wurden.

27) in vit. T. Q. Flaminii T. II. p. 704. ed. Reike πασας των δημοσιων ἐκδοσεις και μισθωσεις και ὠνας ἠκυρωσεν και ἀνελυσεν.

Drit-

Dritte Periode.

Von der Regierung Tibers bis zu Ende des abendländischen Kaiserthums und der Bekanntmachung der Gesetzsammlung Leo des 6ten im morgenländischen Kaiserthum gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts.

Da in dieser Periode die noch vorhandenen Gesetzsammlungen erschienen, so müssen wir zuförders auf die Bestimmung derselben achten. Im allgemeinen, die Länder ausgenommen, wo vorher Staatsbergbau gewesen war und an einigen Orten mit Ausschluß gewisser Metalle, herrschen durch den ganzen Umfang der römischen Gesetzgebung von Justinian bis Leo den 6ten in Absicht der Metalle folgende Grundsätze: was auf einem Grundstück ist, was daraus gezogen werden kann, gehört zur Nutzung desselben [1]). Fossilien werden also, so wie alles, was das Grundstück liefert, dem Besitzer zustehen, als ein dem Gute anhangender Theil [2]). Wer den Nießbrauch hat, dem gehören auch die Metalle [3]). Auch die bey uns eingeschränkter mit dem Namen Metalle bezeichnete Fossilien werden ausdrück-

1) l. 9. pr. D. de usufr. l. 48. pr. D. de acquir. rer. dom. l. 44. D. de rei vindicat.

2) l. 2. und 6. D. de acquir. rer. dom. §. 19. Inst. de rer. divis. l. 77. de verb. sign. und viele andre Stellen.

3) l. 7. §. 13. 14. D. solut. matr. u. andere Stellen.

drücklich als erlaubte Benutzungen eines Grundstücks genennt. So sagt Ulpian [4]) wenn der Mündel Steinbrüche oder andre Bergwerke besessen hat, Alaun- oder Thon- und Silbergruben oder etwas anders der Art. Nun folgen Worte von Paulus — welches jedoch Privatpersonen zu besitzen gestattet ist [5]), — so glaube ich, fährt Ulpian fort, daß sie der Vormund nicht veräußern darf. Anderswo [6]) sagt Ulpian: es ist die Frage gewesen, ob der, welcher den Nießbrauch hat, auch Steinbrüche oder Sandgruben anlegen könne? und ich glaube, daß er es kann, wenn er nicht einen für die Oekonomie des Guts nothwendigen Theil dazu nimmt. Also wird er auch auf Steinbrüche und andre Fossilien der Art schürfen können, und auch Gold- Silber- Schwefel- Kupfer- Eisengruben und Bergbau auf andre Fossilien, die der Besitzer angelegt hat, forttreiben, oder auch selbst anfangen können, wenn er damit der Oekonomie nicht schadet; und wenn vielleicht bey seiner neuen Benutzung des Grundstücks mehr zu gewinnen wäre als mit Weinbergen, Weingehegen (arbusta) oder Oelgärten, die vorher da waren, wird er vielleicht auch diese zerstören dürfen, da ihm gestattet ist, das Grundstück zu verbessern [7]). Noch an einem andern Orte sagt Ul-

4) l. 3. §. 5. 6. l. 4. l. 5. D. de reb. eor. qui sub tutela.

5) §. quod tamen bezieht sich auf simile, weswegen auch quod und nicht quae steht.

6) l. 13. §. 5. 6. D. de usufr. et quemadm.

7) Weiter unten mehr über dieses Gesetz.

Ulpian [8]): wenn auf dem Gute, das die Frau eingebracht hat, es Thongruben, Silber- oder Goldgruben oder von einem andern Mineral giebt, werden sie allerdings unter den Nießbrauch gerechnet. Dieses Gesetz kommt fast mit denselben Worten in den Basilicis [9]) vor, wo denn auch die Scholiasten [10]) diese Behauptung bestätigen. Auch lassen sich Beyspiele beybringen, daß Privatpersonen Eigenthümer von Bergwerken waren; so wie Reitemeier [11]) es wahrscheinlich findet, daß an den Pyrenäen ein gewisser Comes Felix einige Minen besessen habe, deren Spuren einen königlichen Aufwand verriethen.

Nach dem was wir bisher aus den Entscheidungen der Gesetzsammlungen ersehen haben, muß uns die Behauptung, die man fast bey allen, die über diese Materie geschrieben haben, mehr oder weniger bestimmt antrifft, sehr unerwartet seyn: daß nämlich Tiber den Städten und Privatpersonen das Recht Bergbau zu treiben

8) l. 7. §. 16. D solut. matr.

9) XXVIII tit. 8. §. 10.

10) Der eine sagt: δυνατον γαρ και ἰδιωτην μεταλλα κρεταριου και ἀργυρου και των παραπλασιων ἐχειν. In der Anmerkung des andern Cyrill kommen folgende Worte vor: ἡ ὀρυγη της λευκαριου ἡ χρυσου ἡ ἀργυρου καρπος ἐστι.

11) S. 102.

ben, genommen habe[12]). Man beruft sich auf eine Stelle des Suetonius[13]), wo es aber nur heißt: er nahm auch sehr vielen Städten und Privatpersonen ihre alten Freyheiten, das Recht Bergwerke zu bauen und Zinsen von gewissen Besitzungen zu ziehen. Sodann heißt es ausdrücklich sehr vielen (plurimis), ferner sind drey Momente angegeben ohne Bestimmung, welches vorzüglich gemeint sey, und endlich ist es unentschieden, ob es nicht etwa mehr von Städten einer gewissen Art oder in einer bestimmten Provinz gelten soll. Ueberhaupt ist dies auch nicht rechtliche Bestimmung eines Gesetzgebers, sondern willkührliche Ungerechtigkeit eines Despoten. Merkwürdig ist es zugleich, daß weder Dio Kassius noch Tacitus diesen bedeutenden Beweis von Tibers Despotism anführen. Tacitus[14]) sagt: man habe über Tiber,

12) So sagt auch Eßler, Staatsrechtliche Abhandl. über die Bergwerke in Deutschland, Herb. 1803. 8. S. 3. §. 7. Tiberius eignete sich nach dem Zeugniß des Suetonius schon mit Ausschließung der Städte und Privatbesitzer Erz zu graben zu. So Lori Sammlung des Bairischen Bergrechts, München, 1764. Fol. Einl. §. 2. Es wird unnöthig seyn, ein langes Verzeichnis der einzelnen Schriftsteller anzuführen. Nach Jo. Guidius de mineralibus Venet. 1625. 4. machen Cuiacius XV. obsſ. c. 21. (T. III. Opp.) Bause und Burmann eine rühmliche Ausnahme.

13) Tiber. 49. plurimis etiam civitatibus et privatis veteres immunitates, et jus metallorum ac vectigalium adempta.

14) Ann. I. 1.

ber, Kajus, Klaudius und Nero, so lange sie lebten, aus Furcht keine richtigen Schilderungen gegeben und nach ihrem Tode habe der neue Gegenstand des Hasses gemacht, daß die frühern vergessen worden wären, aber er würde die Regierung des Nero und der übrigen ohne Zorn und Haß gegen sie, wozu er keine Veranlassung habe, darstellen. Man sollte also wohl vermuthen, daß er diesen Umstand nicht vergessen habe, da er zumal eines einzelnen Falles erwähnt, der ihn darauf bringen müßte. Er erzählt nämlich [15]: Sextus Marius, ein sehr reicher Mann in Spanien sey angeklagt worden, als habe er seine eigne Tochter entehrt, und sey deswegen vom Tarpeiischen Felsen herabgestürzt worden. Damit es nun nicht zweyfelhaft bliebe, daß der Reichthum sein Unglück gewesen sey, so hätte Tiber auch seine Goldbergwerke, ob sie gleich zur Staatskasse hätten geschlagen werden sollen, sich zugeeignet. Dio Kassius, wenn er von dieser Begebenheit spricht [16], erwähnt blos die Einziehung der Güter, worunter er also die Bergwerke begreift. Wenn also Tiber das Recht Bergwerke zu haben nicht durch ein Gesetz den Städten und Privatpersonen nahm, so haben es auch die folgenden Kaiser nicht unter der Einschränkung einer nach dem Ertrag an den Staat zu entrichtenden Abgabe, späterhin zurückgegeben; wie diejenigen behaupten,

15) Ann. VI. 19.

16) LVIII. 22.

ten, welche den ausdrücklichen Gesetzen zu widersprechen sich nicht getrauen [17]). Vielmehr ist jene Stelle Suetons ein Beweis, daß vor und nach Tiber Städte und Privatpersonen das Recht Bergwerke zu bauen, wirklich hatten, wie dies die angeführten Gesetzstellen besagen. Es ist indes nicht gerade hin abzuläugnen, daß nachfolgende Kaiser das Einzelnen von Tiber zugefügte Unrecht wieder gut gemacht haben können. Es hätten also neuere Schriftsteller mit Bause [18]) behaupten sollen, daß Privatpersonen nie ihr Recht Bergbau zu treiben bey den Römern verloren haben; so wie auch Burmann [19]) ausdrücklich sagt: es habe unter den Kaisern noch Privatbergwerke gegeben. Diesem ist Hegewisch [20]) beigetreten, nur sollte man nach seinen Ausdrücken nicht vermuthen, daß es auch zugleich Staatsbergbau gegeben hätte. Mehrere haben ferner die Behauptung aufgestellt, im Kodex sey der Bergbau der Privat-

17) Unter diesen ist auch Heineccius Antiquitatum Romanarum jurisprudentiam illustrantium Syntagma Argent. 1755. p. 395. und I. H. Jungius de jure salinarum tum veteri tum hodierno Goetting. 1743. 4. p. 18. andre zu übergeben.

18) S. 7. doch darf man nicht ohne nähere Bestimmung von Ort und Zeit mit v. Cancrin, S. 35. behaupten, bey den Römern sey der Bergbau meist ein Erwerb der Privatpersonen gewesen, die nur den Zehenden davon gegeben.

19) S. 120 folg.

20) S. 73. u. S. 345.

vatpersonen eingeschränkter als in den Pandekten. Soll dies so viel sagen, in letztern wären den Privatpersonen Bergwerke gestattet, im erstern aber nicht: so wäre es doch sonderbar, wenn sich Justinians Gesetzsammlung in einem so wichtigen Punkte widerspräche, und noch sonderbarer, daß man diesen Widerspruch nicht wenigstens in den Basilicis gehoben hätte. Tribonian mit seinen Collegen sollten ja ausdrücklich aus den ältern Rechtsquellen nur das in die Digesta aufnehmen, was für Justinians Zeitalter brauchbar war, und in dieser Rücksicht wegnehmen und zusetzen [21]), so wie auch Justinian mit deutlichen Worten sagt [22]): was in den Digesten stehe, sey sein Gesetz. Wenn im Kodex der Bergbau der Privatpersonen aufgehoben wurde, wie konnten in den Digesten und noch mehr in den Basilicis mehrere Stellen stehen bleiben, wo sie als rechtliche Besitzer von Bergwerken angegeben werden?

Man muß bey den Constitutionen immer darauf Rücksicht nehmen, welche Theile des Reichs sie betreffen, von welchem Kaiser und unter welchen Umständen sie gegeben worden und ob sie allgemein geltend sind oder nicht. Aus diesen Gründen nahm Justinian in seinen Kodex nicht

21) l. 1. §. 1 — 10. de V. I. E. l. 2. §. 15. l. 3. §. 14.

22) §. 10. ejusd. l. 2. §. 23. Sie sollen ja in Stellen aus frühern Rechtsquellen, z. B. statt aerarium, fiscus gesetzt haben, also waren sie aufmerksam genug.

nicht alle Constitutionen des Theodosianischen auf oder ließ sie abkürzen und verändern [23]).

Wir wollen die Constitutionen, auf die es bey unsrer Untersuchung ankommen kann, einzeln durchgehen.

Da man zu Konstantin des Ersten Zeiten bis zur höchsten Ausschweifung nach Marmor begierig war, so daß auch Soldaten Häuser von Marmor haben wollten [24]), da ferner viele öffentliche Gebäude baufällig waren und aus Ruinen keine Materialien genommen werden durften [25]), so gestattete der Kaiser [26]) aus allen Gruben (ex quibuscunque metallis) in der Provinz Afrika Marmor zu brechen, wer es wollte, den gewonnenen Marmor auf beliebige Weise zu benutzen und auch zu verkaufen. Die Constitution ist an den Kaiserlichen Rentbeamten (rationalis), folglich werden vorzüglich Kaiserliche Marmorgruben gemeint; der Rentbeamte soll es niemand wehren oder untersagen. Hätten Privatgruben gedacht werden sollen, die vorher untersagt, itzt aber frey gegeben worden wären, würde, wie sonst gewöhnlich, diese Abänderung der vorherigen Gesetze angedeutet worden seyn.

Auf

23) cfr. Ritter in nota ad Heineccii hist. Juris. p. 529.

24) Zosimus II. 30. 35. Ammian. Marcell. XXII. 4.

25) Burmann. de vectig. p. 84. seqq.

26) l. 1. Cod. Theod. de metall.

Auf gleiche Art und aus gleichen Grunde gestattete Julian [27]) an den Oberhofmarschall oder Großkanzler (Comes officiorum), jedermann Marmorbrüche anzulegen, wer auch vorher an einem bestimmten Ort dieses Recht oder diese Erlaubnis nicht gehabt hätte (omnibus), damit die Geneigtheit zur Pracht in der Menge Befriedigung fände [28]). Dies wurde für das ganze Reich verordnet, daher wurde die Constitution an den Comes officiorum ausgefertigt. Der Kaiser Gratian wünschte, daß Rom sich wieder durch schöne Gebäude auszeichnen möchte, und erließ daher zugleich mit Valens und Valentinian seinen Mitkaisern [29]) den Senatoren, wenn sie Steine, unter welchem allgemeinen Ausdruck Marmor nicht ausgeschlossen ist, ja allein verstanden werden kann, aus Privatbrüchen, auf Privat-Grund und Boden in Macedonien und Illyrien brechen ließen, die an den Staat zu entrichtende Abgabe (vectigal) und den Eingangszoll (portorium) damit sie sich, ohne den Abzug der genannten Abgaben vom Gewinn zu fürchten, reichlich damit versehen könnten. Merkwürdig ist hier der Umstand, daß es heißt, es sey schon vorher gestattet worden — wir haben gestattet, permisimus, müssen aber nicht nothwendig die genannten Kaiser seyn — unter einer bestimmten Be-

27) L. 2. Cod. Theod. de metall.

28) qua sumtuosa voluntas copia relaxetur.

29) L. 8. Cod. Theod. de met.

Bedingung aus Privatgruben in Macedonien und Illyrien zu brechen. Gebhardi [30]) meint, es sey den Macedoniern und Illyriern damals gestattet worden, Steine aus ihren eignen Bergen zu brechen, und selbst zu verfahren, es sey vermuthlich vorher verboten gewesen, um die deutschen Könige außer Stand zu setzen, Festungen anzulegen. Mir ist es wahrscheinlich, daß es vorher nach den Grundvertrag mit der Provinz Macedonien gegangen war, nach welchem man den Einwohnern nicht gestattet hatte, Marmorbrüche anzulegen, weil sie in demselben nicht erwähnt werden. Nachher hatte man es nachgelassen, aber unter der Bedingung, einer Abgabe an den Staat, und wenn es nicht der Grundbesitzer selbst war, auch an diesen, um ihn zu entschädigen. Lapis aber (λιθος) und lapidicinae verstand man auch von Marmor [31]), be-

30) Geschichte des Reichs Hungarn, 1 Th. S. 134. Not. n.

31) Lapicidinae von Marmorbrüchen steht Plin. H. N. XXXVI. c. 6. ſ. 11. und c. 4. ſ. 4. wo auch lapis offenbar für marmor steht, so wie l 7. §. 13. D. solut. matrim. wie λιθος Xenoph. de redirib. c 1. §. 4. Statt saxorum venam L. 10. Cod. Theod. de metall. und Just. 3. haben die Basilika. λιθο Parius lapis Virg Aen. 1. 579. Georg. III. 34 Plin. H. N. XXXVI. c. 13. ſ 19. u. f. Marmor war unter lapis begriffen und wurde vorzugsweise ohne Beysatz, wenn es der Zusammenhang erforderte, so verstanden. Isidor. Origg. XVI 3 – 5 theilt lapides in lapides vulgares (c. 3.), lapides insigniores (c. 4.) und marmora (c. 5.), und giebt diese Definition: marmora dicuntur eximii lapides, qui maculis et colo ribus

bestimmter hätte man lapidicinae marmoreae und marmora lapides gesagt.[32]) Wer Steinbrüche verstehen will, muß nicht nur, mit Gebhardi, eine wahrscheinliche Ursache angeben, warum diese bisher verboten gewesen waren, sondern auch, warum man die gewonnenen Steine nach Rom holte.

Nach einer andern Constitution von Gratian, Valentinian und Theodosius [33]), sollen alle, welche mit vieler Arbeit Marmorlager auf Besitzungen von Privatpersonen verfolgen, dem Fiskus den 10ten Theil und auch den Grundbesitzern den 10ten Theil geben und das Uebrige als Befriedigung ihrer Begierde nehmen [34]). Daß hier saxorum venae Marmorbrüche sind, erhellet theils aus dem Sprachgebrauch, welcher

ribus commendantur, wie man mit ed. Bas. 1489. lesen muß, statt commutantur. Er giebt auch die Gattungen von Marmor größtentheils an durch Adjektive mit dem hinzugesetzten oder gedachten lapis.

32) l. 18. D. de fundo dol. l. 7. §. 13. D. sol. matr. l. 21. §. ult. D. qui potiores.

33) L. 10. Cod. Theod. de met. L. 3. Just. eod. Basil. LVI. tit. 12. §. 2.

34) So ist das Wort desiderium in der affectirt erhabenen Schreibart dieser Gesetze, in denen die Göttersprache der Tragödien sichtbar seyn soll, zu verstehen. Mit Recht steht in den Basilicis dafür ὑπερκόπτε. Auch persequi soll kraftvoller gesagt werden, und man darf deswegen nicht glauben, es werde blos fortgesetzter Bergbau verstanden.

cher saxum oft, wie in einer andern Constitution[35]) offenbar für Marmor nahm; theils zeigen dies die Ausdrücke, das Marmorlager verfolgen, saxorum venam persequi, und arbeitvolles Nachgraben (laboriosis effossionibus) deutlich, daß von Steinbrüchen in unserm Verstande die Rede nicht seyn kann. Zuvor muß also diese Abgabe nicht gewesen seyn, so daß jetzt Marmorbrechen zuerst allgemein wie jedes andere Gewerbe besteuert wurde. Der Privatgrundbesitzer sollte aber auch wie vorher, wenn Stein- oder Marmorbrüche auf seinem Landeigenthum wären, mit dem zehnten Theil des Gewinstes entschädigt werden. In den Basilicis ist eben dies verordnet. Diese Gesetze gelten allgemein von Marmorgruben auf Grund und Boden der Privatpersonen, nicht blos, wie einige angenommen haben, von Gruben, die sich bis auf das Grundstück einer Privatperson erlängt hätten. Uebrigens liegt in ihnen kein Beweis, daß, wie die Juristen großentheils behaupten, diese Art des Bergbaues als Staatseigenthum angesehen werde. Der Fiskus bekommt den zehnten Theil als Abgabe von diesem Gewerbe (collatio lustralis, vectigal artium) und für den Eigenthümer wird die Schadloshaltung bestimmt, welche vorher schon üblich gewesen war, (solitum solatium)[36])

Wahr-

35) L. 6. Cod. Just. de met. coll. 14. Cod. Theod. eod.

36) L. 13. §. 1. D. commun. praed.

Wahrscheinlich fanden sich nun bey der grossen Nachfrage nach Marmor viele, welche darauf schürfen wollten. Sie thaten dabey den Grundbesitzern Schaden, ohne ihnen, weil sie sich in ihrer Hofnung, ein gutes Marmorlager zu finden, betrogen hatten, eine Entschädigung geben zu können. Diese bekamen dadurch einen Widerwillen gegen neues Schürfen, so sehr sie auch der Zehnte reitzte. Die Kaiser fanden es daher für nöthig, damit es nicht an Marmor fehle, und auch der Fiskus seine Hofnung zu Einnahmen an Zehnten nicht verlöre, zu verordnen [37]: Diejenigen, welchen auf Privat-Grund und Boden ein ergiebiges Marmorlager zusage, das ihnen Hofnung mache und Gewinn verspräche, sollten nach Masgabe eines schon gegebenen Gesetzes [38]) Erlaubniß haben, den Marmor zu brechen und herauszuhauen, daß nämlich der zehnte Theil zum Vortheil des Fiskus und der zehnte für den Grundbesitzer bestimmt würde. Das Marmorlager sollte also viel versprechen, und folglich die Landeigenthümer auf eine gute Entschädigung zu hoffen haben, und keine Ursache zur Unzufriedenheit finden. Justinian und

37) L. XI. Cod. Theod.

38) Wahrscheinlich die vorhergehende Constitution, dudum im Text kann bekanntlich auch von einer kurz vorher gewesenen Zeit verstanden werden. Habeant facultatem, sollen Erlaubniß haben, ist am Ende: es soll ihnen von den Grundbesitzern nicht verwehret werden.

und Leo nahmen, da in ihrem Zeitalter zu dieser Constitution keine Veranlassung war, dieselbe nicht in ihre Gesetzsammlung auf, welches sie gewiß gethan hätten, wenn durch dieselbe Marmorbrüche zu Regalien erklärt worden wären, wie es einigen vorgekommen ist.

Eben dieselben Kaiser erließen neun Jahre darauf eine andre Constitution über die Marmorbrüche, die sich aber auch weder in Justinians noch in Leo's Gesetzbuch findet, und also keine bestehende Aenderung im Recht des Bergbaues gemacht, sondern sich nur auf eine gewisse Zeit bezogen haben muß. Nach dieser [39]) wurde es Privatpersonen verboten, ihre Marmorbrüche (fiscalibus locis heißts im Gegensatz) fortzusetzen, damit auf dem Grund und Boden des Fiskus die Arbeit ohne Einschränkung sich erweitere, d. i. damit daselbst durch mehrere Arbeiter, weil sie nur hier Unterkommen fanden, mehr Marmor gewonnen werde [40]). Wer in Geheim wider dies Verbot handeln würde, dem sollte

39) L. 13. Cod. Theod.

40) Munus privatorum ab exercendo quolibet marmoreo metallo prohiberi praecepimus, ut fiscalibus instantia locis liberior relaxetur. Instare ist gesagt wie instare operi — liberior die Einschränkung waren die Privatmarmorgruben gewesen, worauf sich auch relaxare bezieht. Zu andrer Zeit wäre dies eine Finanzspeculation gewesen; denn wenn der Fiskus allein den Marmor, der so allgemein gesucht wurde, zu verkaufen gehabt hätte, so konnte er die Preiße nach Willkühr erhöhen.

sollte alles Ausgebrachte confiscirt werden. Damals wollte aber Theodosius in Konstantinopel bauen[41]) und es war dazu mehr Marmor nöthig, als in den Gruben des Staats gewonnen wurde. Er vereinigte deshalb in denselben alle Marmorbrecher um seine Wünsche zu befriedigen.

Da nun alle Arbeiter aus Privatmarmorgruben in den Gruben des Fiskus zusammenkamen: so wurden diese außerordentlich erweitert, und man schonte selbst die Gebäude nicht, wenn man behaupten konnte, daß Marmor darunter zu finden sey. Daher mußte in demselben Jahre eine neue Constitution folgendes Inhalts erlassen werden[42]): Wenn behauptet werden sollte, daß unter fremden Gebäuden, die den Marmorbrechern nicht zuständig sind, Marmor zu finden sey, so verbieten wir den Gang zu verfolgen, damit nicht wie es geschieht, und das Lager in die Höhe und in die Tiefe ausgehauen wird, der Grund fremder Gebäude unsicher werde, oder die Besitzer sich mit einer großen Summe loskaufen müssen, um die, welche den Marmor da aufsuchen wollen, zu vermögen, davon abzustehen — (mit einer sehr großen Summe, d. i.

41) L. 20, 39. C. Theod. de operibus publ.

42) L. 14. Cod. Theod. de metall. Die in Mandaten herrschende Sprache ließ sich ohne bedeutende Aenderungen nicht wohl vermeiden.

d. i. wohl des Werthes vom ganzen Hause, wenn nämlich der kostbare Marmor und die Hofnung ihn herauszufördern, gegen die Beschaffenheit des Gebäudes geschätzt werden, indem der Besitzer desselben lieber den Werth des zu gewinnenden Marmors gut thun will, als sich gefallen lassen, daß das vielleicht prächtige oder ihm werthe Gebäude einstürzt. —) Es möchte auch, wenn die fälschlich angegebene Beschaffenheit des Marmors geschätzt und dargegen der Werth des Hauses, um es vor den Einsturz zu sichern, angeboten wird, das Ansehen gewinnen, als ob dies kein Eifer für den Vortheil des Staats, sondern vielmehr eine Gelegenheit sey, Privatpersonen in Schaden zu setzen. Nach der nächst vorher erklärten Constitution waren alle Privatmarmorbrüche auf eine Zeit lang untersagt worden, damit die kaiserlichen eifriger betrieben würden. Es muß folglich hier der Fall angenommen werden: daß auf Staats- oder kaiserlichen Grund und Boden oder wo doch wenigstens Marmorgruben kaiserliches Besitzthum waren, sich Oekonomen angebauet hatten, die, wenn die Marmorbrüche bis unter ihre Häuser fortgetrieben wurden, befürchten mußten, ihre Gebäude möchten einstürzen. Durch diese Constitution sind sie nun geschützt: der Marmorbruch darf nicht bis unter die Gebäude erlängt werden. Dieser Fall konnte auch eintreten, wenn Marmorbrüche den Privatpersonen wieder frey gegeben waren — als frey aber wur-

den

den sie in den Pandecten[43]) ausdrücklich angegeben. Justinian gab daher mit Weglassung aller Umstände, die seinem Zweck nicht gemäß waren, folgende allgemein geltende Constitution:[44]) Wir haben vernommen, daß einige, indem sie behaupten, daß in der Tiefe Marmor (saxa nachher marmora) wäre, indem sie das Lager in einer großen Ausdehnung in die Höhe und Tiefe aushauen, den Grund fremder Gebäude unsicher machen Wenn nun behauptet werden sollte, daß unter Gebäuden Marmor wäre, so soll ihnen das Nachgraben untersagt werden.

Die noch übrigen Constitutionen in beyden Gesetzsammlungen handeln größtentheils vom Frohnbergbau, von dem im folgenden Abschnitt die Rede seyn wird. Hier sind nur noch zwey zu bemerken. Die erste[45]) sagt: Die Kaiser Valentinian und Valens hätten nach reiflicher Ueberlegung — also wird eine neue und nicht unwichtige Verordnung folgen — festgesetzt, daß,

43) L. 7. §. 13. D. sol. matr. l. 18. D. de fundo dotali und sogar vom Scholiasten in Bas. XXVIII. tit. 8. §. 10.

44) l. 3. Cod. Just. de metall.

45) L. 3. Cod. Theod. de metall. et 1 Cod. Justin eod. Man darf mit Thomas v. Wagner in: über den Beweis der Regalität im deutschen Bergbau, S. 42. diese Constitution nicht für ein Gesetz halten, das, wenn der Grundbesitzer nicht bauen wolle, dies einem andern gegen einen Zins gestatte.

daß, wer wünsche, der Bergbau möge immer ergiebiger werden, (metallorum exercitium velit affluere) der möge durch seine freywillige Unternehmung sich und dem Staate Nutzen schaffen, der Oberaufseher über den Bergbau (comes metallorum) solle aber jedem Arbeiter acht Skrupeln, $\frac{1}{36}$ eines römischen Pfundes oder $\frac{1}{3}$ Unze, in Balluca [46]), welches fremde Wort griechisch Goldsand übersetzt wird, bezahlen lassen. Es ist also von freywilligen Goldbergbau die Rede, in Illyrien, wo ein Oberaufseher des Bergbaues, (comes metallorum) angestellt war, die Provinzialen aber nicht das Recht des Goldbergbaues hatten, sondern der Staat. Die zweyte [47]) von Valentinian, Theodos und Arcadius an den Präsident des Finanzkollegiums (comes sacrarum largitionum) verlangt: im Pontischen und Asiatischen Distrikt (wo kein comes metallorum war) sollten jährlich von jedem Goldseifer oder Bergmann in Goldgruben (aurilegulus) sieben

46) Dies Wort, so wie mehrere im Goldbergbau beim Plin. H. N. XXXIII. c. 4. f. 21. ist wahrscheinlich morgenländischen Ursprungs. S. de re metallica Midianitarum Edomitarum et Phoenicum Diss. II. p. 7. und bedeutet nach den Scholiasten, Philox. ἀχωνευτος γη, ἡ χρυσωδης, γηδιον χρυσου ἀκαθάριστον, beym Poll. VII. 23 init. χρυσις ψαμμος und χρυσιτης ἀμμος Strabo III. p. 216. ed. Almel. und nach der beygebrachten Stelle des Plinius, Stückchen Golderz, die den Namen Goldsand führen können, daher es auch der Gesetzgeber Goldsand χρυσαμμος erklärt.

47) L. 12. Cod. Theod. de metall. et 5. Cod. Justin. eod.

sieben Skrupeln, ($\frac{7}{24}$ einer Unze oder 6 thlr. 7 gr. 1 pf. nach Conventionsgelde) eingeliefert werden, und diese ist in den Basilicis [48]) wiederholt. Auch in diesen beiden Districten wird der Bergbau, wenigstens auf Gold, Staatseigenthum gewesen seyn, von den Zeiten an, wo diese Länder Provinzen des römischen Reichs wurden. Daß er aber in diesen Zeiten den Einwohnern der Bergwerksgegenden überlassen war, so daß diese nur eine bestimmte Abgabe davon geben mußten, scheint aus dieser Constitution zu folgen; weil sie denen gleich geschätzt werden, die man zum freywilligen Bergbau aufmunterte. Jene gaben acht Skrupeln aus den Erzen, noch nicht geschmolznes Gold, diese sieben Skrupeln geschmolzenes. Beym eigentlichen Frohnbergbau gehörte das ganze Ausbringen dem Staate, weil die Einwohner sich von ihren damit beschwerten Grundstücken erhalten sollten. Beyde Gesetze betreffen also nur Goldbergwerke in besondern Gegenden, und können nicht angeführt werden, um ein allgemeines Bergwerksregale zu beweisen, wie es sehr vielen Gelehrten vorgekommen ist. Zur Geschichte dieser Constitutionen kann man bemerken: In diesen Zeiten war man von Seiten des Staats sehr darauf bedacht, das Gold zu vermehren. Es war die härteste Strafe darauf gesetzt, wenn Kaufleute Gold ins Ausland schaften, und es war ihnen hin-

48) XXXVI. tit. 12. §. 5.

hingegen zur Pflicht gemacht, es durch Handelsfeinheiten ins Land zu ziehen[49]. Man wünschte also dem Grund und Boden mehr Gold abzugewinnen und den Goldbergbau allgemeiner zu machen. Aurileguli, welche hier theils angedeutet, theils genennt werden, haben die Alten meist Goldseifer oder Goldsammler[50]) und nur selten Goldgräber (Bergleute in Goldgruben)[51]) erklärt, welche letztere Erklärung sich auch auf die beym Fluß-Goldseifen wenigstens in Spanien im Sand gemachten Gruben beziehen könnte[52]). Manilius[53]) unterscheidet die zwey Stellen, den Flußgoldseifer und Goldbergmann und beym Paulinus aus Nola[54]) kommt das Wort aurilegulus selbst vor. Wollte man, mit Gebhardi[55]), Flußgoldseifer verstehen, so würde Gold in Flüssen mit den Flüssen selbst dem Staate zuständig seyn[56]), ob es gleich Rechtsgelehrte gegeben hat[57]), welche aus einigen Gesetzstellen[58]) schlossen, auch Goldsand

49) cfr. L. l. 2. Cod. Just. de commerc. et mercat.

50) χρυσολογος, χρυσοκέκτης sind gewöhnlich die Gloßen.

51) χρυσορυκτης so steht in den Bas.

52) Strabo III. p. 100. ed. Casaub.

53) Astron. III. p. 246. et V. 523. seqq. ed. Bentl.

54) poem, XXX. v. 169. seqq.

55) Geschichte des Reichs Hungarn, 1r Th. S. 135.

56) L. 4. D. de divis. rer. Mich. Psellus, v. 1034.

57) Struv. diss. de auro fluviatili Jen. 1689.

58) L. 3. D. de div. rerum L. 1. §. 1. D. de acquir. vel amitt.

sand sey nicht Staatseigenthum gewesen. Ob aber gleich einige Ausdrücke [59]) der ersten Constitution auf Fluß-Goldseifenwerke zu führen scheinen: so werden doch wohl ohne Zweifel Goldbergwerke im allgemeinen zu verstehen seyn, da die Basiliko Goldgräber haben und da auch die frühern Kaiser in einigen dieser Provinzen Goldbergwerke durch freywillige Gewerkschaften empor zu bringen suchten, von denen im folgenden Abschnitt Auskunft zu geben seyn wird. Aus den bisher erklärten Gesetzen, die aber nur Marmorgruben und Goldbergbau, und letzte nur in bestimmten Gegenden betreffen, hat sich auf keine gegründete Weise schließen lassen, daß den Grundbesitzern ihr hergebrachtes Recht auf ihrem Grund und Boden Bergbau anzulegen, genommen worden sey, wenn auch Theodos der Erste auf eine kurze Zeit, aber auch mit Bemerkung der Ursache, Privatpersonen untersagte ihre Marmorbrüche zu betreiben. Es bestehen also die in den Pandekten befindlichen Gesetze um so mehr, weil weder Justinian noch Leo auf jene Einschränkung Theodos des Ersten Rücksicht nah-

59) in balluca, quae graece χρυσαμμος amplius colligere; aber auch beim Spanischen Bergbau bedeutet das Wort ballux ein kleineres Stück Gold, ohne daß es Flußgold seyn mußte, Plin. H. N. XXXIII. c. 3. s. 21. Die Griechen haben dies morgenländische Wort zu übersetzen versucht und wählten ein zweydeutiges Wort. Eine Vermuthung über das Wort legulus, welches hier den bestimmenden Zusatz auri hat, wird sich unten bey Erklärung einzelner Gesetze für den Bergbau finden.

nahmen, und auch die Scholiasten der Gesetzsammlung des letzten noch Marmorbrüche als Eigenthum der Privatpersonen angeben. Ueber Silbergruben und Bergbau auf andre Metalle findet sich gar nichts verordnet, so daß um so mehr die alten Rechte als fortdauernd angenommen werden müssen.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Verschiedene Arten von Bergwerken in Absicht des Besitzers und bestimmte Verfassung in denselben vom Kaiser Tiberio bis Ende des abendländischen Kaiserthums und die Gesetzsammlung Leo des 6ten.

Es gab 1) Staatsbergwerke: publica, welches Wort aber nicht gleichgeltend mit vectigalia ist: alle publica sind vectigalia, aber nicht umgekehrt. Da die Römer keine Kasse hatten, um Versuche zu neuen Gruben zu machen, so waren dies größtentheils solche Berggebäude, die die Römer durch Eroberungen in Besitz genommen hatten, wozu in spätern Zeiten noch die Gruben verurtheilter Privatpersonen kamen, welche die Kaiser allmählig zu ihren Eigenthum machten, aber als solches wurden endlich die eigentlichen Staatsgruben selbst auch angesehn. Bisweilen beschäftigten die Statthalter in den Provinzen ihre müssigen Soldaten mit Versuchen im Bergbau. Dies that wenigstens Curtius in Deutschland bey dem Dorfe Maden in Hes-

Hessen [1]). Er lies dort Silbergruben eröffnen, aber der Gewinn war gering und der Versuch ohne Dauer. Eben dies that er an andern Orten mit großem Widerwillen der Soldaten. Ein Beyspiel eines solchen Staatsbergbaues geben die Silbergruben bey Neukarthago in Spanien, wo in den ersten Zeiten nach dem zweyten punischen Kriege 40,000 Sklaven arbeiteten, wo denn der Gewinn täglich 25,000 Drachmen, etwa 5200 thlr. nach Conventionsgelde war. In Strabo's Zeitalter waren diese Gruben an Privatpersonen gekommen [2]). Staatsbergwerke wurden gleich andern Theilen des Staatseigenthums verpachtet. Man machte vor dem Licitationstermin von Seiten der Censoren, welchen die Staatsverpachtungen übertragen waren, bekannt, was, wenn und unter welchen Bedingungen verpachtet werden sollte. So wurde z. B. nach Plinius [3]) bey Verpachtung der Goldgruben der Ictimuler im Distrikt von Vercellä die Bedingung gemacht, die Pächter sollten nicht über 5000 Menschen zur Arbeit gebrauchen, damit nicht in einer Verpachtung die Gruben ganz erschöpft würden. Es wurden zugleich auch

1) Tacit. Ann. XI. 20 in agro Mattiaco. S. Wenks Hessische Geschichte, 2r Th.

2) Strabo III. p. 248. ed. Casaub. p. 220 ed. Almel. aus Polybius. Vielleicht war die Pachtsumme nach der Zahl der Arbeiter bestimmt. Etwas ähnliches bey den Athenern siehe Xenoph. de reditibus, c. 4.

3) Plin. H. N. XXXIII, 4. s. 21.

auch die Strafen, welche auf Betrügereyen und Unterschleife folgen sollten in dem öffentlichen Anschlage (kupferne Tafeln, tabulae, leges Censoriae) bekannt gemacht [4]). Die Pächter hiessen, weil sie den Nießbrauch von einem Theil des Staatseigenthums (publicum) gepachtet hatten, Staatspächter (publicani) [5]). Dies waren bis auf Tiber und noch eine Zeitlang unter den Kaisern Ritter [6]) bis auch andre, besonders Freygelassene der Kaiser, große Reichthümer gesammlet hatten. Die Handlung selbst geschah nach beobachteten Auspicien auf dem großen Marktplatze zu Rom (Forum) wo ein Spieß als Zeichen aufgerichtet stand (sub hasta, subhastatio). Ein Präco war Auctionator [7]) und ein Quästor führte das Protocoll (hastarius) [8]). War die Pachtung für das Vermögen eines einzigen zu groß, oder wollte er nicht so viel darein wagen: so traten mehrere zusammen (socio, societates). Ein Beyspiel davon giebt Plinius [9]) bey einer Menniggrube in Spanien. Jedes Mitglied hatte dabey sein Geschäft, und Verlust und Gewinn nach seinem Antheil. Einer stellte aber die Hauptperson vor (manceps), der mit aufgehobner

4) So kommt noch lex vor bey der Verpachtung der Wetzsteine der Insel Kreta, l. 15, de publ. et vectigal.

5) L. 1. §. 1. D. de publ.

6) Tacit. Ann. IV. 6.

7) Cic. Phil. II. c. 40.

8) Tertul. Apol. c. 13.

9) XXXIII. 7. f. 40.

hobner Hand oder Finger das höchste Gebot gethan hatte: an diesen hielt sich der Staat [10]). Es mußten auch Bürgen gestellt werden, [11]). Der Rechnungsführer, der im Namen der Gesellschaft zu Rom ihre Geschäfte besorgte, hieß magister [12]) und hatte in der Provinz einen Untergeordneten (promagistro) [13]). Dieser hatte wieder andre unter sich, Freygebohrne, Freygelassne und Sklaven zur Arbeit, Aufsicht und Rechnungsführung. Es konnten auch Unterpachtungen statt finden. Die Verpachtungszeit war im freyen Staate 5 Jahre (ein lustrum) so lange nämlich das Amt der jedesmaligen Censoren dauerte. Am Ende desselben mußte die Pachtsumme gezahlt werden. Dies geschah an den Quästor, nach Julius Cäsars Einrichtung an die Aedilen und seit August an besondre Aufseher der Schatzkammer. Unter den Kaisern mußten Pächter, welche Gewinn gehabt hatten, den Pacht für die bisherige Summe wieder übernehmen, wenn sich Niemand fand, der eine eben so große Summe bot [14]). Doch wurden die Bürgen frey [15]); Hadrian und Constantin, (zu dessen Zeit auch drey Jahre für die Pachtzeit gewöhn-

10) Festus v. manceps Cic. 1. Verr. 54. et 3. Verr. 11.

11) Polyb. VI. 15.

12) Cic. pro Planco 13.

13) Cic. ad Att. ep. 10.

14) L. 11. §. ult. D. de publicanis.

15) L. 3. D. de jure Fisci.

wöhnlich war [16]), änderte dies ab, daß die Pächter von dieser Beschwerde frey wurden [17]). Seit der Entstehung der Kaiserwürde erlitt aber die Bergwerksverfassung eine große Aenderung und es läßt sich nun nicht bestimmen, wo und nach welchen Gesetzen noch Pachtungen Statt fanden. Wie unter den Kaisern keine Censoren mehr gewählt wurden, hatten die Consuln die Verpachtungen des Staats zu besorgen [18]) Julius Cäsar hatte schon Sklaven Aufsicht über Staatseinkünfte gegeben [19]) und Nero übertrug sie drey Consularen. In die Provinzen wurden besondre Finanzbeamten (procuratores) theils allein, theils neben den Quästoren, — letztes aber geschah nur in den Provinzen, die der Verwaltung des Senats gelassen waren — geschickt, zwar noch Ritter, aber auch Freygelaßne, und so bildete sich allmälig eine neue Verfassung. In den Gruben suchten die Pächter, wenn sie nicht eingeschränkt waren, so viel als nur möglich Arbeiter anzulegen, welche Raubsucht dem Staat sehr nachtheilig war. Wie die Gruben in Spanien, Gallien und andern Provinzen so wichtig wurden, daß die Berggebäude in Italien dargegen unbedeutend waren, sich auch wohl dazu keine

16) l. 4. Cod. Just. de vectig.

17) L. 9. §. 1. D. de publicanis.

18) Cic. ad Attic. IV. 11. Ovid ex ponto IV. 5. 19. et ep. 9. 45.

19) Sueton in Cäsars Leben, c. 76.

keine Pächter mehr fanden, so hörte der Staatsbergbau in Italien nach einem Schlusse des Senats auf[20]). Auch in den Provinzen wurde das Verpachten der Gruben immer seltner, weil sich die Pachtlustigen verminderten, oder weil der Staat glaubte, seine Bergwerke auf eine vortheilhaftere Art zu benutzen. Indes kommen noch bey Plinius dem ältern verpachtete Gruben vor. Dahin gehört das schon angeführte Zinnoberbergwerk[21]) in Spanien zu Sisapo itzt Almaden, einem berühmten Königlichen Quecksilberbergwerke, auf welches schon Cicero[22]) deutet, und das Vitruv genauer beschreibt[23]). In Spanien wurde das Erz nur gepocht, der Sand arena (gleba beym Vitruv) wurde versiegelt auf ohngefähr 10,000 lb. jährlich nach Rom gebracht und da in den Zinnoberhütten der Pächter, (socii, publicani hat Vitruv) zwischen Quirins und der Flora Tempeln gewaschen, geschmolzen und zu Zinnober gemacht. Der Preis jedes Pfundes war vom Staat auf 70 Sesterzien bestimmt. Zu bemerken ist noch, daß die ehemaligen ephesischen Zinno-

20) Plin. H. N. III. 20. s. 24. et XXXIII. 4. s. 21. das gegebene Beyspiel von einer Staatsgrube zeigt, daß nur von diesen die Rede ist. S. oben S. 19. cfr. Strabo VI. p. 334. ed. Almel.

21) Plin H. N. XXXIII. 7. s. 40.

22) Phil II. c. 19. extr.

23) VII. c. 9. S. Hoppensak, S. 87. folg. Man hat, wie dieser bemerkt, mehrere Ueberreste von dem römischen Bergbau daselbst gefunden.

Zinnoberhütten auch nach Rom verlegt werden mußten, so daß die Gesellschaft das Monopol im ganzen Reiche gehabt zu haben scheint. Es gab aber auch unächte Zinnoberfarbe, und man gab der Gesellschaft gleichfalls Schuld, daß sie sich Mischungen erlaube. Bey diesem Zinnoberbergbau war wegen des Bedürfnisses der Farbe und der Ergiebigkeit der Gruben nicht leicht zu fürchten, daß sie zum Erliegen kommen würden; so wie denn noch jetzt dieselben auf Quecksilber fortgebauet werden [24]). Andre Gruben aber hörten ganz auf, wenn sich keine Pächter oder in spätern Zeiten Baulustige überhaupt mehr fanden. Gaben sich neue Unternehmer an, die mit dem Staate einen neuen Contract eingiengen, so wurden sie wieder aufgenommen, und kamen vielleicht in vortheilhaften Betrieb. Hiervon giebt Plinius [25]) zwey Beyspiele von Bleygruben im bätischen Spanien, die Santarenische und Antonianische, welche letztere vielleicht von Antonius dem Triumvir als ehemaligen Besitzer den Namen hat, durch dessen Achtserklärung sie an den Staat gekommen war. Beyde hatten vorher wenig Gewinn gegeben und die erstere wenigstens war gar zum Erliegen gekom-

24) S. Hoppensack.

25) H. N. XXXIV. c. 17. f. 49. Die Lesart der Stelle ist aber schwierig. Hardouin glaubt sie verbessert zu haben; aber seine Zahlen geben wohl zu große Summen, als daß man glauben könnte, der Ertrag dieser Bergwerke sey so groß gewesen.

kommen, beyde hatten sich aber sodann sehr gehoben, und waren um eine weit höhere Summe verpachtet worden. Das jährliche Einkommen aus den Goldbergwerken in Asturien, Gallicien und Lusitanien für den römischen Staat hatten nach Plinius [26]) einige auf zwanzigtausend Pfund Goldes angegeben. Es ist aber weder die Zeit bestimmt, noch ob es blos Goldgruben des Staats waren. Nach Hoppensack legten die Römer sich vorzüglich auf Goldseifenwerke in diesen Gegenden [27]). Die Art der Gewinnung durch Einstürzen ganzer Berge, welches Reitemeyer [28]) nach Plinius beschrieben hat, zeigt auf Unternehmungen im Großen, wo man wo möglich alles auf einmal wegnehmen will, und nach Strabo [29]) waren auch die Goldbergwerke in Spanien größtentheils dem Staat verblieben, da die Silbergruben an Privatpersonen gekommen waren. In den Gesetzsammlungen kommen ferner vor metalla Caesariana [30]) und metallum Principis [31]) über welche Ausdrücke eine Erklärung nöthig seyn wird, um sie bestimmen zu können. So wie Caesariana praedia [32]) solche

26) H. N. XXXIII. 4. f. 21.

27) S. 64 folg.

28) S. 117. Vergleiche damit Hoppensack, S. 9. folg. besond. S. 14. 15.

29) III. p. 102. ed. Casaub. p. 220, 221 ed. Almel.

30) L. 6. §. 7. D. ad leg. Jul. pecul.

31) L 38. D. de poenis Basil. L. X. tit. 51. const. 37.

32) L. ult. D. de off. procur. Caes.

che Güter sind, die dem Kaiser zugehören, so würden auch metalla Caesariana und Principis dem Kaiser zuständige Gruben seyn. Allein man könnte nun verstehen: a) Gruben, welche der Kaiser als Kaiser hat, fiscalia metalla im frühern Sinn, Gruben der Kammer; b) Gruben, die ein Eigenthum der Kaiserlichen Familie aber nicht der Kaiserwürde sind; c) so viel als Gruben des Staats, publica. Wie August sich als Oberhaupt des Staats behaupten wollte, so sahe er ein, daß er eines Theils der Vorstellungen des Volks schonen, sodann aber die Soldaten beständig auf der Seite haben müßte. Er nannte sich also nur den Ersten der Senatoren (Princeps) und sagte: er wolle als Befehlshaber der Kriegsmacht (Imperator) im Namen des Senats den Staat gegen Feinde und Empörungen schützen. Nun sorgte er dafür, daß es ihm nie an Mitteln fehlen konnte, die Soldaten zu belohnen. Er setzte also durch, daß ein besondres aerarium militare [38]) errichtet wurde, für das der Senat nach seines angeblichen ersten Mitglieds Willen, die Quellen bestimmte. Es wurde auch eine Theilung der Provinzen festgesetzt: Provinzen des Staats, woraus die Einkünfte in die alte Schatzkammer des Staats (aerarium) mit Ausschließung des ehemals verpachteten unvertheilten Staatseigenthums fließen sollten, und in die wie vorher Pro-

33) Sueton. Octav. 49. Dio Cassius LIII. 16 Senec. de Benef. VII. 6.

Proconsuln und Quästoren geschickt wurden; und in solche, welche eine Kriegsmacht bedürften, die Er also verwaltete nnd in die er Statthalter mit dem oft militairischen Namen Legaten schickte, die Erhebung der Einkünfte aber besondern Rentbeamten, procuratores genannt, übertrug. Dies Geld des Staats nun, welches zur Bezahlung der Truppen bestimmt war, (aerarium militare) erhielt auch den Namen Fiscus von den Körben (fiscinae, fiscellae) in welchen große Summen versendet wurden. Man fuhr fort, Provinzen und Staatsgelder auf diese Art zu unterscheiden, und je nachdem die Kaiser mehr oder weniger despotische Grundsätze hatten, sahen sie auch die beyden Staatskassen mehr oder weniger für ihr Eigenthum an. Traian unterschied noch beyde [34]) auch später Hadrian [35]) wenn auch vorhergehende Kaiser öfters anders gehandelt hatten [36]) und der Sprachgebrauch allmälig den Unterschied vernachlässigte [37]). In Gegenden, aus welchen die Einkünfte

34) Plin. Paneg. 36.

35) Spartian. in vita 7.

36) Daher Dio Cassius LIII. 16. u. 22. sagt: der Unterschied sey nur in den Worten gewesen. Ganz aufgehoben ist der Unterschied l. 1. §. fin. D. de usucapione l. 2. 3 Cod. Just. de quadriennii praescript. Nun hatte der Kaiser aerarium privatum, rem privatam, rem dominicam l. 5. Cod. Just. de locat. praed.

37) So confiscare, fisco addicere. Eutrop III. 16, II. 28. braucht fiscus für aerarium und dies war in seinem Zeitalter gewöhnlich.

künfte in den Fiskus flossen, hätten die Bergwerke, weil der Kaiser (Caesar) sie insbesondere regierte, metalla Caesariana, Principis heißen können. Despotische Kaiser scheinen insbesondere nach dem Vorgange Tibers [38]) reiche Bergwerke bey Konfiscationen zu ihrem Eigenthum erklärt zu haben, so daß sie nun gleichfalls kaiserliche Bergwerke (metalla Caesariana, Principis) genannt werden konnten. Außerdem hatten die Kaiser, wie früher reiche Bürger des römischen Staats, immer mehr Ländereyen an ihre Familie gebracht [39]) und wenn es in diesen Bergbau gab, so konnten dies gleichfalls kaiserliche Gruben heißen. Nach und nach hatte sich der Unterschied der oben genannten beyden Staatskassen ganz verloren, und auch die Juristen sprachen nun nur von einer, und später sollen sie sogar, wenn sie frühere Gesetze anführen, geradezu statt aerarium, fiscus angeführet haben. Was Eigenthum des Staats war, hieß nun auch Eigenthum des Kaisers und so sind denn metalla Caesariana oder Principis Staatsbergwerke, und daß diese gemeint sind, ergiebt sich aus den Verordnungen selbst, weil diese offenbar Staatseigenthum andeuten. Doch es waren ja die vectigalia, worunter die Einkünfte aus den Bergwerken auch gehörten, schon im

38) Tacit. Ann. VI. 2, 1.

39) Wenn Tacitus Ann. IV, 7, 1. zeigen will, wie es vor Tiber gewesen sey, sagt er: rari per Italiam Caesaris agri.

im Anfange der Alleinherrschaft zur Erhaltung der Armee bestimmt worden, und also unter die Gewalt des Princeps gekommen.

Schon seit frühern Zeiten, deren Anfang sich aber nicht bestimmen läßt, legte man Kolonien von Bergleuten an, das heißt, man gab in Gegenden, wo Staatsbergbau getrieben wurde, den Arbeitern Grundstücke, mit der Verbindlichkeit, Gruben blos zum Vortheil des Staats als Frohndienst zu betreiben. Diese Leute hatten also an dem Gewinn keinen Antheil, sondern sollten Belohnung ihrer harten Dienste in dem Ertrag des Grundstücks finden. Von ihrer traurigen Lage wird es schicklicher seyn, im dritten Abschnitt zu sprechen. Diese Einrichtung bestand vielleicht in Lusitannien zu Medobrega (Medubriga, Mundobrega) wie man aus einer Stelle des Plinius [40]) schließen kann. Besonders war diese Einrichtung in Thrazien, vielleicht auch Britannien. Ein Eingeborner, Galgacus, der sich beym Tacitus [41]) über die Tyranney der Römer beschwert, sagt nur: daß diese ihnen die Bergwerke genommen

40) Medubricenses, (sie werden als Stipendiarii angegeben) qui Plumbarii, wo Hardouin, dem Scheller folgt, hinzusetzt: a plumbo, quod ibi effoditur, wenigstens wurde aurarius späterhin von einem, der Goldbergbau betreibt, verstanden; im Cod. Theod. werden indes Arbeiter in Bley so genannt; beydes konnte wohl verbunden seyn.

41) Agric. c. 31.

men hätten, und Tacitus [42]) selbst spricht zu allgemein: daß die Gruben eine Beute der Sieger geworden wären. Ueberhaupt richteten sich die Römer gewöhnlich darnach, ob sie bey der Eroberung eine ähnliche Einrichtung vorfanden oder nicht.

Alle andre Bergwerke gehörten Privatpersonen, sie mochten nun von ihnen zuerst aufgenommen oder vom Staate an sie oder auch überhaupt an die Einwohner überlassen worden seyn; wenn man nicht etwa letztere besonders auszeichnen will. Die Uebertragungsformel wird aber wahrscheinlich über die Art des Besitzes nichts bestimmt haben, sondern es wird etwa nur wie in dem Grundgesetz für Macedonien [43]) geheißen haben: die genannten Bergwerke sollen von den genannten Personen oder den Einwohnern der Gegend überhaupt betrieben werden, unter der Bedingung einer bestimmten Abgabe an den Staat. Die Rechtsgelehrten, welche über die Bergwerke der Römer geschrieben haben, behaupten nun gewöhnlich, man müsse hier überall anerkennen, daß Bergbautreiben ein Regale gewesen sey. Die Römer hatten aber, wie ihre Gesetze zeigen, diesen

42) c. 12. fert Britannia aurum et argentum et alia metalla pretium victoriae. c. 15. klagen die Briten: procuratorem (Rentbeamte auch beym Bergbau) saevire in bona.

43) Liv. XLV. 29.

diesen nach unsern Bestimmungen abgegrenzten Begriff beym Bergbau gar nicht, wie wohl sie allmälig der Schmeicheley gegen die Kaiser immer näher kommen: das ganze Reich sey ihr persönliches Eigenthum, ihr Patrimonium. So wie die Römer in diesen Zeiten von andern Besitzungen Abgaben zu entrichten hatten, so waren auch die Besitzer von Bergwerken nicht frey. Da aber hier für einzelne Metalle und auch wohl für einzelne Gegenden besondre Bestimmungen waren, so konnten die Bergwerke nicht in das Verzeichnis der Besitzungen kommen, nach welchen die Abgaben für einzelne Eigenthümer bestimmt wurden (in censum referenda)[44]. Man war auch mehrmals überzeugt worden, daß man eher dafür sorgen müßte, neue Unternehmer für den Brrgbau zu gewinnen, als durch zu große Härte es dahin zu bringen, daß die Gruben aufhörten. Da aber viele römische Kaiser keine Staatsgrundsätze kannten, sondern dem blinden Despotism folgten, so würde die Geschichte ihres Bergbaues in dieser Periode gewiß mehrere Beyspiele von despotischer Ungerechtigkeit gegen Grubenbesitzer liefern, wenn sie uns hinlänglich bekannt wäre. Diese würden aber nicht gesetzliche Bestimmungen seyn. Alle Privatbergwerke konn-

44) L. 4. Dig. de censibus. Salinen werden aber ausdrücklich genennt, §. 7. Mehrere Rechtslehrer haben sich aber doch erlaubt, sich unter denselben auch die Bergwerke zu denken.

konnten, weil der Staat eine Abgabe von ihnen zog, vectigalia genennt werden, da jede Sache, von welcher der Staat (publicum, aerarium, fiscus) etwas zieht vectigalis res hieß [45]). In dieser Rücksicht nennt Ulpian [46]) Abgaben wegen des Besitzes von Bergwerken ausdrücklich vectigal metallorum. Das Jus Italicum befreiete von diesen Abgaben nicht, sondern nur eigentliche Steuerbefreiung (immunitas [47]). Da es, wie schon bemerkt worden ist, den Römern an einer Schurfkasse fehlte, sie auch überhaupt keine Kasse hatten. alte Gruben, die keinen Gewinn mehr gaben, auf neue Hofnung fortzusetzen oder wieder aufzunehmen: so wurden mehrmals Privatpersonen ermuntert, ihr Glück im Bergbau zu versuchen. Ob auf diese Art, die unter Nero gleich unter der Dammerde so ergiebige Goldgrube in Dalmatien, daß ihr tägliches Ausbringen 50 lb. war [48]) entstand, getraue ich mir nicht

45) Sueton. Vesp. 1. cfr. Gron. IV. obs. 23. Interprett. ad Tacit. XIII. Annal. 1. et ad Valer. Max. VI. 9. 7.

46) L. 17. §. 1. D. de verb. sign. Wer deswegen alle Bergwerke für Staatsgruben ansehen wollte, müßte die gleichfalls angeführten Handelswaaren auch dafür erklären, so wie alle Salinen, da sie doch L. 4. §. 7. D. de censibus ausdrücklich auch im Besitz der Privatpersonen aufgeführt werden und es in der That Privatsalinen gab. S. Jungius de jure salinarum tum veteri tum hodierno, Götting. 1748. 4.

47) Jac. Cuiac. Obs. et Emend. X. 35. l. 8. pr. D. de Censibus unterscheidet Jus Italicum und Immunitas.

48) Plin. H. N. XXXIII. 4. s. 21.

nicht zu bestimmen. Wie aber Traian den gefährlichen König von Dacien, Decebal besiegt hatte, so wollte er den unterirdischen Goldschatz des Landes benutzen, der dem Decebalus schon bekannt gewesen war, und brachte Gewerkschaften für Goldgruben (collegia aurariorum) zusammen [49]. Diese mußten davon eine Abgabe an den Staat entrichten; aber genauere Bestimmungen fehlen, und die oben [50]) bemerkten für Goldgruben bestimmten, lassen sich in der Vorzeit nicht annehmen. Solche Gewerkschaften in Gold- und Silberbergwerken, führt nun auch der kurze Zeit nach ihm lebende Kajus als erlaubt an [51]).

Die Abgabe von Gewinn aus Bergwerken mag wohl der von andern Einkommen eines Grundstücks ähnlich gewesen seyn: z. B. vom Getreide [52]). Diese Abgabe hieß canon, d. i. ein bestimmtes und festgesetztes Maas an Getreide, das die dieser Abgabe unterworfnen Provinzen (provinciae frumentariae) jährlich nach dem Ertrag der Grundstücke geben mußten. Dies

49) Gebhardi Gesch. des Reichs Hungarn 1 Th. S. 68. der auch eine deswegen geschlagene Münze nachweißt. Gruter hat XII. 6. u. CXIV. 6. Collegium aurariorum, aurariarum, wie es in letzterer heißt, wäre wohl auch zu vertheidigen.

50) S. 55. folg.

51) L. 1. D. quod cujuscunque universitatis.

52) cfr. Beseke commentatio de frumentaria largitione Mit. 1775. gr. 8.

Dies war gewöhnlich der zehnte Theil; gerade so, wie wir den canon metallicus in Rücksicht des Marmors bestimmt finden [53]). Es mochte hier aber vieles nach dem Herkommen bestimmt werden [54]). Unter den Kaisern wurde das Eintreiben dieser Abgaben z. E. des Getreites (frumentum decumanum) nicht mehr wie vorher Pächtern überlassen; und so gieng es auch beym Bergbau, doch wurde dieser der gewöhnlichen Besteuerung der Grundstücke nicht unterworfen, daher er sich in dem Verzeichnisse, was der gewöhnlichen Steuer unterworfen war, nicht findet, wenn auch die Erhebung der Abgabe von demselben nicht sehr verschieden gewesen seyn mag. Das Wort canon kommt als das eigentliche Wort für die Abgaben von demselben namentlich vor [55]). Die Einwohner einer Provinz, die Metalle hatte, würden sie, hoffte man, aufsuchen und mußten die Abgaben davon gewöhnlich in einem bestimmten Gewicht des mineralischen Produkts bezahlen, wenn es in der kaiserlichen Münze oder in den kaiserlichen Fabriken gebraucht wurde; sonst Geld. So mußte die Municipalstadt Callu in Numidien von ihren Salz- und Alaunwerken einen Tribut geben [56]) so mußte auch namentlich Kypern, welche Insel wegen ihres Reichthums an Kupfer die

53) oben S. 49.

54) l. 4. §. 2. D. de publ.

55) L. 4. Cod. Theod. et 2 Justin.

56) L. 6. Cod. Theod. de indulgent. debit.

die Kupferinsel [57]) genannt wurde, Kupfer liefern, (aeraria praestatio oder collatio aeris [58]) wie der Scholiast in den Basilicis bemerkt. Dies mußte aber frisch geschmolzenes Kupfer seyn aus den Bergwerken, nicht umgeschmolzenes, altes Kupfer [59]). Thessalonisch hatte Silber zu liefern, wie der Scholiast in den Basilicis gleichfalls bemerkt, zu der Constitution der Gesetzsammlungen vom Werth des Silbers gegen Gold (de argenti pretio). Possessores scheint man in der Sprache dieser Zeit die Besitzer von Gruben genennt zu haben. Für einige Orte wenigstens scheint aber doch ein gewisses Quantum bestimmt gewesen zu seyn, ohne Rücksicht auf das Ausbringen, insbesondre für niedere Metalle. Dies war wohl der Fall mit dem Tribut an Eisen für die Einwohner des Gebirges Taurus: daher der Bischof Basilius [60]) für sie um Milderung desselben bat, damit sie nicht auf einmal ganz ruinirt würden. Es mußte namentlich Eisen aus den Provinzen in die Kaiserlichen Gewehrfabriken geliefert werden, wozu der

57) aerosa (πολυχαλκος) Festus h. v.

58) L. 7. Cod. Theod. de collatione aeris l. 23. de annon. et trib. l. ult. de collat. donat. Cfr. Cuiac ad tit. de aeris collatione. Opp. T. II. P. II. p. 62.

59) διχωνευτον S. Godofr. zu L. 1. Cod. Theod. de conlatione aeris.

60) ep. 277. f. 110. ed. Benedict. Tribut an Eisen erwähnt auch Klaudian de bello Getico.

der besondre Name ferraria praestatio war [61]). Die Gleichheit des Ausdrucks entschuldiget es, wenn man nun auch unter auraria praestatio [62]) Abgaben von Goldbergwerken sich nebst andern Abgaben denkt und nnter den Gold- und Silbereinbringen aus Spanien könnten dann gleichfalls auch die Abgaben von Bergwerken begriffen werden [63]). Statt des Eisens, das abgeliefert werden mußte, durfte kein Geld genommen werden, damit in den Fabriken gutes Eisen vorhanden wäre [64]). Statt des Kupfers, welches aus den Provinzen, die diese Art von Bergbau hatten, geliefert werden sollte, konnte auch Gold bezahlt werden, so daß nach Honorius Verordnung [65]) für fünf und zwanzig Pfund, nach

61) L. 2. Cod. Theod. de Fabricensibus L. 15 u. 18. de extraord. l ult. C. Theod. de collatione donorum, L. 13 u. 15. C. Theod. de extraord.

62) l. 19, 32, 34, 35 Cod. Theod. de annona et tributis.

63) L. 1. Cod. Theod. de discurs. L. 2. de distrah. pignoribus, l. 7. Cod. Theod. de falsa moneta, l. 1. 9. Cod. Theod. de indulgent. debitor, wo außer Gold und Silber alle Abgaben erlassen werden. Da besonders die Abgaben sonst in Gold bezahlt werden sollten, S. tit. Cod. Theod. de susceptoribus u. l. 3. Cod. Theod. de ponderat. Die Goldstücke (solidi) wurden dazu eingeschmolzen, so daß ie 72 ein Pfund (massa) genennt wurden, l. 12, 13. Cod. Theod. de susceptoribus, seit Constantin aber 84. L. 1. Cod. Theod. de ponderatoribus.

64) L. 1. Cod. Just. de fabricens.

65) L. 2. Cod. Theod. de collat. aeris.

nach Justinian aber [66]) für zwanzig Pfund ein Solidus zu entrichten war; so wie auch statt Silber, das man höchst wahrscheinlich wegen Bergwerken zu entrichten hatte, da die Abgaben sonst in Golde bezahlt werden mußten, Gold, und zwar für jedes Pfund Silber erst vier, dann fünf Solidus, eingeliefert werden konnte [67]). In Goldbergwerken hatten die freywilligen Goldseifer oder vielmehr Unternehmer von Goldgruben überhaupt nach Valentinians Constitntion [68]) jeder jährlich acht Skrupeln, ⅓ Unze zu entrichten, nnd dies wurde auch dem Finanzminister bekannt gemacht, daß in Bergwerkskanon 14 Unzen in Goldsand statt eines Pfundes, wie bekannt sey, entrichtet würden, denn das besondre Herkommen dürfe hier nicht abgeändert werden [69]). Theodos der Erste verlangte von den Goldseifern oder Arbeitern in Goldgruben, in den Pontischen uud Asiatischen Provinzen jährlich vom Mann $\frac{7}{24}$ Unzen, vermuthlich rein Gold [70]) welcher canon auch noch in den Basilicis statt hat [71]). Diejenigen, welche

66) Cod. Just. et Theod. h. t.

67) L. 27. Cod. Theod. de cohortalibus, L. 1. Cod. Just. de argenti pretio et Theod. h t.

68) L. 1. Cod. Just. de metall. const. III. Cod. Theod. eod.

69) L. 2. Cod. Just. de metall. et 4. Cod. Theod. eod. in quo propria consuetudo retinenda est, hätte man nicht von einem verschiedenen canon aller Bergwerke in verschiednen Provinzen verstehen sollen.

70) L. 5. Cod. Just. de metall. et 12. Cod. Theod. eod.

71) L. VI. tit. 17. const. 5.

welche nach Valentinians Willen sich auf freywilligen Goldbergbau legten, sollten ihr außer dem Kanon gewonnenes Gold zuvörderst dem Fiskus gegen Bezahlung des Werths zum Verkauf anbieten[72]) in den Basilicis findet sich dieser Zusatz nicht.

Indes hatte der Staat Reste (reliqua) seit frühern Zeiten sich auch in Abgaben von Bergwerken gefallen lassen müssen[73]) und es werden daher späterhin ausdrücklich Erlassungen, (indulgentiae) angeführt. Dies weis man von Theodos dem Jüngern mit Ausnahme der Marmorbrüche zu Docimäum in Grosphrygien, auf der Insel Proconnesus in Mar del Marmora und in dem Distrikt von Troja[74]), weil die Begierde nach Marmor gar zu groß war, besonders in Konstantinopel.

Hier wird es schicklich seyn, theils die schon erklärten einzelnen Gesetze, die für den römischen Bergbau galten, dem Inhalt nach zu wiederholen, theils diejenigen hinzuzufügen, die sonst zerstreut in den Gesetzsammlungen vorkommen.

Ueber

72) Jus πρωτοπραξιας, πρωτιμησεως Vorkaufsrecht.

73) Suet. Octav. fin. Ueber diese Reste und deren Erlaß s. Spanhem de usu et praest. num. T. II. Diss. XIII. p. 552. seq.

74) l. 9. Cod. Theod. de indulgent.

Ueber Marmorbrüche finden sich die meisten ausdrücklichen Gesetze, deren Inhalt, da sie schon oben [75]) erklärt worden sind, hier nur kürzlich angegeben werden darf. Konstantin der Erste und Julian gaben, damit es nicht an Marmor fehle, Staatsgruben frey; hingegen Gratian, Valentinian und Theodos bestimmten: wer Marmorbrüche auf Grund und Boden einer Privatperson anfange oder fortsetze, habe dem Fiskus den Zehnten zu geben, und auch dem Grundbesitzer, welches Gesetz auch in den Basilicis gilt. Theodos der Große befahl, um die Kaiserlichen Marmorbrüche in größern Umtrieb zu bringen, daß alle Privatbrüche einen Stillstand machen sollten. Gratian erließ zu Rom den Senatoren den Zehnten (vectigal) und den Zoll, wenn sie aus Privatgruben im Macedonischen und Illyrischen Bergdistrikt brechen liessen. Gebäude durften bey Verfolgung eines Marmorlagers nicht in Gefahr des Einsturzes kommen.

Vom freygegebnen Goldbergbau in Illyrien und dessen Kanon, den Abgaben der Goldgruben im pontischen und asiatischen Distrikt und wie viel Goldsand im Bergwerkskanon für ein Pfund Gold galt, ist oben [76]) abgehandelt worden.

An verschiedenen Orten kommt noch über den römischen Bergbau Folgendes vor:

In

75) S. 46. folg.

76) S. 55. folg.

In Rücksicht der Staatsgruben.

Wer aus Gold- oder Silbergruben des Staats Gold oder Silber stiehlt, wird nach Verschiedenheit seines Standes entweder mit Verweisung oder Verdammung in die Bergwerke bestraft; und der, welcher das Zeichen [1]) verräth, ohne dessen Kenntnis Niemand in oder aus den Gruben gelassen wird, ist wie der offenbare Dieb zu bestrafen und wird ehrlos [2]). Wer aus einer solchen Grube etwas, was ein anderer gestohlen hat, besitzt und geschmolzen hat, wird zum vierfachen Ersatz verurtheilt [3]).

Ueber Privatbergwerke.

Niemand darf auf fremden Grund und Boden wider Willen des Besitzers Bergbau anlegen oder fortsetzen [4]) auch nicht nach den Gesetzen

1) Das Zeichen (signum) diente wohl auch dazu, daß kein Arbeiter entlaufen sollte; sinum ist eine übelangebrachte Conjectur.

2) L. 6. §. 2. D. ad leg. Jul. pecul. Basil. LX. tit. 51. const. 37 u. L. 38. D. de poen. ist verordnet: wer aus einer Grube des Kaisers oder aus der Münze gestohlen hat, wird mit Verweisung oder Verurtheilung in die Bergwerke bestraft, Bas. LX. tit. 48. const. 7.

3) Bas. LX. tit. 48. const. 7. §. 2.

4) L. 13. §. 1. D. commun. praed. invito te nec privato nec publico nomine quisquam lapidem caedere, potest, L. 3. §. 1. D. de acquir. rer. dom. L. 13. §. 7. D. de

ßen des Koder [5]), wenn es auch möglich wäre, ohne der Oekonomie des Grundstücks zu schaden; es fände denn ein Herkommen statt. Auf jeden Fall muß der Grundbesitzer entschädigt werden [6]). Verfolgte ein Grubenbesitzer seinen Gang bis auf das Landbesitzthum eines andern, und dieser schlüge nun auf seinem eignen Grund und Boden gleichfalls auf diesem Gange ein und triebe da Bergbau, so kann es ihm nicht verwehrt werden [7]). Die Einheit des Ganges war den römischen Gesetzgebern nicht geläufig, sie haben auch den Satz, daß der Vortheil des Staats dem Vortheil der Privatpersonen vorstehen müsse, auf den Bergbau in dieser Rücksicht nicht angewendet. Bey auf ein fremdes Grundstück fortgesetztem Grubenbergbau würden sie das Gewonnene nach Verhältnis des Grund und Bodens mit Hinsicht auf die Kosten zu theilen befohlen haben [8]).

So

D. de injuriis. Vergebens hat man gesagt L. 13. §. 1. D. commun. praed. handele nur von Steinbrüchen, die überall sich fänden; aber es können eben so gut Marmorbrüche seyn. S. oben S. 48.

5) Wie einige vorgegeben haben, z. B. Horn. diss. Perez praelectiones in XII libros Codicis Justinianei Amstelod. 1671. 4. Titius diss. de jure metall. Lips. 1695. 4. §. 20.

6) solitum solatium L. 13. §. 1. D. commun. praed.

7) Am stärksten bejahet dies Stryck de jure Principis subterraneo Viteb. 1685. Er glaubt, die Klage könne sich stützen auf L. 7. D. de div. temp praescr. u. L 13, 14. D de injuriis und vertheidiget sich gegen L. 13, 14. D. de damno infecto und L. 21. de aqua et aquae.

8) L. 8. §. 1. D de adquir. rer. dom. Basil. XIV. tit. 1. const. 8. wo hinzugesetzt wird, so wie man es bey zusam-

So bald man den Nießbrauch eines Grundstücks bekommt, gelangt man auch zur Benutzung der Bergwerke [9]) die entweder schon vorhanden sind, oder erst entdeckt und benutzt werden [10]). Allein man darf dasselbe dadurch nicht schlechter machen, weil man dessen Bestandtheile zwar gewissenhaft [11]) genießen, aber nicht herunterbringen oder vernichten soll [12]). Bergwerke sind eine Art Nießbrauch (Frucht) [13]). Da nun der, welcher den Nießbrauch hat, die Sache verbessern darf [14]), so war die Frage, darf er Bergwerke anlegen? Ulpian [15]) spricht: er dürf-

sammengeschmolzenen Maßen zweyer Eigenthümer halten würde.

9) L. 59. §. 1. D. de usufr. et quemadm. L. 9. §. 2. D. eod. Bas. XVI. tit. 1.

10) L. 9. §. 3. D. de usufr. et quemadm. Er kann alle Arten Bergbau anlegen, heißt es ausdrücklich Basil. XVI. tit 1. Const. 13.

11) L. 9. pr. D. de usufr. et quemadm. ut fructu viri boni arbitratu fruatur.

12) Salva rerum substantia L. 1. D. de usufr. et quemadm. cfr. L. 10. eod.

13) L. 77. D. de verb. sign. frugem pro reditu appellari non solum de — verum et — cretifodinis, lapidicinis capitur.

14) L. 13. §. 4. D. eod.

15) L. 1. §. 5. folg. Oben S. 40. wurde diese Stelle in andrer Rücksicht angeführt. Mehrere haben übrigens in diesem Gesetze etwas Anstößiges gefunden, cfr. Ger. Noodt. Obs. L. 1. 9. und neulich Feuerbach in seinen civilistischen Versuchen 1. B. Gießen, 1803. 8. Dieser

 will

dürfe Steinbrüche anlegen, wenn er keinen dem Gute nothwendigen Theil dazu verwende, auch alle Arten von Bergwerken forttreiben, oder selbst anlegen, nur dürfe dem Ackerbau daher kein Nachtheil erwachsen. Wenn nun das, was er angelegt hat, (die Gruben) mehr Gewinn hätte, als Weinberge, Weingehege oder Oelgärten, die da waren (und die er durch seinen Bergbau zerstört hat): so würde er diese vernichten dürfen, weil er dem Eigenthümer das Gut verbessern dürfe. Gesetzt aber, fährt er fort, wenn durch seine Anlagen die Luft auf dem Gute verderbt würde, (durch Schmelzhütten etwa) oder wenn viel Aufwand dazu gehöre, um etwa Arbeiter und Bergleute zu bekommen [16]) dem

will das Punkt nach nocebit wegnehmen und erst als ein Wort lesen, wo denn Ulpian dem Vorhergehenden gemäß sage: „Der Usufructuar dürfe zwar auf dem zu nutznießenden mit Fruchtbäumen und Weinbergen bedeckten Boden, Metallgruben anlegen, in so fern er nicht der landwirthschaftlichen Proprietät schade; des größern Ertrags wegen sey er dagegen keinesweges zur Aufhebung jener Substanz berechtiget. Mir genügt es, daß Ulpian eigentlich will: Verbessern hieß, mehr Einkünfte verschaffen, also dürfe er vielleicht doch Weinberge ꝛc. zerstören und Gruben anlegen, um des grössern Nutzens willen.

16) Legulos scheint mir dem Zusammenhange gar nicht gemäß zu seyn; man erwartet ein Wort, das sich auf den Bergbau bezieht; vielleicht bedeutete es in der uns unbekannten Bergwerkssprache einen Bergmann, und die Art des Metalls, das er aufsuchte, wurde durch den vorgesetzten Genitiv ausdrückt, wie in aurilegulus, S. oben S. 58. purpurae leguli kommt bey einem alten Dichter nach, Terentianus, p. 99. vor.

dem der Eigenthümer nicht gewachsen wäre, so scheine er nicht nach dem Gewissen eines redlichen Mannes seinen Nießbrauch zu benutzen.

So erhält auch der Ehemann den Nießbrauch aller Metalle auf dem Gute, das die Frau einbrachte, wenn sie nicht eine andre Bestimmung gemacht hat [17]. Kommt es zur Scheidung, gehört dem Ehemanne der schon ausgebrachte wenn auch noch nicht weggeschafte Marmor [18]. Wer die auf die Gruben gewendeten Kosten zu tragen habe, darüber geriethen die römischen Rechtslehrer in einige Bedenklichkeit. Labeo behauptete: die Frau habe nichts zu ersetzen, weil der Aufwand nicht nöthig gewesen, und das Grundstück, da der gewonnene Marmor ihm nun fehle, verschlechtert worden sey; Javolen [19]) aber sagt: die Frau müsse nicht nur die aus Nothwendigkeit, sondern auch die nur mit Nutzen darauf gewendeten Kosten ersetzen, es sey auch das Gut nicht schlechter geworden, wenn es nur solche Steinbrüche wären, wo der Stein wachse [20]). Nach Ulpian [21]) hatte die Frau die Kosten nicht zu ersetzen, weil Stein=

17) L. 7. §. 13, 14. L. 8. D. solut. matr.

18) L. 7. §. 13. D. solut. matr. L. 18. D. de fundo dotali

19) L. 18. D. de fundo dotali.

20) Plin. H. N. XXXVI. c. 15. f. 12. der aber dieser Versicherung hinzusetzt: quae si vera sunt.

21) L. 7. §. 13. D. solut. matr.

Steinbrüche keine Fruchterzeugung sey, der Stein wachse denn, und so werden auch die streitigen Kosten von Neratius [22]) dem Manne zugetheilt.

Hat ein Mündel Steinbrüche oder Bergwerke irgend einer Art, namentlich auch Silbergruben, so darf sie der Vormund auf keine Weise veräußern oder verpfänden [23]) außer auf Erkenntniß des Prätors oder Statthalters. Vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes aber war dies gestattet gewesen [24]).

Steinbrüche und Marmorlager werden zugleich mit dem Grundstück verkauft, wenn sie nicht ausgenommen sind, in diesem Falle aber müssen sie schon vorhanden seyn [25]).

Im Pachtkontrakt über ein Grundstück kann auch die Benutzung z. B. einer Schwefelgrube enthalten seyn. Wenn Schwefel gestohlen wird, klagt der Pachter gegen den Eigenthümer aus dem Contrakt [26]).

In-

22) L. 16. D. de impens.

23) L. 5. §. 1, D de reb. eor. L. 16. Cod. de praediis.

24) L 27 D. de administr et peric. tut. L. 151. pr. D. de div reg. juris L. 47 § 1. D. de minor. L. 22. Cod. de administr tut. vel curat.

25) L. 77. D. de contrah. empt.

26) L. 52. §. 8. D. de furtis Basil. LX. tit. 51. const. 37.

Inhaber von Bergwerken sind für ihre Arbeiter verantwortlich, und sie sind in dieser Hinsicht mit den Staatspächtern in gleichem Falle [27].

In Rücksicht des gesellschaftlichen Grubenbaues läßt sich auch als verordnet annehmen: daß der Erbe eines Mitglieds zwar Gewinn und Verlust mit zu genießen und zu tragen habe, aber doch nicht Mitglied der Gesellschaft werde [28].

Diebstahl in Privatbergwerken, z. B. in Schwefelgruben begangen, wird als andrer Diebstahl bestraft [29].

Noch wird zu bemerken seyn: daß auf einem Gute die Servitut haften kann, daß man von seinen Steinbrüchen auf des Nachbars Grund und Boden Erde und unnütze Steine hinstürzt, (seinen Haltensturz hat) die gebrochnen Steine hinwälzt, da aufstellt und wegfahren läßt [30].

Die

27) L. 13. D. de publican. pr. sed et qui salinas et cretifodinas et metalla habent, publicanorum loco sunt. cfr. L. 12. habent sind Besitzer nicht Pächter, (conducta habent). Dieses Gesetz wäre daher mehr Beweis für Privatbergbau als gegen denselben.

28) L. 59. et L. 63. §. 8. D. pro socio.

29) L. 52. §. 8. D. de furtis Bas. LX. tit. 12. const. 52. §. 8. et const. 57.

30) L. 3. §. 2. D. de servitut. praed. rust.

Die Servitut Thon zu graben, so wie Kalk zu brennen, kann man nur auf des Nachbars Grundstück haben, und auch nur für das Bedürfnis seines angrenzenden Gutes [31]).

Auf die Wasserleitungen beym Bergbau könnte man auch verschiedene Gesetze [32]) beziehen, doch haben die römischen Rechtslehrer diesen Zweck bey ihren Bestimmungen nicht besonders beabsichtiget.

Bey den Verwüstungen, die bürgerliche und auswärtige Kriege im römischen Reiche hervorbrachten, bey den in spätern Zeiten öftern Abwechselungen der Besitzer in mehrern Ländern, welche Metalle hatten, weil auch außerdem der Grubenbau erschwert und das Ausbringen oft den Kosten nicht gleich kam, wurden Privatbergwerke in unserm engern Verstande immer weniger, und hörten endlich ganz auf; da hingegen immer noch mit großem Drucke der Unterthanen in den Bergwerksgegenden einige Gruben des Staats fortgesetzt wurden, bis die Länder verloren giengen. Da die Bewohner des römischen Reichs so sehr gedrückt wurden, so wünschten sie den Feinden desselben Sieg [33]) und insbesondere fielen die, welche unter Frohnbergbau seufzten, ihnen

31) L. 5. §. 1, L. 6. D. eod.

32) L. 1. 2. §. 1. L. 9, 15, 17, 21, 33. eod.

33) Hegewisch S. 257. folg.

ihnen zu [34]) und verdienten sich dadurch die Belohnung, von ihren Lasten befreit zu werden. Diejenigen Völker, welche die römischen Provinzen nach und nach eroberten, hatten nicht die Staatsgrundsätze der Römer und es entstanden unter den größern oder kleinern Heerführern, die nach Verhältniß auch für sich und die Ihrigen Land erhielten, auch verschiedne Verfassungen; so daß Bergbau jeder Art kein Regal werden konnte, und also dessen Entstehung auf andern Gründen beruht [35]).

34) z. B. in Thrazien, Ammian. Marcell. XXXI. 18.

35) S. Thomas v. Wagner, über den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues, Freyberg, 1794. 8.

Dritter Abschnitt.

Von den Arbeitern in den Bergwerken der Römer.

So wie die Römer beym Landbau und andern besonders schwerern Arbeiten, Sklaven gebrauchten, so war es auch beym Bergbau, wie dies schon die Athenienser gethan hatten [1]). Sie ließen sie in ihren eignen Bergwerken arbeiten [2]) und überließen sie auch vielleicht andern, wie vorher die Athenienser [3]); doch sind mir darüber keine ausdrücklichen Belege bekannt. Besonders suchten die, welche Staatsbergwerke gepachtet hatten, wenn sie nicht auf eine bestimmte Anzahl durch den Kontrakt eingeschränkt waren, eine so große Menge Sklaven in dieselben zu schicken, als sie nur auftreiben konnten, um aus ihrem Pachte so viel Gewinn zu ziehen, als nur mög-

1) Xenoph. de reditibus. c. 4. §. 4.

2) Plaut. Capt. III. 5. l. 13. D. de publ.

3) Xenoph. de reditibus c. 4. §. 14. seq.

möglich war. Darauf war auch ihr ganzer Bergbau eingerichtet[4]). Seit den Zeiten des Sulla benutzte man die Staatsbergwerke als Strafmittel für sehr viele Verbrechen, von denen man glaubte, daß sie eine Ahndung verdienten, die an Lebensstrafe gränzte[5]). Dies ist die Verdammung in die Bergwerke, die in den römischen Gesetzen sehr oft vorkommt[6]). Diese Strafe entstand im Orient, und war besonders in Aegypten sehr gewöhnlich und man gesellte diesen Verurtheilten oft Kriegsgefangene zu[7]). Bey den Römern aber wurden für dieselbe Strafe genauere Bestimmungen festgesetzt. Skla-

4) In den Gruben zu Neukarthago arbeiteten 40,000 Menschen, Strabo III. 102. ed. Casaub.

5) §. 2. Instit. de publ. judiciis L. 28. pr. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 28. Το μεταλλισθηναι πλησιαζει και μιμειται θανατον.

6) Hierüber haben in neuern Zeiten Erläuterungen gegeben: D. Heyner, disp. de damnatione ad metalla, Leipz. 1794. 4. D. Knötzschker, von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit, Lpz. 1795. 8. Beyde glauben, dies könne in unsern Zeiten auch geschehen. Diese Meynung widerlegt nebst dem Recens. in Allgem. Litt. Zeit. 1796. 3r Bd. Nr. 306. Hr. Hofr. u. D. Hübner, über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland, Lpz. 1796. 8. Mir ist es blos um die richtige Darstellung dessen, was bey den Römern war, zu thun.

7) Agatharch. in Hudf. Geogr. minor. T. 1. p. 23. Diod. Sic. IV. p. 181. ed. Wessel in den ägyptischen Goldbergwerken arbeiteten Verurtheilte. Clemens Alexandr. Paedag. II. 12. Arrian. Exped. Alex. 1. 29. 8.

Sklaven und Freygeborne mußten sie fürchten [8]. Doch waren die, welche Staatsämter bekleideten bis mit denen, die sie erlangen konnten (honestiores) frey; da hingegen alle aus den niedern Volksklassen (humiliores oder Plebeii) sie auf die bestimmten Verbrechen zu erwarten hatten. Decurionen mit ihren Eltern und Kindern [9], so wie Veteranen mit ihren Kindern, nicht aber andre Nachkommen [10] von ihnen, auch Soldaten sicherten die Gesetze gleichfalls davor. Auch an Weibspersonen wurde sie, wenn ihr Stand sie nicht frey sprach, doch nur in einem ihnen angemessenen Grade ausgeübt [12]. Abwesende konnten durchaus nicht in diese Strafe verurtheilt werden [13]. Der Ort, wo Verbrecher diese Strafe leiden konnten, war so vielfach, als es der weite Umfang des Wortes Bergbau bey den Römern erlaubte. Nicht nur in die bey uns sogenannten Bergwerke, sondern auch z. B. in Steinbrüche, Kalk- und Schwefelgruben und in Salzwerke fand die Verurtheilung statt [14].

Ins-

8) L. 11. Cod. de poen. L 8. §. 12. eod.

9) L. 9. §. 11. D. de poen. L. 9. Cod. de poen.

10) L. 3. D. de veteran. L. 5. Cod. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 47.

11) L. 3. D. de re militari.

12) L. 18. §. 6. u. L. 8. §. 8. D. de poen. L. 6. D. de captivis.

13) L. 1. D. de requirend. v. abs. L. 6. Cod. de accus. L. 5. D. de poen.

14) Isidor. Origg. IV. 27. sagt zu eng: metallum est, ubi exules deputantur ad eruendam venam marmoraque secanda in crustis.

Insbesondere wurden Verurtheilte in Gruben gebraucht, die der Gesundheit nachtheilig waren, z. B. in den Sandarachgruben bey Pompeiopolis in Pontus [15]). Die Lage der Verurtheilten war nicht einerley: die eigentlich in oder ad metalla damnati, mußten, damit sie nicht entlaufen könnten, wie auch in Privatgruben gewöhnlich war [16]), sehr schwere Fesseln tragen [17]). Nach der Bemerkung des Scholiasten in den Basilicis [18]) mußten sie die Erde aufgraben, und folglich auch die Steine durcharbeiten, um die Metalle zu gewinnen. Besser befanden sich nach der Bemerkung eben dieses Scholiasten, die zur Bergarbeit (opus metalli) Verurtheilte, welche leichtere Fesseln trugen und die von jenen ausgegrabenen Metalle pochten, durchs Wasser reinigten, und schmelzten. Waren sie entflohen und wieder eingefangen worden, so wurden sie gewöhnlich zu jener härtern Arbeit und traurigern Lage in der Grube verurtheilt; da erstere in gleichem Falle härter, d. h. mit dem Tode bestraft wurden [19]). In juristischer Hinsicht verloren beyde Freiheit und

15) Strabo XII. p. 387. ed. Casaub.

16) Plaut. Capt. III. 5.

17) L. 8. §. 6. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 8. §. 6. et tit. 30. const. 2.

18) LX. tit. 51. const. 8. §. 4.

19) L. 8. §. 6. D. de poen. L. 28. §. 14. D. eod. L. 5. §. 3. D. de extraord. cognit. Basil. LX. tit. 51. const. 28. §. 13, 14.

und Bürgerrecht [20]). Daher denn die alten Rechtslehrer behaupteten, die Strafe sey einerley, der Unterschied sey blos in der Schwere der Fesseln und der auf das Entlaufen gesetzten Strafe [21]. Eine dritte Klasse der in die Bergwerke Verurtheilten machten die aus, welche zur Unterstützung in leichtern Arbeiten den erstern zugegeben wurden [22]), auch vielleicht, da es meist Weibspersonen gewesen zu seyn scheinen, um für jene selbst etwas zu thun, welches die Basilischen Gesetze [23]) anzudeuten scheinen. Wollte man nach den, bey den Aegyptern uns bekannten Einrichtungen [24]) schließen, so hätten sie insbesondere die gewonnenen Metalle zu Tage aus fördern müssen. Zu dieser Strafe verurtheilte Weibspersonen hatten wahrscheinlich Liebes- oder Abortionstränke gegeben [25]). In die

20) Die Beweise folgen.

21) L. 8. §. 6 D de poen. aber §. 12. sind dati in metallum vel in opus metalli in Rücksicht der Arbeit verschieden. L. 5. §. 3. D. de extraord. cognit. in den Basilicis steht LX tit 51. const 8. §. 4. jener angegebene Unterschied der Arbeiten und §. 6. wird im juristischen Sinne behauptet, die Strafe sey einerley gewesen.

22) in ministerium metallicorum L. 8. §. 8. u. L. 16. D. de poen.

23) ὑπηρετουσαις τοις ἐν τῳ μεταλλῳ und verurtheilt προς ὑπηρεσιαν των μεταλλικων.

24) Agatharch in Hudſ. geogr. min. T. I. p. 23. Diod. Sic. IV. p. 181. ed Wesſel.

25) cfr. Jungius de jure Salinarum, p. 82.

die Bergwerke verurtheilen konnte nur der praefectus urbi [26]) an den die Statthalter der Provinzen berichten mußten. Die Strafe der beyden ersten Klassen war in der Regel auf Lebenszeit: war einer aber nur auf gewisse Zeit zur Strafbergarbeit, opus metalli, verurtheilt worden, so betrachtete man ihn, wenn er gleich Strafarbeit in Bergwerken verrichtet hatte, als wenn er nicht in diese Strafe verfallen wäre, denn er wurde seiner bürgerlichen Freyheit nicht beraubt. Eigentlich sollte aber Verurtheilung auf eine gewisse Zeit in die Bergwerke nicht Statt finden [27]). War bey der Ablieferung in den Strafbergbau die Zeit, aus Unkunde dessen, der den Verbrecher ablieferte, nicht bestimmt worden, so wurden zehn Jahre angenommen [28]). Weibspersonen, welche nur auf eine Zeit zur Beyhülfe und Unterstützung der Verurtheilten in die Bergwerke verurtheilet worden waren, behielten ebenfalls ihre bürgerliche Freyheit, waren sie hingegen auf Lebenszeit zu dieser Strafe ver-

26) L. 8. §. 5. D. de poen. LX. tit. 51. const. 8. §. 5.

27) L 28. §. 6. D. de poen. Bas. LX. tit. 51. const. 28. §. 6. Cuiacii obss. VI. c. 25. Doch kommt zweyjährige Strafbergarbeit ausdrücklich vor L. 1. Cod. Theod. de officio Praef. Praet.

28) L. 23. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 23. dare verstehe ich hier abliefern; die imperitia dantis kann nicht auf den praefectus urbi gehen. Man könnte sich auch Sklaven denken, die von ihren Herren abgeliefert wurden.

verdammt worden, verloren sie dieselbe [29]). Kinder, die von erstern geboren wurden, behielten daher ihre bürgerliche Freyheit [30]); so wurden auch diejenigen Kinder für Freygeborne geachtet, welche vor der Verurtheilung der Mutter in die Bergwerke empfangen oder geboren worden waren [31]). Eine auf Lebenszeit in die Bergwerke verurtheilte Person verlor Freyheit, Bürger- und Familienrecht [32]). Die Römer hatten in ihrem peinlichen Rechte den Grundsatz: kein römischer Bürger könne wider seinen Willen sein Bürgerrecht verlieren, oder an Leib und Leben gestraft werden, und behaupten daher, er habe sich durch sein Verbrechen zum Sklaven der Strafe gemacht [33]). Valentinian [34]) und Justinian [35]) änderten dies ab. Da zwischen Freyen

29) L. 8. §. 8. D. de poen. L. 36. D. eod. spricht im Allgemeinen, ohne der Ausnahme zu gedenken.

30) L. 28. §. 6. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 8. §. 5.

31) L. 4. Cod. de poen. et l. 4. Cod de sent. pass. Bas. LX. tit. 51. const. 46. im Text steht εαν τεχθη παις aber der Scholiast setzt hinzu ὁ συλληφθεις προ του μεταλλισμου της ἰδιας μητρος.

32) Maxima capitis deminutio §. 5. Inst. quibus modis jus §. 1 et 6. Inst. de cap. deminutione, L. 8. § 4. D. de poen. L. 28. §. 6. D. de poen. L. 5. §. 3. D. de extraord. cognit. wo magna capitis minutio nicht mit einigen für media anzunehmen ist, Bas. LX. tit 51 const 8. §. 4.

33) L. 12. et 29. D. de poen. cfr. Ger. Noodt Probabilium juris civilis III. 12.

34) L. 8. Cod. Theod. de poen.

35) Justin. Nov. XXII. c. 8.

Freyen und Sklaven keine Ehe statt finden konnte, so wurde sie durch diese Strafe aufgelößt [36]) Da ferner die in die Bergwerke Verurtheilten als Sklaven angesehn wurden, so wurden sie auch wie diese mit Schlägen regiert [37]). Sklaven, die zur Strafe in Staatsbergwerke abgeliefert worden waren, wurden nun auch für Sklaven der Strafe angesehn, und daher kamen sie, wenn sie der Kaiser frey sprach, nicht in die Sklaverey ihres vorigen Herrn zurück, sondern wurden Sklaven des Fiskus [38]). Sonst konnte auch ein solcher Sklave wegen seines vorigen Herrn nicht auf die Tortur gebracht werden, wenn er auch gestand, er sey zu einer Uebelthat behülflich gewesen [39]). Aber wegen Veruntreuung gegen seinen vorigen Herrn fiel er in Untersuchung [40]). Die in Bergwerke Verurtheilten konnten nicht nur selbst kein Testament machen [41]), sondern es waren auch ausser Lebensmitteln keine Vermächtnisse für sie gültig [42]). Da sie mehr der Strafe als dem Fiskus

36) L. 1. D. de divort et repud. L. 24. Cod. Just. de donat. inter vir. coll. Nov. Just. XXII. c. 8.

37) L. 12. D. de jure Fisci.

38) L. 8. §. 12. D. de poen. Bas. LX. tit. 58. const. 12.

39) L. 17. §. 3. D. de quaestionibus. Bas. LX. tit 50.

40) Basil. LX. tit. 68. const. 12.

41) L. 8. §. 4. D. qui testam. facere.

42) L. 1. et L. 8 Cod. de sentent pass. et restit. L. 3. D. de his quae pro non scriptis Bas. LX. tit. 68. const. 12.

kus angehörten, so konnte dieser auch durch sie nichts erwerben [43]). Weil die Lage dieser unglücklichen Verbrecher so traurig war, so kann man erwarten, daß sie sich zu befreyen suchten [44]). Daher hatten sie Fesseln [45]), sie waren wenigstens zum Theil in unterirdische Hölen eingeschlossen [46]), mit Wachen umgeben [47]) und es war auch ein besondres Zeichen üblich, ohne welches Niemand durchgelassen wurde. Wer es verrieth, fiel selbst in die Bergwerksstrafe [48]). Allen in die Bergwerke Verurtheilten, wenigstens doch allen, die ihr ganzes Leben in dieser Strafe zubringen sollten, war ihr Verbrechen ins Gesicht eingebrannt, so wie auch bey den Athenern Sklaven auf der Haut bezeichnet wurden

43) L. 12. D. de jure Fisci.

44) Tertul. apolog. c. 27.

45) Plin. X. ep. 66. steht vom Arzt Archippus, man habe ihn beschuldigt, er habe sich seiner Bande als Verurtheilter in die Bergwerke entledigt.

46) In Spanien kann man mit Wahrscheinlichkeit noch Ueberreste von denselben sehen. S. Hoppensack, S. 55. nächst am Tage findet man in einer alten dort bemerkten Grube auf beyden Seiten große Weitungen ausgehauen, worin die Römer ihre Grubenarbeiter mögen verwahret haben.

47) Beyer in obs. in numismata antiqua p. v. versichert, man fände auf einer Münze der Insel Siphnos, Thürme oder doch diesen ähnliche Gebäude, wo Wächter stünden, die alles beobachten könnten, was um die Bergwerke herum vorgienge. Cfr. Suidas s. v. ἰσούψεις.

48) L. 6. §. 2. D. ad leg. Jul. peculat.

den[49]). Dies hatte Kaligula zuerst anbefohlen[50]), aber Konstantin der Erste verbot das Gesicht, weil es das Ebenbild der himmlischen Schönheit sey, so zu entstellen, und befahl, sie sollten nur in den Händen und Waden gebranntmarkt werden[51]). Waren die Verurtheilten Christen, so erlaubte man sich wohl auch aus Haß gegen diese Feinde der Staatsreligion noch andre Mißhandlungen oder Verstümmelungen, ohne daß sie durch Gesetze gut geheißen wurden. Diese Strafe fieng sogleich von dem Zeitpunkt der Verurtheilung an; daher diese Strafbergleute, wenn sie nun ein neues Verbrechen begiengen, als Verurtheilte in die Bergwerke, d. h. härter bestraft wurden[52]). Die Ablieferung geschah in die Bergwerke der Provinz, oder wenn diese keine hatte, in die Gruben einer benachbarten Provinz[53]). So wie diese Strafe unter die härtesten gehörte, so war auch die Befreyung davon höchst selten. In Bergwerke Verurtheilte konnten entlassen werden auf Befehl

49) Xenoph. de redit. c. 4. daher σιγμαλιας ein Sklave oder gebrantmarkter Missethäter.

50) Suet. in vita 27, Claudian in Eutrop. II. 345 geschah auch im Gesichte. Sen. de benef. III. 37. 38.

51) L. 17. L. 8. §. 12. L. 9. §. 11. Cod. Just. de poen. cfr. Godofr. ad l. 2. Cod. Theod. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 58.

52) L. 10. §. 1. D. de poen. Bas. LX. tit. 51. const. 10. §. 1.

53) L. 8. §. 4. D. de poen.

fehl der Statthalter in den Provinzen, wenn eine Krankheit, die von allen frey sprach, (sonticus) und Alters Schwäche sie zu diesen Arbeiten unbrauchbar machten, besonders wenn sie Verwandte hatten, von denen sie ernährt werden konnten [54]) und sie wenigstens zehn Jahre ihre Strafe gelitten hatten [55]). Traian ließ sie auch frey, wenn es der Statthalter der Provinz aus triftigen Gründen für gut hielt, so wie er auch Greiße, die vor zehn Jahren verurtheilt worden waren, zu solchen Arbeiten abliefern ließ, welche an diese Strafe zunächst gränzten, z. B. zum Heitzen der Badstuben, zur Aussauberung der Schleußen, und zur Reinigung der Straßen [56]). Außerdem konnten sie frey werden durch die Gnade des Kaisers [57]) und wenn wegen einer den Staat betreffenden frohen Begebenheit auch Verurtheilten, Verwiesenen, Deportirten und in die Bergwerke Abgelieferten Verzeihung ertheilt wurde [58]). Nach den Beyspielen der Vorfahren verzieh diesen namentlich Valentinian beym Antritt seiner Regie-

54) Dies bemerkt der Scholiast zu Basil. LX. tit. 51. const. 22. ausdrücklich.

55) L. 22. D. de poen. u. Basil. l. l.

56) Plin X. ep. 40, 41.

57) L. 8. §. 12. und L. 9. §. 11. D. de poen.

58) Const. 20. Cod. Theod. de indulg. crim. const. 7. Cod. Just. de sent. pass. et restit. const. 7. Cod. Theod. de poen. Nov. XXII. et L. 1. §. ult. D. de bonor. possess. contra tabb.

gierung [59]) und nachher Honorius [60]). Konstantin der Erste ließ durch ein Edikt die Christen, die wegen ihrer Religion in die Bergwerke geschickt worden waren, frey [61]). Waren die Bergbaustrafe leidende Verbrecher auch von ihrer Strafe frey gesprochen worden, so erhielten sie doch die einmal eingezogenen Güter nicht zurück [62]) wenn ihnen nicht auch diese ausdrücklich zurückgegeben wurden, sagt der Scholiast in den Basil. [63]). Dabey waren sie aber auch nicht verbunden, ihre vor der Verurtheilung gemachten Schulden zu bezahlen, wenn sie auch durch Erbschaften, die sie z. B. von ihren Freygelassenen [64]) und Kindern [65]) erlangen konnten, wieder zu Vermögen gekommen waren [66]). Waren sie ganz wieder in ihren vorigen Stand zurückgesetzt worden, so war es so gut, als wären sie nicht verurtheilt gewesen [67]) und sie mußten dann auch für ihre Schulden stehen [68]). Sklaven,

59) const. 7. Cod. Theod. de poen.

60) Const. 10. Cod. Theod. de indulg. crim.

61) Euseb vita Constantini II.

62) Basil. LX. tit. 49. const. 4.

63) L. LX. tit. 49. const. 4. dies war bey den Christen, die Constantin zurückkommen lies.

64) Basil. LX. tit. 68. const. 1.

65) Bas. l. l.

66) Bas. LX. tit. 49. const. 8.

67) L. 3 §. 2. D. de munerib. et honorib.

68) Bas. LX. tit. 49. const. 8.

ven, die der Regent frey sprach, wurden nun Kammersklaven [69]). Folgende Verbrechen wurden mit Verurtheilung in die Bergwerke bestraft. Wer entlief, wenn er zu lebenslänglichen Arrest verurtheilt war [1]); Bey wem man einen Deserteur getroffen hatte, wenn er aus der zu Ehrenämtern unfähigen Klasse war (humiliores [2]). Leute desselben Standes, welche sich an Gräbern vergriffen, und die Gebeine der Verstorbenen herausgenommen hatten [3]); Sklaven, welche ohne Befehl für sich Gräber zerstöret hatten [4]); Viehdiebe [5]); Wer in Bädern gestohlen hatte [6]); Wer sich eines nächtlichen Einbruchs schuldig gemacht hatte, bekam vorher noch bestimmte Stockschläge [7]); Leute aus der zu Ehrenämtern nicht zugelassenen Klasse, die des Stellionatus, der Ränkesucht, überwiesen waren [8]); Wer bey Tage etwas von geringerer Bedeu-

69) L. 8. Cod. Just. de sent. pass. et restit. cfr. Godofr. ad leg. un. Cod. Theod. si vagum.

1) L. 28. §. 14. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 28. §. 14.

2) L. 1. et 8. C. Theod. de desertorib.

3) L. 3. §. 7. et L. 11. D. de sepulcro viol. L. 2. Cod. eod. L. 1. Cod. Theod. eod. Paul. sent. L. 1. tit. 21. §. 4. 5. Basil. LX tit. 23. const. 3. §. 7. et const. 17.

4) L. 2. Cod. Just. de sepulcro viol.

5) L. 1. §. 1, 2. D. de Abigeis Basil. LX. tit. 25. const. 1. §. 3.

6) L. 1. D. de furib. balnear.

7) L. 2. D. de effractorib. Bas. LX. tit. 28. const. 2.

8) L. 3. §. 2. D. de stellionatu Basil. LX. tit. 30. const. 2.

Bedeutung aus einem Tempel gestohlen hatte [9]), war der Diebstahl bedeutender, wurde er den wilden Thieren vorgeworfen; Menschendiebe, (plagiarii) in der Regel [10]). Wer zur öffentlichen Arbeit verurtheilt war und entlief [11]); Entlaufene, Verwiesene, denen an Beendigung ihrer Strafe mehr noch, als zehn Jahre fehlten [12]). Wer auf Lebenszeit an einen gewissen Ort verwiesen war und entlief [13]); Räuber auf Straßen und Gassen (grassatores [14]); Wer aus der zu Ehrenämtern unfähigen Klasse die Julischen Gesetze de vi privata und publica übertrat [15]); Sklaven, welche Gewaltthätigkeiten aus Furcht oder auf Ermahnung ihrer Herren ausgeübt hatten [16]); Kupler, die ihre Töchter oder Sklavinnen oder gemiethete Mädchen wider ihren Willen der Wollust Preis gaben, und sie

9) L. 6. D. ad leg. Jul. pecul.

10) L. 7. D. ad leg. Fab. de plag. L. 16. Cod. ad h. l. et L. un. Cod. Theod. eod. Basil. LX. tit. 48. const. 7.

11) L. 8. §. 7. D. de poen.

12) Bas. LX. tit. 51. const. 8. §. 7.

13) Bas. LX. tit. 51. const. 28. §. 13.

14) L. 28. §. 10. 15. D. de poen.

15) Paul. recept sent. L. V. tit. 26. §. 4. C. Theod. de officio Praef. Praet. L. 2. D. de effractorib. Basil. LX. tit. 18. const. 10. §. 2.

16) L. 8. Cod. ad leg. Jul. de vi publ. L. 4. Cod. Theod. eod. Basil. LX. tit. 18. const. 27.

sie also unwillkührlich zur Sünde zwangen [17]); Sklaven, welche bey einem Schiffbruch diebischer Weise genommen hatten, was für die Unglücklichen gerettet werden konnte [18]); Uebertreter des Cornelischen, die Testamente betreffenden Gesetzes aus dem für Ehrenämter zu niedrigen Stande wurden entweder in die Bergwerke verurtheilt, oder gekreuziget [19]); Verfälscher von Testamenten &c. (Falsarii [20]); Wer aus dem zu Ehrenämtern für unfähig geachteten Stande eines noch lebenden Testament eröffnet, bekannt macht und entsiegelt [21]); Wenn einer von einem andern Auftrag hat und seine Sache vertheidigen will und dem Gegner die Beweismittel und Gründe für die Sache verräth [22]); Wer von dem zu Ehrenstellen unfähigen Stande die bey ihm niedergelegten Beweismittel andre benutzen läßt [23]); Wer aus derselben Volksklasse erlogne Beweismittel, Documente, Briefe, Rescripte wissentlich in böser Ab-

17) L. 2. Cod. Theod. de lenonib. L. 6. et 12. Cod. Just. de spectac. scen. et lenon. Basil. LX. tit. 38. const. 2.

18) L. 4. D. de incend.

19) Pauli recept sent. L. V. tit. 15. §5.

20) Plin. ep. X. 66. doch war die Strafe verschieden, in der Regel immer capitalis.

21) Paul. recept sent, L. V. tit. 15. §. 6, 7. L. 38. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 38. § 7.

22) L. 38. §. 7. 8. D. de poen. Bas. LX. tit. 51. const. 38. §. 8.

23) L. 38. §. 8. 9. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 38. §. 9.

Absicht gebraucht hat [24]; Wer aus demselben Stande noch nicht mannbare Mädchen schändet [25]; Wer aus dieser Volksklasse Jemanden Mittel zum Abortiren oder einen Liebestrank giebt, wenn er auch keine böse Absicht hätte, doch um des bösen Beyspiels willen [26]; Wer dieses Standes aus den kaiserlichen Bergwerken Gold oder Silber gestohlen hat, so wie der, welcher dem Dieb das Signal verrieth [27]; Wer aus dieser Klasse etwas aus der kaiserlichen Münze gestohlen hat [28]; Verfälscher der Münzen in Provinzen, wo Bergwerke waren bisweilen [29]; Der Verklagte, welcher zu seiner Vertheidigung Männer von Gewicht und Ehrenstellen vorschützt und so seiner Sache durch jene aufhelfen will, soll, nachdem er die Geissel mit Bleykugeln erhalten, auf Zeitlebens mit der Verdammung in die Bergwerke bestraft werden [30]; Wer als Agent, Pachter und Geschäftsführer einen in der Ausübung seines Rechts hindert nach Hause und in seinen vorigen

24) L. 38. §. 9. D. de poen.

25) L. 38. §. 3. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 38. §. 3.

26) L. 38. §. 5. D. de poen. Paul recept. sent. L. V. tit. 23. §. 8. Basil. LX. tit. 51. const. 38. §. 5.

27) L. 6. §. 2. D. ad leg. Jul. pecul. et L. 38. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 37.

28) L. 38. D. de poen. Bas. LX. tit. 51. const. 31.

29) L. 16 §. 9. D. de poen.

30) L. 1. Cod. Theod. de his qui potent. nom. Bas. VII. tit 1. cfr. Godofr. ad const. 2. de quaest.

gen Stand und Gerechtsame zurückzukehren [31]); Wer nicht beweisen konnte, daß er sich mit seinem Gelde freygekauft hatte, wenn es sein Herr will [32]); Wer als Voigt oder Verwalter einer Besitzung, ohne daß es sein Herr wußte, zugegeben hatte, daß gewisse Ketzer daselbst Versammlung hielten, sollte, zuerst die mit Bleykugeln versehene Peitsche erhalten, und dann auf Zeitlebens in die Bergwerke abgeliefert werden [33]); Wer zur Sekte der Manichäer sich gewendet hatte, sollte in die Bergwerke auf der Insel Proconnesus oder in die Fenensischen geschickt werden [34]); so heftig verfolgten nun Christen wegen Meinungen, da unter den heidnischen Kaisern viele Christen blos ihrer Religion wegen in die Bergwerke verurtheilt worden waren [35]); Entflohene Sklaven, die aus dem römischen Reiche entlaufen wollten, wurden, wenn man sie wiederbekam, ent-

31) L. 2. Cod. Theod. de postlim.

32) L. 38. §. 4. D. de poen. Basil. LX. tit. 51. const. 38. §. 4.

33) L. 40 Cod. Theod de haeret. L. 5. Just. eod.

34) Cod Gregor. VII. de malefic. in collatione legg. Mosaicarum et Romanorum XV. es heißt aber da unrichtig Forensibus. Fenon in Idumäa hatte Kupferbergwerke wohin nach Hieron. de situ et nominibus locorum Hebr Verurtheilte geschickt wurden; besonders Christen, weil man glaubte, sie wären der Gesundheit sehr nachtheilig. Athanas. ep. ad solit. vit. agent.

35) cfr. Arnoldi historia christianorum ad metalla damnatorum Francof. 1696. 8. und in Chr. Thomasii hist. sap. et stult. T. III. art. 7.

entweder mit Abhauung eines Fusses oder mit Verurtheilung in die Bergwerke bestraft[36]; Wenn ein Sklave, der Wagnerarbeit trieb, einen für die kaiserliche Post bestimmten Wagen nicht nach der gesetzlichen Vorschrift gemacht hatte, wurde er zur lebenslänglichen Bergbaustrafe verurtheilt[37]; Sklavinnen, mit denen Decurionen sich in entehrende eheliche Verbindungen eingelassen hatten, wurden in die Bergwerke abgeliefert, so wie auch die Voigte (actor) oder Verwalter (procurator) des Orts, wo die Schandthat begangen wurde, wenn sie darum gewußt oder die Schandthat nicht sogleich, als sie dieselbe erfuhren, angezeigt hatten[38]. Wer in Aegypten die Nildämme (παραχωματα) zerstört, wird nach Verschiedenheit seines Standes und der Größe der Vergehung, entweder zu öffentlicher Arbeit oder in die Bergwerke verurtheilt[39]; Wer aus der arbeitenden Klasse der Landleute oder sonst von niedrigem Stande, ohne das Recht für seine Sache zu haben, von den Statthaltern in den Provinzen an den Präfectus Prätorio appellirt oder, gleich ungerecht, jener Aussprüche durch ein kaiserliches Rescript aufgehoben haben will, wird mit zwey Jahren Straf-

36) Basil. LX. tit. 7. const. 8.

37) L. 17. Cod. Theod. de cursu publ.

38) L. 6. Cod. Theod. de decurionibus, Maioriani Nov. 1. de curialibus, L. 3. Cod. Just. de incestis nuptiis.

39) L. 10. D. de extraord. criminibus Basil. LX. tit. 22. const. 10.

Strafbergarbeit belegt[40]; Freygelassne, die ihre gewesene Herren angeklagt oder sich gegen sie mit ihren Feinden verschworen hatten[41]. Daß, wer andre zwang zum Würfelspiel, entweder am Geld gestraft oder in die Steinbrüche (latumias) verurtheilt worden sey, wird mit Recht hier nicht aufgeführt[42].

Außer diesen zwey Klassen von Arbeitern in den römischen Bergwerken gab es auch noch eine dritte und vierte. Die dritte waren unsre Eigenlöhner, die beym Bergbau ihren Unterhalt erwerben wollten, und gegen die dem Staate zu leistenden Abgaben Goldseifen oder vielleicht auch andern Bergbau betrieben, von denen oben[1]) die Rede gewesen ist.

Die vierte Klasse bedarf einer weitern Aufklärung. Die Bewohner einer Gegend, wo Staatsbergbau war, mußten wegen ihrer Grundbesitzungen Frohnbergbau treiben. Dies geschah

40) L. 1. Cod. Theod. de officio Praef. Praet.

41) Bas. VI. 4.

42) L. 1. §. 4. D. de aleatoribus Basil. LX. tit. 8. const. 1. §. 4. Schon die Ungleichheit der Strafe fällt auf. Man vergleiche L. 9. D. ex quibus causis majores mit L. 8. §. 8. D de poen. Dem Prätor kam dies auch nicht zu. Latumia erhielt den Begriff eines Gefängnisses erst in Syracus, dann in Rom, und die Griechen verstanden λιθοτομια eben so, wie es auch Thucyd. de bello Pelopon. VII. vorkommt.

1) S. 55. folg.

schah nach dem Beyspiele der Könige, die vorher diese Länder besessen hatten [2]), daher man in der Regel diese Art des Bergbaues da nicht findet, wo sie, wie die Römer das Land in Besitz nahmen, nicht statt fand, wenn gleich Reitemeyer [3]) zu behaupten scheint, als habe man dieselbe, nachdem man die Schädlichkeit der Verpachtungen eingesehn hatte, überall einzuführen gesucht. Diese Bergbaufröhner hießen eigentlich metallarii, doch werden sie auch unter der allgemeinen Benennung, aller, die beym Bergbau arbeiten, metallici, begriffen. Godofred [4]) und Reitemeier [5]) haben brauchbare Nachrichten von ihnen gegeben. Sie waren wie alle, die besonders für die kaiserliche Kammer arbeiteten [6]) eine Art Leibeigne derselben. Sie waren an Grund und Boden und an die Bergwerke gebunden, Kammerfröhner (fisco addicti) glebae et metallis adscripti, und machten eine Gesellschaft (corpus, collegium) aus; aus der sie nicht treten durften. Daher wurden sie auch nicht zu Soldaten genommen [7]): außer wenn es dem Lande gar zu sehr an Verthei-

2) Z. B. Macedonien, Liv. XXXIX. 24, Aegypten rc.

3) S. 99.

4) zu dem Titel des Cod. Theod. de metallariis.

5) S. 99. folg.

6) Monetarii, fabricenses, murileguli etc.

7) L. 8. Cod. Theod. de tironib. L. 1. Cod. Theod. quid probare.

theidigern gebrach [8]). Ueber einzelne Abtheilungen des Korps waren Aufseher gesetzt [9]). Es gab solche Bergwerksfröhner vorzüglich in Thrazien [10]) vielleicht auch in England und einem Theil von Spanien [11]) wenn nicht etwa metalla vectigalia einer bestimmten Art zu denken sind. Da diese Leute in einer sehr traurigen Lage waren, so war die Unzufriedenheit derselben gewiß sehr groß, und sie suchten bey Gelegenheit zu entfliehen; welches man aber, da man ihre Anzahl wohl vermehrt aber nicht vermindert wünschte, so viel als möglich zu erschweren suchte. In Kriegen schlugen sie sich oft zu den Feinden [12]). Dies geschah in Thrazien, wo sie von ihrem Oberaufseher dem Comes rei privatae, unter dem sie als Besitzer von Kammereigenthum standen, wahrscheinlich sehr habsüchtig und hart behandelt wurden [13]). Sie fielen den Gothen, die

8) L. 116. Cod. Theod. de tironib.

9) procuratores metallorum L. 4. Cod. Just.

10) L. 5, 6, 7, 9, ult. Cod. Theod. de metallor. Ammian. Marcell. XXXI. 6.

11) Reitemeier S. 95. Note d die plumbarii zu Medubriga scheinen den Bergbaufröhnern beygezählt werden zu können. S. oben S. 72. Wegen L. 9. Cod. Theod. de metall. sollte man vermuthen, es habe in Spanien und Gallien Bergbaufröhner gegeben, [illegible]chen erlaubt wurde, nach Sardinien zu gehen.

12) Ammian. Marcell. XXXI. 18.

13) Zosim. IV. 14. fin. Ammian. Marcell. XXXVIII, 2.

die damals in diese Gegenden eingefallen waren, in großen Haufen zu, verriethen ihnen die Getraidevorräthe und den Aufenthalt der Entflohenen. Die entlaufenen Bergbaufröhner befahl der Kaiser Valens, wo sie nur anzutreffen wären, und sey es selbst im kaiserlichen Palast, aufzusuchen und den Statthaltern dazu behülflich zu seyn [14]. Da man theils erfuhr, theils vermuthete, es wären einige in die dem morgenländischen Reiche nahgelegenen Theile des abendländischen, nach Illyrien und Macedonien entwichen: so ersuchte er seinen Bruder den ältern Valentinian um Beystand, wenn aus Thrazien Goldbergbaufröhner (aurileguli mit einem allgemeinern Ausdrucke genannt) in seine Länder entflohen wären, sie ohne alle Ausnahme zu ihrem Geburtsort zurückliefern zu lassen [15])

Alles Neue gefällt, macht Hofnungen. Wie es also den Bergbaufröhnern erlaubt wurde, nach Sardinien zu gehen, vermuthlich um dort auf gleiche Art zu fröhnen [16]), so waren sehr

14) L. 15. Cod. Theod. de metall.

15) L. 5, 6, 7, 15. Cod. Theod. de metall.

16) Nach L. 9. Cod. Theod. de metall. sollten sie wohl dort in einer bessern Lage den Goldbergbau in Schwung bringen, Godofr. zu L. 6. und 9. glaubt, sie hätten dort den Silberbergbau mehr in die Höhe bringen sollen; aber dieser war immer bedeutend, Antonini Itinerar.

sehr viele dazu entschlossen. Aber nicht lange darauf, da wahrscheinlich die Hofnung dort einen ergiebigen Goldbergbau zu bekommen, sich trügerisch zeigte, wurde dies verboten, und der Schiffspatron mußte für jede solche Person, die er mitgenommen hatte, fünf Goldstücke (solidi, 12 thlr. 17 gr. 4 pf. nach unserm Conventionsgeld) Strafe erlegen [17]; und eine andre Constitution [18]) erklärt, sie sollten nicht glauben: die Erlaubniß von allen Orten her, wo Spanien und Gallien besonders genennt werden, nach Sardinien zu gehen, wäre auch für sie — vielmehr sollten sie, wenn sie dies thäten, streng bestraft werden, so wie auch ihre Wächter, die sie hätten entwischen lassen. Zwar sprach sie Theodosius der Jüngere von der Zurückführung frey, wenn sie länger als fünf Jahre auf andern als Kammergütern leibeigne Landbauer (coloni adscripti privatorum) gewesen wären, künftig aber sollte keine Verjährung Statt haben [19]). Da man so sehr auf Erhaltung der Bergfröhner sah, und Niemand leicht von selbst sich in diese Leibeigen-

rar. ed. Wesseling. p. 84. Solin. Polyh. c. 4. Rutilius I. 351. Sidon. carm. VII. 4. Nubens. Geogr. clim. IV. p. 167. und scheint keine Unterstützung von solchen Bergleuten nöthig gehabt haben, die eine andre Art von Bergbau bisher betrieben hatten.

17) L. 6. Cod. Theod. de metall.

18) L. 9. Cod. Theod. de metall.

19) L. 15. Cod. Theod. de metall. et L. 4. Cod. Just. de praescript. XXXX. ann.

eigenschaft begab, so mußte man sie dadurch ergänzen, daß die Kinder in diesem Stande bleiben mußten. Daher befahl Theodosius der Jüngere: die Kinder zwischen der Kammer und den Aeltern zu theilen, so daß der einzige Sohn der Kammer gehöre; in der Folge aber sollten alle Kinder der Bergbaufröhner, auch wenn nicht beyde Aeltern aus diesem Stande gewesen wären, dem Frohnbergbau zugesprochen werden. Die einzige Erlösung aus dem Elende war, wenn sie Käufer zu den mit diesen Bergbaufröhnen beschwerten Grundstücken finden konnten, die sodann dieselben Dienste übernehmen mußten [21]. Wie hoch und nach welchen Gesetzen ihre Frohnen bestimmt waren, findet sich nicht; nur daß ihre Lasten unerträglich gewesen wären [22]. Vermuthlich verfuhr man sehr willkührlich, und die Kaiser, die der Geldmangel so oft drückte, erlaubten sich nun den härtesten Druck gegen diese Unglücklichen, denen selten ein Erlaß gegeben wurde [23]. Man denke sich dabey die Veränderlichkeit in der Reichhaltig-

20) L. 15. Cod. Theod. de metall.

21) L. 15. Cod. Theod. de metall.

22) graves vectigalium sarcinas perferre non poterant Ammian. Marcell. XXXI. 18.

23) Dies that Theodos der Jüngere L. 9. Cod. Theod. de indulgentiis debitorum. Dieser Erlaß betraf aber alle kaiserliche Bergwerke bis auf drey Marmorgruben, S. oben S. 81.

haltigkeit der Erze, das völlige Abschneiden der Gänge, u. s. w. und auf der andern Seite Obere, die davon keine Kenntnis hatten, und man wird sich die Noth der elenden Bergfröhner vorstellen können.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Von denen, welche über den Bergbau oder die Erhebung der Einkünfte aus demselben gesetzt waren.

In den Zeiten der Republik war Bergbau der freyen Römer in der bey ihnen gewöhnlichen Ausdehnung des Begriffs völlig unter ihrer eignen Aufsicht, so daß sie dabey nur darauf zu achten hatten, wie er am vortheilhaftesten zu betreiben wäre. Erfahrung war die Empfehlung, die bey wichtigern Gruben einen Freygelassenen oder Sklaven zum Aufseher über die Arbeiter befördern konnte. Bergbau in den Provinzen aber und eigentliche Staatsbergwerke standen nur in so weit zunächst unter den Censoren oder am Ende unter dem Senat, als der Staat Einkünfte aus denselben zog, welches nach und nach bey allen Bergwerken statt fand, als von ihnen Abgaben gefordert wurden. Staatswirthschaftliche Grundsätze über diesen wichtigen Theil der Güter eines Landes waren

um so mehr unbekannt, als es an Theorien über Lagerstätte der Metalle fehlte. Alles Einkommen aus dem Bergbau kam ins Aerarium unter die Berechnung der Quästoren und Aufsicht des Senats. August bestimmte es vielleicht ganz zur Erhaltung der Armee, und es floß daher in die Kriegskasse (aerarium militare) und so überhaupt in die Kammer des Kaisers (fiscus). Julius Cäsar fieng schon an, von ihm völlig abhängenden Sklaven die Aufsicht über Staatseinkünfte, wahrscheinlich auch aus den Bergwerken zu übertragen [1]). Wie keine Censoren mehr gewählt wurden, hatten die Consuln die Verpachtungen des Staats zu besorgen [2]). Unter den ersten Kaisern waren Ritter, wie vorher, Pächter des Staatseigenthums, das auch späterhin noch verpachtet wurde [3]). Wo aber Burmann noch Verpachtungen der Bergwerke zu finden glaubt, ist es eine andre Art von eingeschränkter und bedingter Ueberlassung des Kammereigenthums [4]); jedoch finden sie sich im Plinius [5]). Die Kaiser selbst und die, welche dazu beamtet waren, legten neue Abgaben überhaupt, und insbesondere beim Bergbau auf [6]).

In

1) Sueton. in dessen Leben c. 76.

2) Ovid. ex Pont. IV. ep. 5. 19. et ep. 9, 45.

3) L. 59. §. 1. D. de hered. instit. L. 17. Cod. Just. de vectig. Bas. XII. tit. 1.

4) S. oben S. 73.

5) oben S. 66.

6) L. 10. D. de publican.

In den Provinzen des Cäsars hatten insbesondre die Eintreibung der Staatseinkünfte seit August gewisse Rentbeamte mit dem Titel: Procuratoren, die auch, in so weit ihr Amt Bergwerke betraf, davon benennt wurden [7]); diese fanden sich auch in den Senatorischen Provinzen, obgleich andre Einkünfte noch ein Quästor eintreiben ließ [8]).

Seit Konstantin dem Ersten erhielt der römische Staat eine neue fortdauernde Verfassung, nach welcher bey dem Bergbau und den Einkünften, die daher gezogen wurden, folgende Beamte zu bemerken sind [9]). An der Spitze aller Regierungskollegien standen vier Praefecti praetorio im Orient, Illyrien, Italien und Gallien [10]). Diese hatten die Gerichtsbarkeit, über alle Einwohner des Reichs, die nicht zum Kriegsheer gerechnet wurden, und die Ober-

auf-

7) procuratores metallorum.

8) Hegewisch, S. 195.

9) Notitia dignitatum tum Orientis tum Occidentis ultra Arcadii Honoriique tempora, herausgegeben und erläutert von Pancirol mehrmals, steht aber auch in Graevii Thes. antiquitt. T. VII. Eine Art Staatskalender, in dem aber nur die Aemter nicht die Beamten genennt sind. Dazu Gutherius de officiis domus Augustae (steht in Sallengre Thes. T. III.) Ueberdieß kommen noch einige Aemter beym Bergbau in Inschriften vor.

10) αρχη δευτερα μετα τα σκηπτρα nennt sie Zosimus.

aufsicht über alle Regierungsgeschäfte und Staatsbediente ihrer Provinzen. Sie gaben Gesetze, die nur die Kaiser aufheben konnten und besoldeten die Proconsuln der größern, die Consularen und Correctoren der mittlern und die Präsides und Ordinarii der kleinern Provinzen, welche Aemter sie auch nach Gutbefinden vergaben und wieder nahmen. Unter ihnen standen auch die Staatseinkünfte, insbesondere aus den Bergwerken, so wie auch aus den Salinen. Sie hatten die Aufsicht über den Tribut an Eisen (collatio tributaria ferri, praestatio ferri) in die Kaiserlichen Fabriken [12]. Sie konnten den Tribut von Metallen, der in natura gegeben wurde, mildern [13]. Sie hatten die Oberaufsicht über den Zehnten aus den Marmorbrüchen (lapidicinae) [14]; ihnen wurde bekannt gemacht, wer Marmor brechen dürfe und unter welchen Bedingungen [15] und wenn dies Niemand außer den Kaiser thun sollte [16]. Sie sollten dafür sorgen, daß die Bergbaufröhner nicht entliefen [17], und daß sie, wenn es geschehen wäre, zurückgebracht würden [18]. Sie hatten

11) Zosimus II. 17.

12) L. 2. Cod. Theod. de Fabricens.

13) Basil. ep. 277. f. 110. ed. Benedict.

14) L. 10, 11. Cod. Theod. de metall. l. 3. Cod. Just. eod.

15) L. 11. Cod. Theod. eod.

16) L. 13. Cod. Theod. eod.

17) L. 6. Cod. Theod. eod.

18) L. 7. Cod. Theod. eod.

ten unter sich Vikarien, auch comites genannt, die über gewisse Provinzen oder über einen Kreis gesetzt waren, welcher eine Diöcese oder ein Vikariat genannt wurde. Beyde hatten ein Officium oder Collegium von untergeordneten oder Hebungsbeamten.

Comes sacrarum largitionum [19]) hatte die Renteneinnahme unter sich, erhob die Zölle, Zinsen und Steuern, ließ für den Kaiser Kostbarkeiten einhandeln [20]) und in Fabriken arbeiten. An ihn giengen zunächst alle Einkünfte aus dem Reiche, und so bezahlte er auch den Sold und die Geschenke oder Naturalbesoldung der Militair- und Civilbeamten. Er nahm den Canon aus den Bergwerken ein [21]) und alle andre Einkünfte aus denselben kamen auch an ihn [22]).

Er

19) Seit Constantin dem Ersten hieß arca largitionum s. v. a. fiscus, d. h. die Quelle, aus der der Kaiser Besoldungen und Gehalte, die man als bloße Gnadenbezeugungen ansehen sollte, ausfließen lies. S. Hegewisch S. 348. sacrum heilig hies aber alles was den Kaiser betraf. Comites hießen in den Zeiten der Republik die, welche die Statthalter in die Provinzen begleiteten, um sie in ihrem Amte zu unterstützen; daher unter den Kaisern seit Constantin die, welche bey besondern Abtheilungen der Regierung, aber auch am Hofe an der Spitze der Geschäfte standen. Es gab drey Klassen.

20) Cassiod. Variar. VI. 7.

21) L. 4. Cod. Theod. de metall. L. 2. Cod. Just. eod. daß 14 Unzen Gold in balluca für jedes Pfund Gold angenommen und gefordert werden sollten.

22) L. 12. Cod. Theod. de metall. et L. 5. Justin. eod.

Er sollte keine Bergbaufröhner nach Sardinien gehen [23]) sondern die Entlaufnen und ihre Kinder zurückbringen lassen [24]). An ihn kam auch die Verordnung, wie es zu halten sey, wenn man unter Gebäuden Marmorlager verfolge [25]). Er hatte in jeder Provinz einen Vicecomes. Ueberhaupt standen unter ihm zehn Scrinia (Komtoire, Büreaus, womit das lateinische Wort zunächst übereinkommt, Rechnungskammern) darunter war das Scrinium canonum, welches mit dem Bergbau in genauer Verbindung stand, so wie auch das Scrinium tabulariorum und numerariorum in demselben einen Theil seiner Beschäftigung gefunden haben mag. Das scrinium aureae massae mag die in geschmolzenen Golde eingelieferten Abgaben, das geschmolzne und ungeschmolzne Gold aus den Goldbergwerken [26]), und das Scrinium ab argento, das aus den Bergwerken in natura eingelieferte Silber, und beyde auch was von diesen Metallen vermünzt oder zu Schmuck und Gefäßen verarbeitet worden war, zu berechnen gehabt haben [27]). Der comes auri [28]) war vielleicht im Occident der Vorsitzende in dem ersten Büreau.

Comes

23) L. 9. Cod. Theod. de metall.

24) L. 15. Cod. Theod de metall. et 7. Just. eod.

25) L. 14. Cod. Theod et 6. Cod. Just. eod.

26) S. die Stellen Note 21 u. 22.

27) S. Not. Imp. orient. c. 80. u. 83. die aber dem Scrinium ab argento nur die letzte Bestimmung zutheilt.

28) Man ist über dies Amt nicht bestimmt. Pancirol in notit. Imperii Occid. c. 34. bestimmt nichts. Guther aber

Comes metallorum per Illyricum[29]) war insbesondre das Oberhaupt der kaiserlichen Bergwerke in dem metallreichen ausgedehnten Illyricum[30]). An ihn gelangte daher die Erlaubniß unter bestimmten Bedingungen Goldbergbau zu treiben[31]).

Comes oder magister rerum privatarum sorgte für die kaiserliche besondre Kasse, zu welcher die Forsten sammt den Jagden, die eigentlichen Domainen, die besonders in Kleinasien, Pontus, Kappadocien, Mesopotamien und Osroene sehr beträchtlich waren[32]) und die Familiengüter, auch die eingezogenen und der christlichen Geistlichkeit nicht geschenkten Ländereyen gehörten. Befanden sich hier Bergwerke und hatten keine besondern Oberaufseher, wie der Comes metallorum per Illyricum war, so standen sie auch unter ihm. An ihn ist eine Constitution

aber de off. dom. Aug. III. c. 16. glaubt mir unwahrscheinlich, er habe das goldne Geschmeide unter sich gehabt. Burmann hält ihn für auri cujuscunque illati Comes. Scrinium auri in Macedonien und Dacien kommt vor l. 12. Cod. Just. de numer. verbunden mit Scrinium operum, welches sich auf den Bergbau beziehen kann. Not. Imp. Orient. c. 15.

29) Einige glauben auch, die procuratores metallorum überhaupt hätten comites metallorum geheißen.

30) Unter den 19 Provinzen desselben waren: das jetzige Ungarn, Siebenbergen, Moldau, Wallachey, Servien, Macedonien, Thessalien, Kandia, Steyermark, ein großes Stück von Oestreich und Salzburg.

31) L. 3. Cod. Theod. de metall. et 1. Just. eod.

32) cfr. Panciroli notitia Imper. Orient. c. 89.

tution [33]) gerichtet, daß alle Bergbaufröhner sollten zu ihren Bergwerken zurückgeliefert werden, weil sich vermuthlich einige für gesichert gehalten hatten, wenn sie eigne Unterthanen des Kaisers geworden wären. In jeder Provinz gab es außer ihm gewöhnlich einen Rationalis rerum privatarum, welche auch Procuratores fisci hießen [34]), die nicht unter ihm, sondern dem Comes sacrarum largitionum standen und außer Illyrien den kaiserlichen Bergbau besorgten. An den Rationalis in der Provinz Afrika ist deswegen die Constitution [35]) gerichtet, nach welcher die kaiserlichen Marmorbrüche daselbst frey gegeben werden sollten.

An den Comes oder Magister officiorum, unter welchem die Kanzley und Gewehrfabriken standen, findet sich auch eine Constitution [36]), in welcher Marmorbrüche ohne Einschränkung Jedermann frey gegeben wurden. Vermuthlich sollte dieser besondere Ausfertigungen ergehen lassen.

Alles eingegangne Geld, also auch aus den Bergwerken wurde zunächst an die Provinzialkasse (thesaurus) und deren Kassirer (comes oder prae-

33) L. 5. Cod. Theod. de metall.

34) cfr. Tzschucke ad Eutrop. IX. c. 14. (9.) Dies war aber auch ohne Beysatz allgemein der Name eines kaiserlichen Rentbeamten.

35) L. 1. Cod. Theod. de metall.

36) L. 2. Cod. Theod. de metall. Ueber dies Amt s. Not. Imp. Orient. c. 64.

praefectus) geschickt, der es an den Vice-comes sacrarum largitionum ablieferte, welcher hiervon den Civil- und Militairetat, so wie andre Bedürfnisse der Provinz abzog und den Ueberrest an den Statthalter abgab, welcher ihn sodann zur Hauptstaatskasse sendete, auf Wagen zu 15 Centnern Last, die gewisse Einwohner halten mußten [37]. Es gab auch niedre Finanzbediente, numerarii und tabellarii, die wahrscheinlich in Rücksicht des Bergbaues für das kaiserliche Interesse zu sorgen hatten. Sie mußten für die einzelnen Abtheilungen der Bergbaufröhner nach der an sie gemachten Forderung, die Quoten ausfertigen [38]; darauf sehen, daß der Zehente aus Privat-Marmorbrüchen richtig gegeben würde [39], bey kaiserlichen aber über-

37) L. 13. et 48. Cod. Theod. de cursu publ.

38) Da dies bey der Indiktion ihr Amt war, Hegewisch S. 277.

39) S. Panciroli Notitia Imp. Orient. c. 15. Man zählte das Ausbringen, daher numerarii; und fertigte darnach Designationen, tabularii. Beym Inscr. DXCIII. 5. kommt ein Freygelaßner Vespasians als tabularius marmorum Lunensium zu Luna in Etrurien, Plin. H. N. XXXVI. c. 5. f. 2. vor, aber auch ein besondrer Rechnungsführer a rationibus marmorum Lunensium, DXCIII. 4. und XI. 5. ein Freygelaßner als Optio tabellariorum stationis marmorum. Optio seit alten Zeiten im Kriege üblich, der, den einer sich wählt, oder der für einen gewählt wird zur Unterstützung, als Stellvertreter, dann allgemeiner, der zu etwas gewählt ist, insbesondre wie Gruter. Inscr. LXXIV. 1. und MLXX. 1. zeigen, Vorsteher einer kaiserlichen Fabrik, auch der

überhaupt die Rechnung führen, bey Goldbergwerken Betrügereyen wehren [40]) und darauf dringen, daß diese Abgaben aus den Bergwerken nach ihren Verzeichnissen an die kaiserliche Kasse von den Procuratoren geliefert wurden. Diese Procuratores (metallorum) [41]) hatten wahrscheinlich nicht so wohl darauf zu sehen, daß der Bergbau gehörig betrieben würde, sondern vielmehr, daß die kaiserlichen Einkünfte daraus sich nicht verkürzten. Sie wurden aus dem Raths-

der Münze, cfr. Gesn. thes. Eckhel doctr. Num. vet. P. 1. Vol. 1. p. LXXIX. und dann auch, wie hier der Aufseher der tabellariorum. Statio ist schon Plin. Paneg. c. 86 Amt, Geschäft, gleichfalls von den Soldaten hergenommen, hier wird dadurch das Fach der tabellariorum angezeiget. Auch findet sich ein kaiserlicher Freygelassner mit dem Titel a marmoribus, Gruter. DXCIII. 7. so wie ein a lapidicinis Caristiis DXCIII. 8. sonst Carystiis. Bey der Stadt Carystos auf der Insel Euböa war berühmter grüner Marmor. Magister ab marmoribus aber scheint der Directeur bey einem kaiserlichen Marmorbruch zu seyn, Gruter XXV, 12.

40) Die Abgaben mochten nun nach der Zahl der Arbeiter oder nach einer Quote des Ausbringens bestimmt seyn. Darauf scheint sich scrinium operum und auri in Illyricum zu beziehen, L. 12. Cod Just. de numer.

41) Nach einigen auch comites metallorum. Eusebius nennt sie 283. τους ἐπι τοις μεταλλοις τεταγμενους. Zu Cicero's Zeiten war schon Procurator Salinarum VII. ep. 32. ein bekannter Ausdruck, so wie das Wort jeden bedeutet, der ein aufgetragenes Amt verwaltet, seit Julius Cäsar von kaiserlichen Rentbeamten, Eisenhart de regali metalli fodinarum jure Helmst. 1681. 4. behauptet mit Unrecht, sie hätten mit den Gruben beliehen auf Grund und Boden des Staats.

Rathscollegium (Curien) der Städte (daher Curiales, Decuriones) in deren Distrikt Bergwerke waren, auf eine gewisse Zeit[42]) gewählt und zwar aus den zehn ersten, die für die Eintreibung der Abgaben zu sorgen hatten. Auch bey den Bergwerken hatten die Procuratoren gleiche Pflicht. Nach Justinians Gesetzsammlung gab es solche Procuratoren für den Bergbau in Macedonien, dem mittäglichen Dacien, Mösien oder Dardanien[43]). Dies war sehr schwierig, sie sollten, was gefordert worden war, herbeyschaffen und dafür stehen. Lieber hätten sie die unerträgliche Bürde ihres Amtes von sich geworfen, hätten sich geflüchtet, mit dem Vorgeben, es geschähe von den Feinden; aber sie verloren dann nicht nur die einzige Belohnung, eine höhere Würde[44]), sondern sie wurden auch überall ausgeliefert, und fand man sie nicht, zog das Collegium, die Curie, welche für sie stehen mußte, weil sie dieselben zu wählen hatte, ihre Güter ein[45]) um damit den Fiskus zu bezahlen. Vorher hatte aber auch Traian seine Freygelassenen, die er über die Gruben in Dacien, wahrscheinlich auch nur zur Erhebung der Abgaben aus

42) Funfzehn Jahre, einen Indictionstermin, L. 171. Cod. Theod. de Decur.

43) l. 4. Cod. Just. de metall. ut per eos solennis profligatur exactio.

44) L. 4. Cod. Just. de metall. und l. 31. Cod. Theod. de decur.

45) L. 51. Cod. Theod. de decur.

aus gewerkschaftlichen Bergwerken [46]) setzte, so genennt [47]). Aus diesen entstanden vielleicht jene spätern unglücklichen Procuratoren [48]). Es kommen auch Viceprocuratoren vor [49]). Die Arbeiter in Kupfer [50]) ließen einem Procurator der Bergwerke des Marianischen Berges ein Monument setzen [51]). Und endlich kommt auch ein Procurator eines Eisenbergwerks vor [52]). Es erscheinen außer diesen mehrmals theils vereint auri et argenti coactor [53]); theils einzeln, argen-

46) S. oben S. 126.

47) procurator aurariorum Gruter. DXCIV. 7. Traians Freygelassner zu Schlatna in Siebenbürgen. Dies ist nicht procurator χρυσαργυρια, aurariae collationis wie Guther. de Off. dom. Aug. III. 18 will: denn die damit verbundne Inschrift gedenkt des collegii aurariorum und auraria sind Goldgruben. Tac. Ann. IV. 16. Noch kommt vor Procurator Metall. Alboc. gleichfalls Traians Freygelassner. Gruter. MLXIV. 12. Albocenses waren ein Volk in Dacien.

48) Von ihnen und den Decurionen überhaupt, s. Hegewisch, S. 278. Note u. S. 324.

49) Subprocurator aurariorum Gruter IV. 4. zu Alba Julia, Weißenburg, Traians Freygelassner.

50) Confectores aeris mit Gesner im thes. die es in Gruben, Schmelzhütten und Fabriken bearbeiten.

51) Spon. Miscell. p. 191. 221. Es gab da berühmte Kupfergruben, Plin. H. N. XXXIV. 2. s. 2. jetzt in Sierra Morena.

52) Procurator ferrariarum Spon Recherches de l'antiquité de Lyon. p. 188.

53) Gruter. DLXXXIII. 6. ein Freygelassner auri et argenti coactor Caes. So coactor auri lustralis CCCXLVII. 4.

argenti oder argentarius [54]), theils exactor auri, argenti et aeris [55]). Diese scheinen das Gold, Silber und Kupfer als Naturallieferungen für die Münzen eingetrieben und ob sie rein waren untersucht zu haben, so wie bey der Indiktion exactores [56]) vorkommen. Ob auch bey einigen Bergwerken, wo man die Abgaben nicht nach der Zahl der Arbeiter oder nach dem Fuße der

54) coactor argentarius Gruter. DCXXVII. 1. DCXXVI. 5. Arg. LXXVI. 2. und LXXVI. 1 argentar. Coactor, ein Freygelaßner, wenn nicht etwa die kaiserlichen Silberarbeiter gemeint sind, argentarii, auch brambarici, barbarici. S. Not. Imp. occid. c. 39.

55) Gruter. XXXVI. 8. Optio (Vorsteher) et exactor auri, argenti et aeris Augusts Freygelaßner und LXIX, 10. Exactor A. A. A. zu Weißenburg. LXXIV. 1. Optio et exactor auri, argenti, aeris, wo dann ausdrücklich die, welche in der kaiserlichen Münze arbeiteten, theils Freygelaßne, theils Sklaven, angegeben werden, MLXVI. 5. derselbe Felix Aug. Lib. Optio et Exactor Aur. Arg. Aeris. Item Signatores, Suppostores, Malleatores monetae Caesaris, so auch MLXX. 1. wo sie alle namentlich stehen. Guther III. 19. versteht unter exactores Aufseher, welche die Arbeiter antreiben sollten, welches allerdings exactor und auch coactor heißen könnten; aber ich verstehe nun die folgenden Genitive nicht. Man würde sich eher Zuwieger der Metalle zu den Münzen denken können, besonders da exagium das eigentliche Wort vom Gewicht der Münzen war. Eckhel Doctr. num. vet. P. I. T. 1. p. LXXIX. erklärt sie: qui in metallorum probitatem inquisivere, sie hätten untersucht, ob die Metalle rein in die Münze geliefert worden wären; und so stünden sie mit dem Bergbau in Verbindung.

56) S. Hegewisch, S. 278.

der Gewerbsteuer (lustralis collatio, lustralis auri collatio), und nicht nach dem zehnten Theil des Ausbringens [57]), sondern nach einem uns unbekannten Gesetze bestimmte, die Indiction [58]) statt fand, daß man nach einem funfzehnjährigen Ausbringen den Tribut für die nächsten funfzehn Jahre festsetzte, weis ich nicht mit deutlichen Gründen zu entscheiden, doch ist es wahrscheinlich [59]). Für wahrscheinlicher halte ich es noch, daß die Naturallieferungen an gewonnenen Mineral alle vier Monate geleistet wurden, damit sich das Naturale weder bey den Contribuenten noch in den kaiserlichen Fabriken häufte, jene auch das Wenigere eher entrichten konnten. So mag auch der tabularius seine kurzen Designationen (breves) an die Procuratoren abgegeben, diese die Quoten durch Exactoren von den Contribuenten eingefordert, letztere aber von den Empfängern und Einnehmern (susceptores) ihre Quittung (apocha [60]) erhalten und sie dem tabularius zum Beweis der Entrichtung gebracht haben.

57) von Marmor, s. oben S. 82.

58) S. Hegewisch, S. 273. folg. der dieselbe deutlich zu machen gesucht hat.

59) Alle Abgaben wurden darnach bestimmt, und es dauerte die Dienstzeit eines procuratoris metallorum eine Indiction, s. oben S. 127. Note 42.

60) l. 18. Cod. Theod. de susceptoribus.

An=

Anhang.

Vermuthung über die Bergmünzen der Römer.

Vermnthung

über die

Bergmünzen der Römer.

Bergmünzen, oder bestimmter Bergwerksmünzen, werden nach dem deutschen Sprachgebrauche solche seyn, welche durch ihre Aufschriften oder auch durch die bildlichen Darstellungen auf denselben bezeugen, daß sie von dem auf einer gewissen Grube gewonnenen Metall geschlagen worden sind. Diese werden zum Denkmal erfolgter Ausbeute oder eines sonst für die angedeutete Grube wichtigen Umstandes bestimmt seyn. Aus diesem Zwecke folgt, daß das Metall auf dem Bergwerke selbst gewonnen worden seyn muß, und daß sie auch eine angemessne Würde haben. Eine Anzahl derselben hat der als Rector der Schule in der Hauptbergstadt der Chursächs. Lande, berühmte M. Bidermann in Einladungsschriften beschrie-

ben

ben [1]). Ob es bey den Römern etwas ähnliches gab, hat er aber nicht bemerkt, und es ist mir überhaupt — doch kann ich keine ansehnliche Bibliothek benutzen — unbekannt, ob je in einer besondern Schrift diese Frage erläutert und beantwortet worden ist.

Schon frühere Werke über den alten Bergbau oder die alte Münzkunde erwähnen römische Münzen, auf denen ein besonderes Bergwerk angegeben wird [2]). Stünde auf denselben, daß sie aus dem daselbst gewonnenen Metall geprägt wären, so wären sie unsern Bergmünzen ähnlich und enthielten ein Zeugniß von dem Ausbringen der Bergwerke. Allein die Münzen, die ich hier meine, sind von einer ganz andern Art. Eckhel [3]) giebt von denselben folgende Nachrichten. Sie sind alle aus der dritten Klasse eherner Münzen, d. i. unter der Hälfte eines Asses, wenn auch die angedeuteten Gruben edlere Metalle lieferten [4]). Man hat sie von den Kaisern, Traian und Hadrian, ohne daß sich bis jetzt eine von ihren Nachfolgern mit Grunde hat nachweisen lassen. Nach dem Verzeichnisse derselben

1) Es sind acht solche Schriften von 1753. bis 1772. erschienen, bey der letzten hatte ihn der Tod übereilt, daher sein würdiger Stellverweser, der ehrenvoll bekannte Conr. M. Hübler den Druck besorgte.

2) Z. B. Spanh. de usu et praestantia numism. diss. XII. p. 630. T. II.

3) Doctrina numor. vet. P. II. Vol. VI. p. 445. seq.

4) Vielleicht gar kein Kupfer.

ben bey Eckhel werden folgende Bergwerke darauf angegeben. Metallum Ulpianum im Genit. oder blos metal. abgekürzt, bald ohne Bemerkung des Orts, bald Delm. d. h. Delmatici in Dalmatien [5]) oder Pann. d. h. Pannonici [6]) oder es steht blos Dardanici [7]) und metalli wird verstanden, wie Eckhel mit Recht anzunehmen scheint. Auf diesen allen steht Traian; auf andern aber Hadrian, als: Metal. Delm. Aeliana Pincensia [8]) wo Eckhel mit gleicher Wahrscheinlichkeit metalla hinzu denkt, Met. Nor. d. h. Metalli Norici [9]), und endlich hat noch eine solche Münze Metal. Aurelianis ohne Bemerkung eines Orts oder eines Kaisers. Die Nämen Ulpiana, Aeliana, Aureliana werden, wie sonst gewöhnlich war, und wie Plinius ausdrücklich sagt [10]), die Besitzer der Gruben andeuten, oder wenig-

5) Heißt bekanntlich oft Delmatia. Von desselben ergiebigen Goldbergwerken unter Nero S. Plin. H. N. XXXIII. 4. f. 21. z. B. in der Gegend der Stadt Apollonia bis zu Diocletians Zeit, Statius IV. Sylv. 7. 14. III. 3. 89. I. 2. 153. Flor. IV. 12. 12. auch Eisen, Cassiod. Var. III.

6) Es hat sich für die alten wohl vorzüglich Goldbergwerke in diesem Lande kein ausdrückliches historisches Zeugniß erhalten.

7) In Obermösien gegen Macedonien hin, Dardanium aurum erwähnt Plin. H. N. XXXIII. c. 3. f. 12.

8) eine kleine Stadt in Obermösien, und in diesen Gegenden waren Bergwerke.

9) Strabo IV. p. 144. ed Casaub. außerdem Eisen, Caryophil. de auri etc. fodinis. p. 50.

10) H. N. XXXIV. 2. f. 2.

wenigstens, daß diese Kaiser die Gruben durch eine Gesellschaft (collegium) anlegen ließen, wie denn Traian Privatpersonen zum Bergbau in Dacien ermunterte[11]). Aureliana könnte man auch vom Kaiser Mark Aurel ableiten. Wo diese Namen fehlen, sind wohl alte Gruben gemeint, die nicht durch die Veranlassung der Kaiser entstanden waren. Außer dem Namen und Bilde der Kaiser findet man darauf verschiedene Figuren: eine stehende weibliche Person, die in der rechten Hand eine Wage hat, in der linken ein Füllhorn — ein gutes Omen für ein Bergwerk — oder eine stehende weibliche Person, die in der rechten Hand Kornähren hat, mit der linken das Kleid heranzieht, oder einen Panzer, einen stehenden Hirsch. Auf einer steht Metalli Pannonici auf der Fläche der Münze, und so stehen auch Aeliana Pincensia so wie Met. Nor. und Metal. Aurelianis innerhalb des Randes der Münze.

Zu welchem Zweck wurden diese Münzen geschlagen? Als Denkmünzen auf jene Gruben? ist höchst unwahrscheinlich, denn man hätte doch gewiß sie eher von Golde oder Silber geschlagen, da es in diesen Bergwerken gewonnen wurde, und hätte im Gegentheil sie nicht von so ganz geringen Werthe gemacht, da sie auch als Kupfer-

11) Gebhardi Gesch. des Reichs Hungarn 1 Th. S. 68. worauf auch die oben S. 76. angegebenen Inschriften bezogen werden.

sermünzen nur zur dritten Klasse gehören. Eckhel vermuthet, es wären damit die Arbeiter in den Gruben ausgelohnet worden. Da diese gemeiniglich Sklaven oder Verurtheilte waren, so könnte man sich noch vielleicht den Umstand denken, daß diese Münzen, wenn sie keine andre führen durften, auch ein Mittel hätten seyn sollen, ihre Flucht zu verhindern; aber dann wäre es wahrscheinlich, daß auch in den folgenden Zeiten dergleichen geschlagen worden wären. Indes hätte dieser große Mann zu Bestätigung seiner Meinung noch anführen können, was er an einem andern Orte seines unsterblichen Werks [13]) sagt: daß, wenn große Auszahlungen nöthig gewesen wären, z. B. im Kriege, man den Magistratspersonen das Silber aus der Schatzkammer gegeben habe, daß sie es hätten mit Bemerkung ihres Namens auf denselben durch die Münzmeister sollen ausprägen lassen. Dies hätte hier auch geschehen können, damit es zum Auslohnen der Arbeiter nie an Münze gefehlt hätte. Es wäre aber dann wieder zu fragen: warum dies bey andern Bergwerken nicht geschehen sey, z. B. den mehrern kaiserlichen Marmorbrüchen, und warum nicht auch in spätern Zeiten? Vielleicht waren es Münzen, welche die Gewerkschaften zur Auslohnung ihrer Arbeiter durch Begünstigung dieser beyden Kai-

12) P. II. Vol. VI. p. 445.

13) P. II. Vol. V. p. 66.

Kaiser schlagen durften. Das Münzregale, wie es bey uns heißt, gestattete schon bey den freyen Römern einigen besiegten Völkern oder Städten das Recht Münzen zu schlagen, auf denen sogar die römische Oberherrschaft nicht sichtbar war, und dies war auch unter den Kaisern erlaubt. Silberne Münzen durften nur die vorzüglichsten Städte schlagen, Kolonien mußten erst vom Kaiser oder den Proconsuln Erlaubnis haben Münzen schlagen zu dürfen. August hatte das Recht kupferne Münzen zu prägen dem Senat gelassen, daher mehrere kupferne Münzen so große Lobsprüche für die Kaiser enthalten. Ferner erhielten Kolonien, Municipien und freye Städte durch Begünstigung der Kaiser das Recht Münzen zu prägen, welches oft durch indulgentia Aug. und Perm. Aug. [14]) angezeigt wird. Später wurde durch Rescripte und Adnotationen der Kaiser einigen Privatpersonen erlaubt, kupferne Münzen zu prägen [15]) aber auch nur in kleinern Stücken und in den öffentlichen Münzstätten [16]); aber auf Ansuchen wurde es auch außer denselben gestattet [17]), nur mußte die Münze das gehörige Gewicht haben [18]); daher ließe sich auch erklären

14) Spanh. de usu et praestant. diss. 6.

15) L. 5, 7, 8. et ult. Cod. Theod. de falsa moneta.

16) L. 3. 7, 8. Cod. Theod. eod.

17) L. 10. Cod Theod eod

18) L. 1. Cod. Just. de veter. numism. potestate et L. un. Cod. Theod. si quis solidi circ.

ren, daß auf einer solchen Münze Metal. Delm. das Brustbild des Mars mit Helm und Bart und auf der Münze mit der Aufschrift Dardani, Roma steht, deren Haupt einen Helm hat. Daß nicht alle diese Münzen Bezug auf den Bergbau, sondern auch auf den Krieg haben, hat seinen Grund in den Vorstellungen der Gesellschaft, die sie prägen ließ. Wurde nach Hadrian oder Mark Aurel diese Begünstigung wieder aufgehoben, so wie später Theodos [19]) der Große ausdrücklich Privatpersonen mit einer darauf gesetzten Strafe diese Gnadenbezeugung nahm: so wäre es begreiflich, warum sich nach Hadrian mit Gewißheit keine mehr finden. Die bemerkten Kaiser waren Freunde des Bergbaues, und glaubten ihn vielleicht auch durch diese im Grunde nicht blos scheinbare Begünstigung zu heben; die alten Gewerkschaften in diesem eroberten und also für den Bergbau noch freyen Lande zu ermuntern, und neue zu reitzen.

19) L. ult. Cod. Theod. de falsa moneta.

Ende.

Verbesserungen und Druckfehler.

S. 3 Z. 3. lies: Sprachen.
: 15 : 10 l. er unverarbeitetes.
: 25 : 6 l. oder (τα) Basilica bekannt.
: 31 : 10 l. Stipendium.
: 35 : 9 l. Kupferbergwerk.
: 49 Note 32. l. fundo dot.
: 34 Z. 4. l. ὑπερ κοπȣ.
: 52 : 40 l. manus
: 53 Z. 19. l. damit nicht, wenn es
: 58 Note 50 l. χρυσολεκτης.
: 59 Note 59 l. χρυσαμμος, amplius.
: 60 Z. 4. l. Tiber.
: 63 : 19 l. socii.
: 85 Note 14. statt eod. ließ: de usufr. et quemadm. und
: 15. lies: L. 13. §. 5. folg. D. eod.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flade, Christian Gottlob,

Römisches Bergrecht

Freyberg 1805
J.rom.m. 199
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566654-1